

1. Sitzung am 7. April 1965.

(Beschlüsse Nr. 1—8.)

Wahl der Präsidenten
des Landtages.
(LAD-9 L 4/15-1965.)

1.

Es werden gewählt:

Abg. Dr. Richard K a a n zum ersten Präsidenten
des Steiermärkischen Landtages.

Abg. Anton A f r i t s c h zum zweiten Präsidenten
des Steiermärkischen Landtages.

Abg. Franz K o l l e r zum dritten Präsidenten des
Steiermärkischen Landtages.

Wahl der Schriftführer
des Landtages.
(LAD-9 L 4/16-1965.)

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten Hermann R i t z i n g e r, Josef L i n d, Hans B r a n d l und Hella L e n d l gewählt.

Wahl der Ordner
des Landtages.
(LAD-9 L 4/17-1965.)

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten Karl L a c k n e r, Josef S c h r a m m e l, Anton Z a g l e r und Vinzenz L a c k n e r gewählt.

Wahl des Landeshauptmannes.
(LAD-9 L 14/2-1965.)

4.

Abgeordneter Okonomierat Josef K r a i n e r wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl der Mitglieder
der Landesregierung.
(LAD-9 L 4/18-1965.)

5.

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden gewählt:

Abg. Hans B a m m e r, Abg. Josef G r u b e r, Abg. Univ.-Prof. Dr. Hanns K o r e n, Oberregierungsrat Dr. Friedrich N i e d e r l, Abg. Anton P e l t z m a n n, Abg. Adalbert S e b a s t i a n, Abg. DDr. Alfred S c h a c h n e r - B l a z i z e k, Abg. Franz W e g a r t.

Wahlen in den Bundesrat.
(LAD-9 L 4/19-1965.)

6.

In den Bundesrat werden entsendet

als Mitglieder:

Josef Krainer,	Maria Matzner,
Hans Bischof,	Leopoldine Pohl,
Gottfried Brandl,	Josef Gamsjäger,
Otto Hofmann-Wellenhof;	Dr. Josef Reichl;

als Ersatzmänner:

DDr. Hans Steiner,	Stefanie Psonder,
Simon Koiner,	Julie Bischoff,
Dipl.-Ing. Kurt Karmus,	Walter Gratsch,
Maria Stangl.	Josef Zinkanell.

Wahl der Ausschüsse.
(LAD-9 L 4/20-1965.)

7.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

ein Finanz-Ausschuß und ein Kontroll-Ausschuß, bestehend aus je 15 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern,

ein Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß, bestehend aus 11 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, weiters

ein Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß, ein Landeskultur-Ausschuß, ein Volksbildungs-Ausschuß und ein Fürsorge-Ausschuß, bestehend aus je 9 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern.

Wahlen in den Finanz-Ausschuß.
(LAD-9 L 4/21-1965.)

8.

Es werden gewählt:

in den Finanz-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Edda Egger, Franz Feldgrill, Josef Hegenbarth, Anton Nigl, Johann Pabst, Dr. Josef Pittermann, Hermann Ritzinger, Josef Stöffler, Hans Brandl, Bert Hofbauer, Franz Ileschitz, Dr. Christoph Klauser, Vinzenz Lackner, Johann Fellingner, Josef Zinkanell;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Rupert Buchberger, Siegmund Burger, Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs, Johanna Jamnegg, Ing. Hans Koch, Karl Lackner, Dr. Alfred Rainer, Josef Schrammel, Josef Schlager, Hans Gross, Gerhard Heindinger, Alois Klobasa, Hella Lendl, Josef Loidl, Stefanie Psonder;

Kontroll-Ausschuß.

in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Johanna Jamnegg, Franz Feldgrill, Karl Lackner, Alois Lafer, Josef Lind, Dr. Josef Pittermann, Josef Stöffler, Hans Brandl, Alois Klobasa, Josef Loidl, Stefanie Psonder, Viktor Wuganigg, Anton Zagler, Josef Zinkanell, Dipl.-Ing. DDR. Alexander Götz;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Rupert Buchberger, Siegmund Burger, Edda Egger, Anton Maunz, Johann Neumann, Johann Pabst, Heribert Pölzl, Friedrich Aichholzer, Gerhard Heidinger, Franz Ileschitz, Dipl.-Ing. Hans Juvancic, Josef Schlager, Hella Lendl, Josef Meisl, Franz Scheer;

Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß.

in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs, Johann Neumann, Anton Nigl, Karl Prenner, Dr. Alfred Rainer, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Johann Fellingner, Gerhard Heidinger, Dr. Christoph Klauser, Josef Schlager, Josef Zinkanell;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Franz Feldgrill, Ing. Hans Koch, Karl Lackner, Josef Lind, Dr. Josef Pittermann, Josef Stöffler, Bert Hofbauer, Vinzenz Lackner, Viktor Wuganigg, Friedrich Aichholzer, Dipl.-Ing. Hans Juvancic;

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher
Ausschuß.

in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen
Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Siegmund Burger, Ing. Hans Koch, Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs, Johann Neumann, Josef Schrammel, Hans Brandl, Franz Ileschitz, Dipl.-Ing. Hans Juvancic, Vinzenz Lackner;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Josef Hegenbarth, Karl Lackner, Dr. Alfred Rainer, Hermann Ritzinger, Josef Stöffler, Friedrich Aichholzer, Josef Loidl, Josef Meisl, Anton Zagler;

Landeskultur-Ausschuß.

in den Landeskultur-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Rupert Buchberger, Karl Lackner, Anton Nigl, Johann Pabst, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Friedrich Aichholzer, Hans Brandl, Josef Meisl, Josef Zinkanell;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Josef Hegenbarth, Alois Lafer, Josef Lind, Johann Neumann, Heribert Pölzl, Gerhard Heidinger, Alois Klobasa, Dr. Christoph Klauser, Anton Zagler;

Volksbildungs-Ausschuß.

in den Volksbildungs-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Edda Egger, Johann Neumann, Dr. Josef Pittermann, Dr. Alfred Rainer, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Hans Gross, Gerhard Heidinger, Alois Klobasa, Viktor Wuganigg;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Franz Feldgrill, Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs, Johanna Jamnegg, Heribert Pölzl, Hermann Ritzinger, Johann Fellingner, Dr. Christoph Klauser, Hella Lendl, Josef Zinkanell;

Fürsorge-Ausschuß.

in den Fürsorge-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Edda Egger, Johanna Jamnegg, Anton Nigl, Heribert Pölzl, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Johann Fellingner, Stefanie Psonder, Hella Lendl, Josef Schlagner;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Siegmund Burger, Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs, Josef Lind, Johann Pabst, Hermann Ritzinger, Hans Gross, Dipl.-Ing. Hans Juvancic, Dr. Christoph Klauser, Viktor Wuganigg.

2. Sitzung am 3. Juni 1965

(Beschlüsse Nr. 9—10.)

Lackner Vinzenz,
Landtagsabgeordneter;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 7.)
(Präs. Ldtg. L 8/1-1965.)

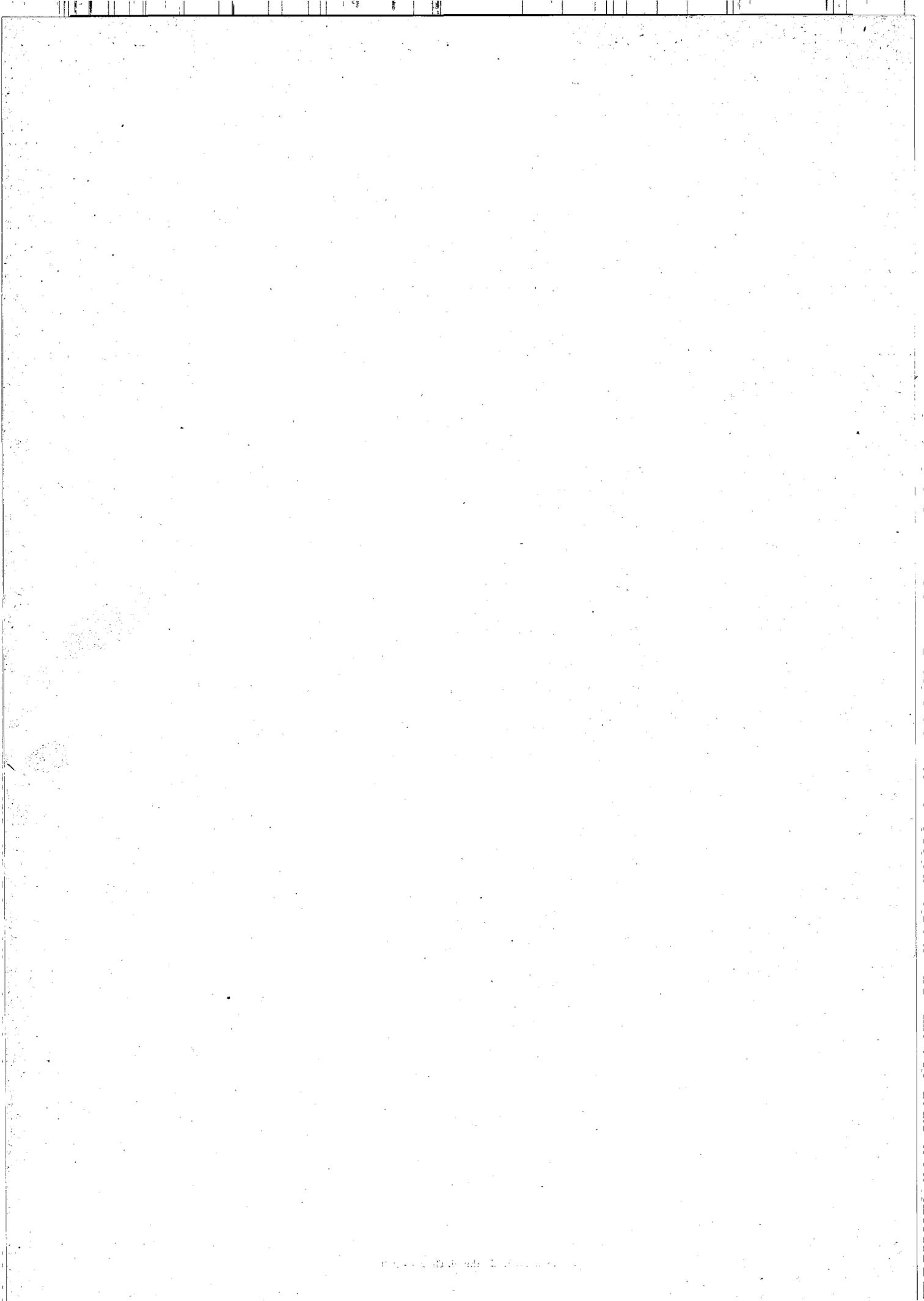
9.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben vom 27. April 1965, Zahl 4 U 375/65, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Vinzenz Lackner wegen Ehrenbeleidigung, wird nicht stattgegeben.

Lackner Vinzenz,
Landtagsabgeordneter;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 30.)
(Präs. Ldtg. L 8/1-1965.)

10.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben vom 26. Mai 1965, Zahl 4 U 375/65, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Vinzenz Lackner wegen Ehrenbeleidigung, wird nicht stattgegeben.



3. Sitzung am 30. Juni 1965.

(Beschlüsse Nr. 11 bis 27.)

Weiser-Lauter Lori, Prof.;
Erhöhung des ao. Versorgungs-
genusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 2.)
(1-82/I We 1/4-1965.)

11.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der ehemaligen Schauspielerin Prof. Lori Weiser-Lauter wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1965 von monatlich 250 S auf monatlich 700 S erhöht.

Keuc Gisela;
ao. Zulage zur Witwen-
pension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 3.)
(1-82 Ke 16/2-1965.)

12.

Der Witwe nach dem am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretärs Josef Keuc, Gisela Keuc, wird mit Wirkung ab 1. Juni 1965 zu ihrer Witwenpension eine außerordentliche Zulage in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, gewährt.

Benediktinerstift Admont;
Ankauf von Grundstücken.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 5.)
(LAD-37 A 9/6-1965.)

13.

Dem Ankauf von 3 Grundstücken an der Landesstraße nach Johnsbach im Ausmaße von 23'5676 ha zum Preise von 296.173'50 S sowie der Ablösung der Almweidrechte der Liegenschaften vlg. Kader und vlg. Limmer um den Betrag von 160.000 S wird zugestimmt.

Höhere technische Bundeslehranstalt Graz;
Übernahme von 3 Abteilungen durch
den Bund.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 6.)
(6-372/IV Bu 11/61-1965.)

14.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Steiermark über die Übernahme der drei Landes-Unterabteilungen an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Graz, Ortweinplatz, durch den Bund, wird zur Kenntnis genommen.

Schloß Stein b. Fehring; Ankauf
durch das Land.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 9.)
(10-24 Ste 15/29-1965.)

15.

Der Ankauf der Realität, EZ. 1, KG. Petzelsdorf, Schloß Stein bei Fehring, von Frau Klementine Auersperg gegen Bezahlung einer monatlichen wertgesicherten Leibrente von 3000 S und einen Barbetrag von 254.000 S wird genehmigt.

Fischer Maria; Erhöhung des
ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 10.)
(1-82/1 Fi 1/3-1965.)

16.

Der Witwe nach dem Landesbibliotheksdirektor i. R. Dr. Wilhelm Fischer, Frau Maria Fischer, wird ab 1. März 1965 anstelle des zuletzt bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses in Höhe von monatlich 1000 S ein solcher in Höhe von 70% der normalmäßigen Witwenpension zuerkannt.

Bader Leopoldine; ao. Versorgungsgenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 11.)
(1-82/1 Ba 9/2-1965.)

17.

Der Witwe nach dem am 9. Jänner 1965 verstorbenen Primararzt der Steiermärkischen Landesregierung i. R. Dr. Leo Bader, Frau Leopoldine Bader, wird mit Wirkung ab 1. Februar 1965 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der normalmäßigen Witwenpension zuerkannt.

Skotnik Rosalia; ao. Zulage zum Ruhegenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 12.)
(1-82 So 18/2-1965.)

18.

Der Diplomschwester i. R. Rosalia Skotnik wird mit Wirkung ab 1. April 1965 zu ihrem Ruhegenuß eine außerordentliche Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich bei Zurechnung von 8 Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Überplanmäßige Ausgaben 1964;
Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 15.)
(10-21 L 1/280-1965.)

19.

Der 5. und abschließende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1964 im Gesamtbetrage von 17.395.387 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben 1965;
Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 16.)
(10-21 L 1/281-1965.)

20.

Der 1. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1965 getätigten außer- und überplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1965 im Gesamtbetrage von 1.531.600 S und gegenüber dem außerordentlichen Landesvoranschlag 1965 von 300.000 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Überplanmäßige Ausgaben (Anweisungsrückstände); Bedeckung
(Ldtg.-Einl.-Zl. 21.)
(10-23 Ru 4/105-1965.)

21.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Bedeckung einer gegenüber dem Landesvoranschlag 1964 bei der Post 99,872 „Zuführung an eine Rücklage für Anweisungsrückstände“ zur Abwicklung von Ausgabenverpflichtungen aus dem Jahre 1964 entstandenen überplanmäßigen Ausgabe von 22,615.000 S durch Ausgabeneinsparungen bei verschiedenen Posten des ordentlichen Landesvoranschlages, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Arnfels, Grundkauf durch das Land.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 21.)
(10-24 A 80/3-1965.)

22.

Der Ankauf einer Grundfläche von 7052 m² zum Kaufpreise von rund 106.000 S und allfälligen Nebengebühren von 11.000 S aus der im Eigentum der Marktgemeinde Arnfels stehenden Realität, EZ. 267, KG. Markt Arnfels, wird genehmigt.

Pohl Sieglinde; Erhöhung des ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 22.)
(1-82/I Po 10/1-1965.)

23.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der geschiedenen Gattin des verstorbenen Distriktsarztes Dr. Franz Pohl, Sieglinde Pohl, wird mit Wirkung vom 1. August 1964 um monatlich 350 S auf 850 S erhöht.

Vogrinc Maria; Erhöhung des ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 23.)
(1-82/I V 3/2-1965.)

24.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Witwe nach dem verstorbenen Amtswart i. R. Johann Vogrinc, Maria Vogrinc, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 um monatlich 150 S auf monatlich 850 S erhöht.

Mauracher Ida; Erhöhung des ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 24.)
(1-82/I Ma 4/1-1965.)

25.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Witwe nach dem akademischen Bildhauer Prof. Hans Mauracher, Ida Mauracher, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1964 von monatlich 1300 S auf monatlich 1500 S erhöht.

Pichler Theresia; Erhöhung des ao. Versorgungsgenusses für ihr Kind.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 25.)
(1-82/I Pi 1/2-1965.)

26.

Der der Witwe nach dem vertraglichen Pfleger Anton Pichler, Theresia Pichler, für ihren Sohn Waldemar bewilligte außerordentliche Versorgungsgenuß wird mit Wirkung vom 1. November 1963 von monatlich 100 S auf monatlich 300 S erhöht.

Leibnitz; Errichtung eines Schülerheimes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 18.)
(Mündl. Bericht Nr. 3.)
(6-Sh 575 L 4/25-1965.)

27.

Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. Jänner 1965, Zl. 127.235-3/II/64, wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bezüglich der Errichtung eines Schülerheimes in Leibnitz neuerlich bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und besonders darauf zu verweisen, daß es sich bei dem Einzugsgebiet für dieses Schülerheim um Grenzland handelt.

4. Sitzung am 6. Juli 1965.

(Beschlüsse Nr. 28 bis 47.)

Krainer Magdalena, Erhöhung
des ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 50.)
(1-82/I Ke 3/3-1965.)

28.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Witwe nach dem verstorbenen vertraglichen Straßeneinräumer Johann Krainer, Magdalena Krainer, wird ab 1. März 1965 auf den Mindestsatz erhöht, der jeweils für die Zuerkennung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen vorgesehen ist.

Grundverkauf an die Ehegatten
Dr. Dipl.-Ing. Helmut u. Elisabeth
Simmler.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 53.)
(10-24 Sto 4/13-1965.)

29.

Der Verkauf der neuvermessenen Parzelle 480/48 im Ausmaß von 3088 m² aus dem Gutsbestand der Landesrealität, EZ. 1111, KG. Wenisbuch, Gerichtsbezirk Graz, an Prof. Dr. Dipl.-Ing. Helmut Simmler und Frau Elisabeth Simmler, Graz, Albersstraße 8, zu einem Verkaufspreis von 70 S pro m², somit insgesamt 216.160 S, wird genehmigt.

Der Kaufpreis ist in 5 gleichen Jahresraten, die erste nach Vertragsabschluß, die weiteren vier Raten jeweils am 1. Jänner 1966, 1967, 1968 und 1969, zu entrichten.

Kahler Elfriede, Zuerkennung eines
ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 54.)
(1-82/I Ka 7/3-1965.)

30.

Der Witwe nach dem am 1. Jänner 1965 verstorbenen Vertragsbediensteten Dipl.-Ing. Hermann Kahler, Elfriede Kahler, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1965 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe des jeweiligen Unterschiedes zwischen der fiktiven Witwenpension und der Witwenpension aus der Sozialversicherung zuerkannt.

Gewerbliche Darlehen, Abänderung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 3.)
(Mündl. Bericht Nr. 4.)
(4-319 Fo 11/13-1965.)

31.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen, neuerlich abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 41/1958 und LGBl. Nr. 17/1962, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

§ 5 Z. 2 hat zu lauten:

„2. in der Gewährung von Zinszuschüssen für neu aufzunehmende Darlehen von Geldinstituten, Zinszuschüsse werden nur für Darlehen bis zu einer Höhe von 80.000 S und mit einer Laufzeit bis zu 7 Jahren gewährt. Sie werden zur Abdeckung der 5% jährlich übersteigenden Zinsenlast, höchstens jedoch im Ausmaße von 3%, gegeben. Die Darlehen, für die Zinszuschüsse gewährt werden, sollen jährlich höchstens einem Kapitalwert von 10.000.000 S entsprechen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Deutschordens-Schwesterngemeinde Friesach;

Ausfallhaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 58.)
(10-23 De 2/11-1965.)

32.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Ausfallhaftung für ein von der Deutschordens-Schwesterngemeinde Friesach, Kärnten, bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Darlehen von 3,2 Millionen Schilling zu übernehmen. Das Darlehen ist mit 7% p. a. zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die Darlehensvaluta ist in erster Linie zum Ankauf des Wildbades Einöd samt den dazugehörigen Liegenschaften und Baulichkeiten zu verwenden.

Das Darlehen ist von der Landes-Hypothekenanstalt auf diesen Realitäten grundbücherlich sicherzustellen.

Vereine zur Förderung der Kernenergie;
Ausfallshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 59.)
(Mündl. Bericht Nr. 5.)
(10-23 Ke 7/2-1965.)

33.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Ausfallshaftung für ein von den Vereinen zur Förderung der Anwendung der Kernenergie, der Elektromikroskopie und Feinstrukturforschung sowie des Rechenzentrums Graz bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Darlehen von 5 Millionen Schilling zu übernehmen.

2. Das Darlehen hat höchstens eine Laufzeit von 15 Jahren und eine Verzinsung von 7 % aufzuweisen.

3. Zur Besicherung des landesverbürgten Darlehens sind Zessionen von Benützern der Instituts-einrichtungen der genannten Vereine im ausreichenden Ausmaß, insbesondere hinsichtlich der Mietzinsleistung durch das Bundesministerium für Unterricht beizubringen.

Zur Besicherung des Darlehens sind die Vereine außerdem zur Verpfändung ihrer Baurechtseinlage, ihrer Baulichkeiten, Anlagen und Ausstattungsgegenstände usw. zu verhalten.

Schilling Rosalia; ao. Zulage zur
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 61.)
(1-82 Schi 31/6-1965.)

34.

Der Witwe nach dem am 1. März 1965 verstorbenen Regierungsoberbaurat der Steiermärkischen Landesregierung Dipl.-Ing. Viktor Schilling, Rosalia Schilling, wird mit Wirkung ab 1. April 1965 zu ihrer Witwenpension eine außerordentliche Zulage in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 3 Jahren und 10 Monaten ergeben würde, zuerkannt.

Stiger Dorothea; Zuerkennung eines
ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 62.)
(1-82/I Stü 1/3-1965.)

35.

Der Witwe nach dem am 17. Mai 1965 verstorbenen ehemaligen Vertragsbediensteten Dipl.-Ing. Richard Stiger, Dorothea Stiger, wird ab 1. Juni 1965 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe des Mindestsatzes, der jeweils für die Zuerkennung von Ergänzungszulagen an Versorgungsgenußempfänger vorgesehen ist, zuerkannt.

Tattermus Margarete; Erhöhung des
ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 63.)
(1-82/I Ta 7/4-1965.)

36.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der geschiedenen Gattin des am 29. Mai 1960 verstorbenen Kanzleioffizials der Steiermärkischen Landesregierung Johann Tattermus, Margarete Tattermus, in der Höhe von 200 S, wird ab 1. April 1965 auf den Mindestsatz erhöht, der jeweils für die Zuerkennung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Versorgungsgenüssen vorgesehen ist.

Götz Alexander, DDr., Dipl.-Ing., LAbg.;
Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 4.)
(Mündl. Bericht Nr. 6.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/2-1965.)

37.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Alexander Götz als Vorstandsmitglied der Grazer Messe AG., als Aufsichtsrat der Osterr. Rundfunk Ges. m. b. H. und als Aufsichtsrat der Firma Ankünder Ges. m. b. H.

Fuchs Hans Georg, Dipl.-Ing., LAbg.;
Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 8.)
(Mündl. Bericht Nr. 7.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/3-1965.)

38.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs als Geschäftsführer der Firmen ELDRA Elektrodraht Erzeugung Ges. m. b. H. und M. A. G. Maschinen- und Apparatebau Ges. m. b. H.

Pabst Johann, LAbg.; Anzeige gem. § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 26.)
(Mündl. Bericht Nr. 8.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/4-1965.)

39.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Johann Pabst als Aufsichtsrat der Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz.

Lackner Vinzenz, LAbg.; Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 19.)
(Mündl. Bericht Nr. 9.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/5-1965.)

40.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Vinzenz Lackner als Aufsichtsrat der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft.

Zinkanell Josef, LAbg.; Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 29.)
(Mündl. Bericht Nr. 10.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/6-1965.)

41.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Josef Zinkanell als Aufsichtsrat der Hofherr-Schranz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik AG., Wien XXI, Shuttleworthstraße 8.

Hofbauer Bert, LAbg.; Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 49.)
(Mündl. Bericht Nr. 11.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/7-1965.)

42.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Bert Hofbauer als Aufsichtsrat der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke in Linz/Donau.

Meisl Josef, LAbg.; Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 51.)
(Mündl. Bericht Nr. 12.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/8-1965.)

43.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die
Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten
Josef Meisl als Aufsichtsrat der Elin-Union AG.

Rainer Alfred, Dr., LAbg.; Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 20.)
(Mündl. Bericht Nr. 13.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/9-1965.)

44.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die
Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten
Dr. Alfred Rainer als Aufsichtsrat der Vereinigten
Österreichischen Eisen- und Stahlwerke in
Linz/Donau.

Hochwassermedaille.
(Ldtg.-Blge. Nr. 4.)
(Mündl. Bericht Nr. 14.)
(LAD-9 H 66/2-1965.)

45.

Gesetz vom über die Schaf- fung einer Steirischen Hochwassermedaille.

§ 1.

(1) Für persönlichen Einsatz bei der Bekämpfung
von Hochwasserkatastrophen im Lande Steiermark
wird ein Ehrenzeichen des Landes Steiermark ge-
schaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen „Steirische
Hochwassermedaille“.

(3) Die Steirische Hochwassermedaille wird für
mehrmaligen Einsatz in Bronze, für besondere Lei-
stung in Silber und für hervorragende Leistung un-
ter Lebensgefahr in Gold verliehen.

§ 2.

(1) Das Ehrenzeichen hat einen Durchmesser von
35 mm, zeigt auf der Vorderseite eine symbolische
Darstellung der Hilfeleistung bei Hochwasserkata-
strophen, auf der Rückseite das steirische Landes-
wappen, umrahmt von einem Lorbeerzweig und
der Inschrift „Hochwassermedaille“.

(2) Das Ehrenzeichen wird an einem 40 mm brei-
ten, dreieckig gefalteten weiß-grünen Band an der
linken Brustseite getragen.

§ 3.

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kom-
men Personen in Betracht, die an Hilfs- und Ret-
tungsaktionen oder an Maßnahmen zur Abwehr von
Schäden im Interesse dritter Personen oder von
Bundes-, Landes- oder Gemeindevermögen teilge-
nommen haben.

(2) Eine Beteiligung bei der Schadensbehebung
erfüllt die Voraussetzungen für die Verleihung der
Medaille nicht.

(3) Die Medaille jeder Stufe kann an eine Person
nur einmal verliehen werden.

§ 4.

(1) Das Ehrenzeichen wird durch die Landesregie-
rung verliehen

a) an Personen, die Mitglieder einer Feuerwehr,
des Roten Kreuzes oder Bergrettungsdienstes
sind (oder zur Zeit des Einsatzes waren), auf
Vorschlag des zuständigen Landesverbandes für
Steiermark,

b) an Angehörige des Bundesheeres auf Vorschlag
des Militärkommandos Steiermark,

c) an Angehörige der Gendarmerie, der Bundespoli-
zei oder der Zollwache auf Vorschlag der vor-
gesetzten Dienstbehörde,

d) sonst auf Vorschlag des Bürgermeisters der Ge-
meinde, in der der Auszuzeichnende seinen or-
dentlichen Wohnsitz hat, über Antrag der zu-
ständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Verleihung kann auch ohne solchen An-
trag oder Vorschlag durch die Landesregierung er-
folgen.

(3) Die Medaillen gehen in das Eigentum des Be-
liehenen über, dem über die Verleihung eine Ur-
kunde auszufolgen ist.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Mai 1965
in Kraft.

Verschmutzung der steirischen Gewässer.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 52.)
(Mündl. Bericht Nr. 15.)
(LBD-Vst G 27/29-1965.)

46.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Verschmutzung der steirischen Gewässer wird zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, dem Hohen Landtag das in der Regierungsvorlage erwähnte Schwerpunktprogramm zur Kenntnis zu bringen und jährlich einen Bericht über die Fortschritte der Bemühungen um die Reinhaltung der steirischen Gewässer vorzulegen.

Landes-Hypothekenanstalt; Wahl des
Kuratoriums.
(10-29 K 1/19-1965.)

47.

Als Kuratoren der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei:

als Mitglieder:

Ebner Leopold, Rettenegg
Ertl Gottfried, Ok.-Rat, Thalheim b. Judenburg
Wallner Josef, Ok.-Rat, Kirchbach

als Ersatzmänner:

Schwäiger Anton, Murau
Seiner Anton, Preding
Weidinger Anton, Grafendorf

Von der Sozialistischen Partei Österreichs:

als Mitglieder:

Hofmann Fritz, Reg.-Rat i. R., Unterweißenbach,
P. Feldbach
Scherzer Wilhelm, Graz
Gratsch Walter, Fürstenfeld

als Ersatzmänner:

Dr. Bargfrieder Heinrich, Graz-Wetzelsdorf
Reidinger Karl, Graz
Dr. Weitgruber Nikolaus, Direktor i. R., Graz.

In der 5. Sitzung am 19. Oktober 1965 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

In der 6. Sitzung (Festsitzung anläßlich der Wiederherstellung der nationalen Freiheit Österreichs) am 26. Oktober 1965 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

7. Sitzung am 29. November 1965.

(Beschlüsse Nr. 48 bis 68.)

Kindergartengesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 13.)
(13-363-K 21/42-1965.)

48.

**Gesetz vom über das
Kindergartenwesen in der Steiermark (Steier-
märkisches Kindergartengesetz).**

§ 4.

Jahres- und Erntekindergärten.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Kindergärten in der Steiermark Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

§ 2.

Öffentliche und private Kindergärten.

(1) Öffentliche Kindergärten sind die vom Land oder von einer Ortsgemeinde errichteten und erhaltenen Kindergärten. Die übrigen Kindergärten sind Privatkindergärten.

(2) Öffentliche Kindergärten sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich.

(3) Die Zugänglichkeit von Privatkindergärten kann auf ein bestimmtes Geschlecht, eine bestimmte Sprache, ein bestimmtes Bekenntnis, auf Angehörige eines bestimmten Betriebes oder auf ein bestimmtes Alter eingeschränkt werden.

(4) Für den Besuch eines Privatkindergartens kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 3.

Freiwilligkeit des Besuches.

Der Besuch von Kindergärten ist freiwillig. Ist jedoch ein Kind aufgenommen, so hat es den Kindergarten regelmäßig zu besuchen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben kann ein Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 5.

Aufgabe der Kindergärten.

(1) Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Familienerziehung der Kleinkinder zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere haben sie durch ausreichendes und geeignetes Spiel sowie durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen und sittlichen Bildung beizutragen. Überdies ist nach besonderen Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluß jedes schulartigen Unterrichtes im Zusammenwirken mit dem Elternhaus die ~~Schul~~reife zu fördern.

(2) Die Kindergärten haben auf eine harmonische Zusammenarbeit mit dem Elternhaus Bedacht zu nehmen. Den Eltern (Erziehungsberechtigten) kommt jedoch eine unmittelbare Einflußnahme auf die pädagogische Führung der Kindergärten nicht zu.

§ 6.

Aufgabe der Sonderkindergärten.

Die Sonderkindergärten haben die Aufgabe, in ihrer Entwicklung gehemmte oder geschädigte Kinder zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (§ 5), nach erprobten wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern.

§ 7.

Aufbau der Kindergärten.

(1) Die Kindergärten umfassen drei Geburtsjahrgänge, die in Kindergruppen zusammengefaßt werden. Es ist nicht erforderlich, daß eine Kindergruppe einem Jahrgang entspricht.

(2) Eine Kindergruppe soll nicht mehr als 30 und darf nicht mehr als 40 Kinder haben. Ein Kindergarten darf nicht aus mehr als 4 Gruppen bestehen.

(3) In Sonderkindergärten darf eine Kindergruppe höchstens 15 Kinder haben.

§ 8.

Erhaltung der Kindergärten.

Die Aufgabe des Kindergartenerhalters ist die finanzielle, personelle, sachliche und räumliche Vorsorge für die Führung des Kindergartens.

§ 9.

Leitung der Kindergärten.

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung jedes Kindergartens ist eine vorschriftsmäßig ausgebildete und geprüfte Kindergärtnerin mit mehrjähriger Praxis als Leiterin zu bestellen.

(2) Das Erfordernis der mehrjährigen Praxis entfällt bei Kindergärten mit nur einer Kindergruppe.

(3) Bei Erntekindergärten genügt die Bestellung einer Leiterin mit pädagogischer Ausbildung.

(4) Bei Sonderkindergärten bedarf die Leiterin einer der Art des Kindergartens entsprechenden Ausbildung.

§ 10.

Zahl der Kindergärtnerinnen und Helferinnen.

(1) An jedem Kindergarten sind einschließlich der Leiterin mindestens so viele vorschriftsmäßig ausgebildete und geprüfte Kindergärtnerinnen zu bestellen wie Kindergruppen vorhanden sind.

(2) Bei Erntekindergärten genügt anstelle von Kindergärtnerinnen die Verwendung von pädagogisch ausgebildeten Personen.

(3) Kindergärtnerinnen an Sonderkindergärten bedürfen einer der Art des Kindergartens entsprechenden Ausbildung.

(4) Werden in einem Kindergarten Helferinnen mit den Verwaltungs- und Reinigungsarbeiten beschäftigt, so können sie bei entsprechender Eignung unter Aufsicht und Anleitung der Kindergärtnerin zu Teilaufgaben bei der Beschäftigung der Kinder herangezogen werden.

§ 11.

Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe.

(1) Die Aufnahme in Kindergärten darf nur über Wunsch der Eltern (Erziehungsberechtigten) erfolgen. Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes, wobei für ein Kind mindestens 2 m² Bodenfläche des Aufenthaltsraumes zu rechnen ist. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt zunächst stehen, in erster Linie zu berücksichtigen, wobei

ausgehend vom Wohl des Kindes auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Mutter, den Kinderreichtum und die Wohnverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

(2) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Kindergartenbesuch ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Aufnahme kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Eignung abhängig gemacht werden.

(3) Kinder, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, daß sie eine Schädigung der übrigen Kinder oder eine dauernde Störung des Kindergartenbetriebes befürchten lassen, sind vom Besuch der Kindergärten auf Vorschlag der Kindergartenleiterin auszuschließen. Aus Sonderkindergärten darf ein Ausschluß wegen dieser Gebrechen nur in Ausnahmefällen (z. B. gänzliche Hilflosigkeit) und nach Einholung des Gutachtens eines Arztes und des Amtspsychologen des Amtes der Landesregierung erfolgen.

(4) Kinder können auch dann vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Körperpflege und Kleidung der Kinder weiterhin gröblich vernachlässigen oder Anstände bei der Beförderung der Kinder zum oder vom Kindergarten trotz Mahnung nicht abstellen. Von der schriftlichen Androhung des Ausschlusses wegen Vernachlässigung des Kindes ist zugleich die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde zu benachrichtigen.

(5) Die Entlassung aus dem Kindergarten hat mit dem Schuleintritt zu erfolgen.

(6) Über die Aufnahme in den Kindergarten und über den Ausschluß entscheidet der Kindergartenerhalter.

§ 12.

Betriebszeit und Ferien.

(1) Die Betriebszeit der Jahreskindergärten richtet sich nach den örtlichen Notwendigkeiten und wird vom Kindergartenerhalter über Vorschlag der Kindergartenleiterin festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Kindergärten geschlossen.

(2) Die Ferien sind vom Kindergartenerhalter nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen und der Landesregierung zu melden.

(3) Das Beschäftigungsjahr beginnt mit dem Beginn des Schuljahres an den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

§ 13.

Hospitieren und Praktizieren.

(1) Die Kindergartenerhalter können mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung der Kindergartenleiterin einzelnen Personen das Hospitieren und Praktizieren, ebenso Schulklassen, die unter Führung einer geeigneten Aufsichtsperson stehen, in Gruppen das Hospitieren an Kindergärten gestatten. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch eine Störung des ordentlichen Betriebes der Kindergärten zu befürchten ist.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Anordnungen der gruppenführenden Kindergärtnerin zu erfolgen.

Abschnitt II.

Öffentliche Kindergärten.

§ 14.

Öffentliche Kindergärten.

Öffentliche Kindergärten sind

- a) Gemeindegärten,
- b) Landeskindergärten.

§ 15.

Kindergartenerhalter.

(1) Kindergartenerhalter eines Gemeindegartens ist die Ortsgemeinde, in deren Gebiet ein Gemeindegarten besteht oder errichtet werden soll. Kindergartenerhalter eines Landeskindergartens ist das Land.

(2) Dem Kindergartenerhalter obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung des öffentlichen Kindergartens.

§ 16.

Errichtung der Kindergärten.

(1) Unter Errichtung von Kindergärten sind ihre Gründung und die Bestimmung des Standortes zu verstehen.

(2) Kindergärten können errichtet werden, wenn die räumliche Unterbringung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, das erforderliche Fachpersonal sichergestellt ist und dadurch die geordnete Führung eines bestehenden allgemein zugänglichen Kindergartens nicht gefährdet wird.

(3) Die beabsichtigte Errichtung von Gemeindegärten ist der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu melden, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachzuweisen ist.

(4) Landeskindergärten können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 vom Land errichtet werden.

§ 17.

Religiöse Betreuung.

In den Kindergärten ist die religiöse Betreuung der Kinder, insbesondere bei der Gestaltung der Feste im Jahreslauf in einer dem Alter angemessenen Weise zu pflegen. In Kindergärten, in denen die Mehrzahl der Kinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in jedem Gruppenraum ein religiöses Zeichen (Kreuz, Bild) anzubringen. Eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarren ist geboten.

§ 18.

Entgelt für den Besuch der öffentlichen Kindergärten.

(1) Für die in öffentlichen Kindergärten aufgenommenen Kinder kann vom Kindergartenerhalter ein nach allgemeinen Sätzen bestimmter, höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

(2) Rückständige Beiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 eingebracht werden.

§ 19.

Verwendung von Kindergartenliegenschaften.

Die als Kindergarten verwendeten Räumlichkeiten, Gebäude und sonstigen Liegenschaften dürfen, von Kindergartenferien abgesehen, für andere Zwecke nicht verwendet werden.

§ 20.

Stillegung und Auflassung.

(1) Die Stillegung von Kindergärten ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes, ohne daß die Auflassung erfolgt. Die Auflassung ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung seines Bestandes.

(2) Die Stillegung und die Auflassung öffentlicher Kindergärten sind der Landesregierung zu melden.

Abschnitt III.

Privatkindergärten.

§ 21.

Kindergartenerhalter.

(1) Kindergärten kann als Kindergartenerhalter — bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen — errichten:

- a) jedermann, der voll handlungsfähig ist und durch die Beibringung eines Sittenzeugnisses seine Verlässlichkeit nachweisen kann;
- b) jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft;
- c) jede sonstige juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.

(2) Der Kindergartenerhalter hat jede maßgebliche Veränderung in seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, in der Organisation des Kindergartens, sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich zu melden und dieser auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte über den Kindergarten zu geben. Er darf den zuständigen Vertretern der Landesregierung den Zutritt zu den Kindergartenliegenschaften und den Aufsichtsorganen die Beobachtung der Arbeit im Kindergarten nicht verweigern.

§ 22.

Kindergartenleiterinnen und Kindergärtnerinnen.

(1) Die Kindergartenleiterin hat die Eignung nach § 9 nachzuweisen und ein amtsärztliches Zeugnis und ein Sittenzeugnis vorzulegen.

(2) Kindergartenerhalter, welche die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung des Kindergartens auch selbst ausüben.

(3) Die Leiterin ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung des Kindergartenbetriebes verantwortlich. Sie ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 28) erteilten Weisungen der zuständigen Aufsichtsorgane gebunden.

(4) Die am Kindergarten verwendeten **Kindergärtnerinnen** haben die Eignung nach § 10 nachzuweisen und ein amtsärztliches Zeugnis und ein Sittenzeugnis vorzulegen.

(5) Die Bestellung der Leiterin und der Kindergärtnerinnen sowie jede Veränderung in deren Person ist vom Kindergartenerhalter der Landesregierung unverzüglich zu melden, welche die Verwendung der Leiterin oder Kindergärtnerin zu untersagen hat, wenn die Bedingungen der Absätze 1, 2 und 4 nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die Landesregierung die Verwendung einer Leiterin oder Kindergärtnerin zu untersagen, wenn die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Bedingungen später wegfallen, sowie hinsichtlich der Leiterin auch dann, wenn sie die ihr nach Abs. 3 obliegenden **Aufgaben** nicht ausreichend erfüllt.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß auch für den Kindergartenerhalter, wenn er selbst die Leitung des Kindergartens ausübt (Abs. 2).

§ 23.

Errichtung von Kindergärten.

(1) Die Errichtung von Kindergärten bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Erfüllung der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und des § 22 Abs. 1 oder 2 und 4 ist nachzuweisen.

(2) Die Landesregierung hat die Bewilligung zur Errichtung von Kindergärten zu verweigern, wenn die im Abs. 1 angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.

§ 24.

Inbetriebnahme von Kindergärten.

Die Inbetriebnahme von Kindergärten sowie die Erfüllung der im Bewilligungsbescheid bestimmten Voraussetzungen sind der Landesregierung zu melden und die dort Beschäftigten bekanntzugeben.

§ 25.

Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Kindergartenführung.

(1) Das Recht zur Führung von Kindergärten erlischt

- a) mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergartenerhalter,
- b) mit dem Wegfall einer der im § 21 Abs. 1 genannten Bedingungen,
- c) nach Ablauf von zwei Jahren, in denen Kindergärten nicht geführt wurden,
- d) mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergartenhaltung aufzugeben oder
- e) mit dem Tode des Kindergartenerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung); die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergartenerhalters können den Kindergarten jedoch bis zum Ende des Beschäftigungsjahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Kindergartenerhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung zu melden.

(2) Wenn nach der Eröffnung von Kindergärten die im § 22 Abs. 1, 2 und 4 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, so hat die Landesregierung dem Kindergartenerhalter eine angemessene

Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Landesregierung die Weiterführung der Kindergärten zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr in Verzug ist, hat die Landesregierung die Weiterführung von Kindergärten ohne Setzung einer Frist zu untersagen.

§ 26.

Bezeichnung von Privatkindergärten.

Jeder Privatkindergarten ist unter Anführung des Kindergartenerhalters ausdrücklich als „Privatkindergarten“ zu bezeichnen.

§ 27.

Strafbestimmungen.

Wer

- a) Privatkindergärten ohne Anzeige oder ohne Bewilligung der Errichtung eröffnet oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechtes zur Führung von Privatkindergärten weiterführt,
- b) für Privatkindergärten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Bezeichnung führt,
- c) eine Leiterin oder Kindergärtnerin, deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als Leiterin oder Kindergärtnerin weiter beschäftigt,
- d) den zuständigen Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Kindergartenliegenschaften oder die Beobachtung des Betriebes verweigert oder
- e) die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen oder Auskünfte unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Abschnitt IV.

Aufsicht.

§ 28.

Pädagogische Aufsicht.

(1) Die pädagogische Aufsicht über die Kindergärten wird von der Landesregierung durch Inspektorinnen für die Kindergärten ausgeübt. Diese Aufsichtsorgane haben insbesondere die fachliche Tätigkeit des Personals in den Kindergärten zu beobachten, Weisungen in pädagogischen Belangen zu geben, für die Fortbildung der Kindergärtnerinnen zu sorgen sowie den Zustand der Räume, der Einrichtung und des Beschäftigungsmaterials zu überprüfen.

(2) Die Inspektorinnen haben über ihre Inspektionstätigkeit Aufzeichnungen zu führen und bei schweren Mängeln der Landesregierung hierüber zu berichten; gleichzeitig ist auch der Kindergartenerhalter zur Abstellung dieser Mängel vom Inspektionsergebnis zu benachrichtigen.

§ 29.

Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten.

(1) Die Erhaltung der Privatkinderergärten unterliegt der Aufsicht der nach dem Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Aufsicht über Gemeindecinderergärten richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. für Städte mit eigenem Statut nach diesem.

(2) Kommt der Privatkinderergartenerhalter den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die nicht erfüllten Verpflichtungen mit Bescheid festzustellen und eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vorzuschreiben.

Abschnitt V.

Bauliche Gestaltung und Ausstattung der Kindergärten.

§ 30.

Bauliche Gestaltung und Ausstattung.

(1) Kindergärten haben bezüglich ihrer Lage, ihrer baulichen Gestaltung und Ausstattung dem Kindergartenzweck (§ 5), den Grundsätzen der Pädagogik und der Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit der Kleinkinder zu entsprechen. Sie haben die nach der durchschnittlichen Kinderzahl notwendigen Räumlichkeiten aufzuweisen und sind mit einem Spielplatz auszustatten.

(2) Welche Mindestanforderungen vorliegen müssen, damit Kindergärten hinsichtlich der Lage, baulichen Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln. Hierbei ist auf die baurechtlichen Vorschriften sowie auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung Bedacht nehmen.

Steweag, Gebarung 1963,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 14.)
(10-23 Ste 4/40-1965.)

49.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 4. November 1964, Zl. 2652-9/64, über das Ergebnis seiner im Jahre 1963 vorgenommenen Überprüfung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. wird zur Kenntnis genommen.

Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Prüfungstätigkeit befaßt gewesenen Organen wird für die eingehende Berichterstattung und die gegebenen Anregungen der Dank ausgesprochen.

Abschnitt VI.

Eigener Wirkungsbereich der Ortsgemeinden.

§ 31.

Eigener Wirkungsbereich der Ortsgemeinden.

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Gemeindecinderergärten fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Ortsgemeinden.

(2) Die Erteilung der Baubewilligung und der Benützungsbewilligung für Gebäude und Räume der Kindergärten fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Ortsgemeinden.

Abschnitt VII.

Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 32.

Verfahren.

In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt dem Kindergartenhalter Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

§ 33.

Übergangsbestimmung.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kindergärten gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet. Soweit die für Kindergärten vorgeschriebenen Anzeigen und Meldungen bisher nicht erstattet wurden, sind sie binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen.

§ 34.

Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf; Abverkauf von Grundstücken.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 80.)
(8-564 Ha 33/50-1965.)

50.

Der Verkauf der landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Parzelle Nr. 100/1 der EZ. 320, KG. Hafendorf, und eines Teiles der Überlandparzelle Nr. 116/1 der KG. Deuchendorf im Gesamtausmaß von ca. 3000 m² an Josef Wojnar in Kapfenberg, Schinitzgasse 13, zum Quadratmeterpreis von 43 S wird genehmigt.

Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf; Abverkauf von Grundstücken.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 81.)
(8-564 Ha 33/51-1965.)

51.

Der Verkauf der landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Parzellen Nr. 102/1 und 102/3 der EZ. 320, KG. Hafendorf, und der Parzelle Nr. 118 sowie des südlichen Teiles der Parzelle Nr. 117/1 der KG. Deuchendorf im Gesamtausmaß von ca. 11.000 m² an die Bauunternehmung G. Fröhlich in Kapfenberg, Maierhofstraße Nr. 4, zum Quadratmeterpreis von 35 S für die ebene gewachsene Grundfläche (ca. 7100 m²) und von 2 S für die an der Mürz gelegene unproduktive Fläche (ca. 3900 m²) wird genehmigt.

Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf; Abverkauf von Grundstücken.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 82.)
(8-564 Ha 33/52-1965.)

52.

Der Verkauf des Restteiles der landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Parzelle Nr. 116, KG. Deuchendorf (EZ. 320, KG. Hafendorf), im Gesamtausmaß von ungefähr 3300 m² an den Malermeister Helmut Ropin in Kapfenberg zum Quadratmeterpreis von 35 S wird genehmigt.

Wohnbaurdarlehen; Ausfallhaftung des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 83.)
(14-507 A 1/10-1965.)

53.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Aufallsbürgschaften gemäß § 1356 ABGB. bis zur Höhe von 25 Millionen Schilling für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Geldinstituten an Darlehenswerber gegeben werden, die eine Förderung auf Grund des Landesgesetzes über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark, LGBl. Nr. 39/1949, anstreben. Die Gesamtbelastung der Bauliegenschaft darf im Einzelfall höchstens 90% der Gesamtbaukosten (§ 2 Z. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954) betragen. Die sich aus diesen Bürgschaftsübernahmen ergebenden Belastungen sind aus Mitteln des Landeswohnbaurförderungs-fonds zu tragen.

Wohnbauförderungsfonds;
Gebarung 1964.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 84.)
(14-507 A 1/11-1965.)

54.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds des Landes Steiermark für das Jahr 1964 wird zur Kenntnis genommen.

Hafner Walter Dr.; Zuerkennung eines
a.-o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 86.)
(1-82/I Ha 14/3-1965.)

55.

Dem ehemaligen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes Dr. Walter Hafner wird mit Wirkung ab 1. Mai 1965 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe des jeweiligen Unterschiedes zwischen der Pension aus der Sozialversicherung und jenem Ruhegenuß, der sich in sinngemäßer Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten des Landes Steiermark unter Zugrundelegung des letzten Monatsentgeltes ergeben würde, zuerkannt.

Mayer Ilse, Zuerkennung einer a.-o.
Zulage zur Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 87.)
(1-82 Ma 69/5-1965.)

56.

Der Witwe nach dem am 7. Juni 1965 verstorbenen Oberregierungsrat der Steiermärkischen Landesregierung Dr. Friedrich Mayer, Ilse Mayer, wird mit Wirkung ab 1. Juli 1965 eine außerordentliche Zulage zur Witwenpension in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von zehn Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Steierm. Landesbahnen; Ankauf einer
Lokomotive.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 91.)
(3-331 D 9/7-1965.)

57.

Der Ankauf einer zweiten schmalspurigen diesel-elektrischen Streckenlokomotive für die Steiermärkische Landesbahn Unzmarkt—Mauterndorf von den Firmen Österreichische Brown-Boveri-Werke AG. in Wien als Lieferfirma des elektrischen Teiles, Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG., Werk Augsburg, als Lieferfirma des dieselmotorischen Teiles, und Österreichische Alpine Montan-Gesellschaft, Werk Zeltweg, als Lieferfirma des mechanischen Teiles der Lokomotive zum Gesamtpreise von 4,030.000 S wird genehmigt.

Steierm. Landesforste; Verkauf eines
Grundstückes an die Markt-
gemeinde St. Gallen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 92.)
(LAD-37 G 26/5-1965.)

58.

Dem Verkauf eines Grundstückes im Ausmaß von 10.000 m² in der KG. Oberreith zum Preise von insgesamt 200.000 S, von dem 165.000 S in bar zu bezahlen sind, während ein Betrag von 35.000 S aus einem mit der Marktgemeinde St. Gallen abgeschlossenen Vergleich wegen Ablösung von Holzbezugsrechten im Gebiete der Steiermärkischen Landesforste auf den Kaufpreis angerechnet wird, wird zugestimmt.

Bürgschaftsübernahme gegenüber dem
Osterr. Verkehrsbüro.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 94.)
(3-331 M 32/2-1965.)

59.

Das Land Steiermark übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler bis zu einem Höchstbetrage von 30.000 S für alle Ansprüche, die dem Österreichischen Verkehrsbüro, Ges. m. b. H., Wien, auf Grund der zwischen diesem und der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen abzuschließenden Vereinbarung über den kommissionsweisen Verkauf von Fahrausweisen entstehen.

Landes-Hypothekenanstalt.
Bestätigung der Oberkuratoren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 95.)
(10-29 K 1/21-1965.)

60.

Die in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark am 16. Juli 1965 vorgenommenen Wahlen des Herrn Dritten Nationalratspräsidenten Ökonomierat Josef Wallner zum Oberkurator und des Herrn Regierungsrates i. R. Friedrich Hofmann zum Oberkurator-Stellvertreter der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden gemäß § 48 Abs. 3 der Anstaltssatzungen bestätigt.

Schuch Blanka; Erhöhung des a.-o.
Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 96.)
(1-82/I Schu 3/2-1965.)

61.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Frau Blanka Schuch in Höhe von monatlich 750 S wird mit Wirkung vom 1. August 1965 auf den Mindestsatz erhöht, der jeweils für die Zuerkennung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Versorgungsgenüssen vorgesehen ist.

Trunk Theresia; Erhöhung des a.-o.
Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 97.)
(1-82/I Tu 1/2-1965.)

62.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Frau Theresia Trunk in Höhe von monatlich 280 S wird mit Wirkung vom 1. August 1965 auf den Mindestsatz erhöht, der jeweils für die Zuerkennung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Versorgungsgenüssen vorgesehen ist.

Krainer Josef, Landeshauptmann;
Anzeige gemäß §§ 22 bzw. 28 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 57.)
(Mündlicher Bericht Nr. 16.)
(LAD-9 R 3/26-1965.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/14-1965.)

63.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Landeshauptmannes Josef Krainer als Mitglied des Aufsichtsrates der Steirischen Ferngas Ges. m. b. H., Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag), Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H., Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft.

Gruber Josef, Landesrat;
Anzeige gemäß §§ 22 bzw. 28 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 56.)
(Mündlicher Bericht Nr. 17.)
(LAD-9 R 3/27-1965.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/16-1965.)

64.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Landesrates Josef Gruber als Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG. Wien, Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG. Düsseldorf, Aufsichtsrats-Vorsitzenderstellvertreter der Gemeinnützigen Mürz-Ybbs-Siedlungs-AG.

Ritzinger Hermann, LAbg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 89.)
(Mündlicher Bericht Nr. 18.)
(Präs. Nr. Ldtg. R 1/2-1965.)

65.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben vom 19. Juli 1965, Zl. 3 U 690/65, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Ritzinger wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Lackner Vinzenz, LAbg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 90.)
(Mündlicher Bericht Nr. 19.)
(Präs. Nr. Ldtg. L 1/4-1965.)

66.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben vom 4. August 1965, Zl. 4 U 375/65/14, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Vinzenz Lackner wegen Übertretung nach den §§ 18, 19 Abs. 2 Pressegesetz wird nicht stattgegeben.

Burger Sigmund, LAbg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 115.)
(Mündlicher Bericht Nr. 20.)
(Präs. Nr. Ldtg. B 8/1-1965.)

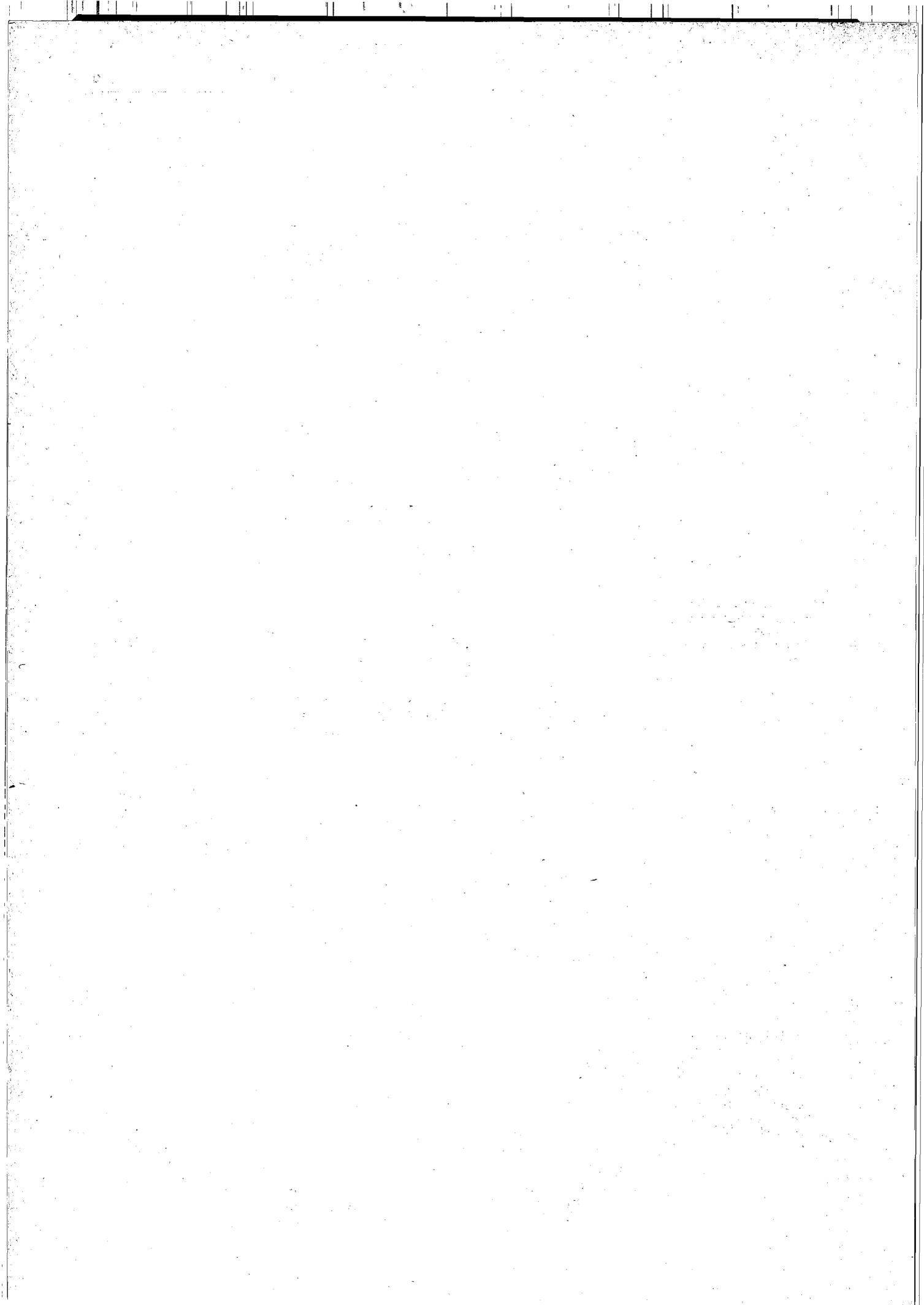
67.

Dem Ersuchen des Bundespolizeikommissariates Leoben vom 14. Oktober 1965, Zl. Pst 4145/65, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Sigmund Burger zur behördlichen Verfolgung wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Schachner-Blazizek Alfred, DDr.,
1. Landeshauptmannstellvertreter;
Anzeige gemäß §§ 22 bzw. 28 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 13.)
(Mündlicher Bericht Nr. 21.)
(LAD- 9 R 3/28-1965.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 4/15-1965.)

68.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters DDr. Alfred Schachner-Blazizek als Mitglied des Aufsichtsrates der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag).



8. Sitzung am 14., 15. und 16. Dezember 1965.

(Beschlüsse Nr. 69 bis 131.)

Die Beschlüsse Nr. 69, 70 und 71 wurden am 14. Dezember 1965, alle übrigen am 16. Dezember 1965 gefaßt.

Gemeindeordnung 1959,
Gemeindewahlordnung 1960;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge Nr. 15.)
(7-45 Ge 17/15-1965.)

69.

**Gesetz vom mit dem die
Gemeindeordnung 1959 und die Gemeinde-
wahlordnung 1960 neuerlich abgeändert und
ergänzt werden.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung der Gesetze vom 21. März 1962, LGBl. Nr. 88, vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 30/1965, und vom 27. Jänner 1965, LGBl. Nr. 83, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1 Im § 1 treten an die Stelle der Abs. 1 bis 5 folgende Bestimmungen:

„(1) Das Land Steiermark gliedert sich in Gemeinden (Ortsgemeinden). Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören. Zusammenhängende Siedlungen innerhalb einer Gemeinde können als Ortschaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen, wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und der Erleichterung der Verwaltung dient. Bei der Bildung solcher Verwaltungssprengel ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.“

Der Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

2. Im § 2 treten an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgende Bestimmungen:

„(2) Die Änderung des Namens einer Gemeinde oder einer Ortschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der neue Name mit dem Namen

einer anderen Gemeinde oder Ortschaft im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.

(3) Bei Vereinigung, Trennung oder Neubildung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden den Namen der neuen Gemeinde. Die Namen neugebildeter Ortschaften bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde oder Ortschaft im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.“

Die Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

3. An die Stelle der §§ 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:

„Gebietsänderungen.

§ 6.

(1) Gebietsänderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Grenzänderungen (§ 7), die Vereinigung von Gemeinden (§ 7a), die Trennung einer Gemeinde (§ 8), die Neubildung und Aufteilung einer Gemeinde (§ 9).

(2) Gebietsänderungen nach Abs. 1 dürfen nur aus Gründen der durch dieses Gesetz geregelten öffentlichen Interessen, insbesondere aus wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen, und unter Bedachtnahme auf die geographische Lage der Gemeinde erfolgen, wobei jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Gemeinden fähig sind, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Grenzänderungen.

§ 7.

(1) Zu Änderungen der Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 vorliegen.

(3) Zu Grenzänderungen gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich.

(4) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur auf Verlangen einer der betroffenen Gemeinden statt. Wenn keine Einigung der beteiligten Gemeinden erzielt wird, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen.

Vereinigung.

§ 7a.

(1) Zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 vorliegen.

(3) Zur Vereinigung von zwei oder mehreren angrenzenden Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist ein Gesetz erforderlich.

(4) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge."

4. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„Neubildung und Aufteilung.

§ 9.

(1) Zur Neubildung einer Gemeinde aus Gebietsteilen angrenzender Gemeinden ist nach Anhörung derselben ein Gesetz erforderlich.

(2) Zur Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden ist nach Anhörung der Gemeinde ein Gesetz erforderlich.

(3) Wird zwischen den beteiligten Gemeinden keine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung erzielt, so entscheidet hierüber die Landesregierung nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10.

(1) Für die neugeschaffenen Gemeinden sind von der Landesregierung binnen 6 Monaten Neuwahlen des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung auszuschreiben. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters führt ein nach § 82 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten. Bei den übrigen Gebietsänderungen kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen und binnen 6 Monaten Neuwahlen ausschreiben, wenn die Gebietsänderung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die eine Änderung der Anzahl der Gemeinderäte (§ 15 Abs. 1) bewirkt wird, oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl von Einwohnern erreicht. Bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder und des neugewählten Bürgermeisters führen die bisherigen Gemeindeorgane die Geschäfte der Gemeinde weiter.

(2) Die mit der Gebietsänderung verbundenen Kosten tragen die beteiligten Gemeinden. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so ent-

scheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die den beteiligten Gemeinden durch die Gebietsänderung erwachsenden Vor- und Nachteile.

(3) Gebietsänderungen dürfen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden. Sie sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Alle durch die Gebietsänderung verursachten Amtshandlungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit."

5. Im § 12 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. Im § 12 Abs. 2 haben die Worte „mit Zustimmung der Landesregierung“ zu entfallen.

7. Im § 16 Abs. 1 ist der letzte Satz durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.“

8. Im § 27 treten anstelle der Abs. 5 und 6 folgende Bestimmungen:

„(5) Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind grundsätzlich zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerordentlichen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden. Nur in Ausnahmefällen darf mit Genehmigung der Landesregierung der Erlös zur Abdeckung von Abgängen des ordentlichen Voranschlages oder zur Verminderung des Darlehensbedarfes für den außerordentlichen Voranschlag verwendet werden.

(7) Die Genehmigung nach Abs. 5 und 6 ist zu erteilen, wenn die Veräußerung oder die Art der Verwendung des Erlöses im überwiegenden wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse der Gemeinde liegt oder sozialen Zwecken dient.“

9. Im § 28 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

10. Im § 28 Abs. 4 hat der zweite Satz zu entfallen.

11. Die §§ 32 und 33 haben zu lauten:

„Verwaltungsgemeinschaft.

§ 32.

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich aus Gründen einer sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung gleichartiger Geschäfte durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung (Verwaltungsgemeinschaft) zusammenschließen. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Landesregierung zwecks Kundmachung anzuzeigen.

(2) Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat keine Rechtspersönlichkeit. Das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Personal führt die Verwaltungsgeschäfte über Auftrag und im Namen dieser Gemeinden.

(3) Derjenigen Gemeinde, in welcher die Verwaltungsgemeinschaft ihren Sitz hat (Sitzgemeinde), obliegt — nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und unbeschadet der Beitragspflicht — die Beistellung des für die Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Amts- und Sachbedarfes.

(4) Die Kosten für den gemeinsamen Personal- und Sachaufwand sind von den beteiligten Gemeinden anteilmäßig nach den Bestimmungen der Satzung (§ 33) zu tragen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsweg eingebracht.

(5) Die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und ist der Landesregierung zwecks Kundmachung anzuzeigen.

(6) Die Errichtung und die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 33.

Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft ist durch den Gemeinderat der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Diese Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz und Leitung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung;
5. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und
6. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens von Gemeinden."

12. § 35 hat zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich.

§ 35.

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei, örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens, sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung;
10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Zum eigenen Wirkungsbereich gehören auch die übrigen der Gemeinde durch dieses Gesetz überlassenen sowie jedenfalls auch alle in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichneten Angelegenheiten.

(4) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Vorstellung (§ 73) — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde.

(5) Auf Antrag des Gemeinderates kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit sie zum Bereich der Landesvollziehung gehören, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen und die staatliche Behörde nach ihrem Aufgabenbereich und ihrer Organisation zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Die Übertragung auf eine Bundesbehörde darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen.

(6) Eine Übertragung nach Abs. 5 bewirkt, daß die davon betroffenen Angelegenheiten als solche der staatlichen Verwaltung zu behandeln sind; die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verwaltungsrecht nach § 35a.

(7) Eine Verordnung nach Abs. 5 ist aufzuheben, wenn die für ihre Erlassung maßgebenden Gründe weggefallen sind. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

13. Nach § 35 ist folgender § 35a einzufügen:

„Selbständiges Ordnungsrecht in ortspolizeilichen Angelegenheiten.

§ 35a.

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(2) Das Recht der Gemeinde zur Erlassung selbständiger Verordnungen zur Ausschreibung der Ge-

meindeabgaben regelt sich nach der Finanzverfassung auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung."

14. § 36 hat zu lauten:

„Übertragener Wirkungsbereich.

§ 36.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(4) Die Landesregierung kann den Bürgermeister und die von ihm nach Abs. 3 mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Gemeinde ihres Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung vorsätzlich oder grobfahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt."

15. § 37 Abs. 3 Z. 16 hat zu lauten:

„16. die Entscheidung im Berufungsverfahren nach § 72 Abs. 1;“

16. § 38 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.“

17. § 39 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§ 36);“

18. § 39 Abs. 3 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Ausübung des der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zustehenden Strafrechtes;“

19. § 39 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung der dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.“

20. § 50 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlußunfähigkeit des Gemeindevorstandes, so entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat. Verursacht die Befangenheit die Beschlußunfähigkeit eines Verwaltungsausschusses, so entscheidet der Gemeindevorstand.“

21. Im § 53 Abs. 4 ist nach dem Wort „Waldungen“ an Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen. Der folgende Satz hat zu entfallen.

22. Im § 55 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Auflage ist in ortsüblicher Weise kundzumachen.“

23. Im § 56 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

24. § 59 hat zu entfallen.

25. § 63 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung der Jahresrechnung ist vom Bürgermeister zwei Wochen hindurch in ortsüblicher Weise kundzumachen.“

26. § 67 hat zu lauten:

„Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 67.

(1) Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Amtorgane in die Gemeinde zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungsprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung sowie die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten der Aufsichtsbehörde zu berichten.“

27. § 68 hat zu lauten:

„Genehmigung von Darlehen, Bürgschaften und Haftungen.

§ 68.

(1) Die Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten, und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen durch die Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens eintreten würde oder der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr geleistet werden könnte.

(3) Die Aufnahme von Darlehen, die vom Bund, Land oder von den von ihnen eingerichteten Fonds

zu Förderungszwecken gewährt werden, bedarf keiner Genehmigung. Die Aufnahme anderer Darlehen bedarf dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität 2 v. H., der gesamte von der Gemeinde zu leistende jährliche Schuldendienst jedoch 10 v. H. der Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen des Vorjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist."

28. Anstelle des Vierten Hauptstückes, mit Ausnahme des § 84, treten folgende Bestimmungen:

„Viertes Hauptstück:

Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren.

Verordnungen der Gemeinde.

§ 71.

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage.

(2) Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zuläßt, können im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt werden. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen.

Instanzenzug.

§ 72.

(1) Der Instanzenzug gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den Gemeinderat. Dieser übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) In Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei, falls die Verwaltungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, das Recht der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in weiterer Folge an die Landesregierung zu.

Vorstellung.

§ 73.

(1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches im Bereiche der Landesvollziehung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von 2 Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde einzubringen; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichts-

behörde vorzulegen. Es steht der Gemeinde frei, eine Äußerung zur Begründung des Vorstellungsantrages anzuschließen.

(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese vom Gemeinderat zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft die Gemeinde eine solche Verfügung, so hat sie hievon die Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Fall einzustellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen; die Aufhebung wird jedoch erst 6 Wochen nach Zustellung des aufsichtsbehördlichen Bescheides an die Gemeinde wirksam.

(6) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Wird diese Entscheidung vor Ablauf der im Abs. 5 bezeichneten Frist getroffen, bewirkt sie das Außerkrafttreten des von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheides.

Vollstreckung.

§ 74.

(1) Fällige Gemeindeabgaben und die ihnen gesetzlich gleichgehaltenen Geldleistungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Die Verpflichtung zu anderen Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst zu vollstrecken oder die Bezirksverwaltungsbehörde um deren Vollstreckung zu ersuchen.

Fünftes Hauptstück:

Aufsicht des Landes und Schutz der Selbstverwaltung.

I. Abschnitt:

Aufsicht des Landes.

Umfang der Aufsicht.

§ 75.

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Ver-

ordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer in den Fällen des § 73 niemandem ein Rechtsanspruch zu.

Aufsichtsbehörde.

§ 76.

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Sie kann sich zur Überprüfung der Gemeinden (§§ 67 und 77) sowie für Erhebungen und Ermittlungen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat unter möglicher Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Soweit eine aufsichtsbehördliche Maßnahme die Klärung einer Rechtsfrage voraussetzt, durch die der sachliche Wirkungsbereich einer anderen Behörde berührt wird, hat die Aufsichtsbehörde die andere Behörde zu hören.

Auskunftspflicht und Prüfungsrecht.

§ 77.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und außer der Gebarungsüberprüfung nach § 67 auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (Amtskontrolle).

Genehmigungsvorbehalte.

§ 78.

(1) Inwieweit einzelne Maßnahmen der Gemeinde der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen und aus welchen Gründen eine solche Genehmigung versagt werden darf, wird in diesem Gesetz und in den diese Maßnahmen regelnden Landesgesetzen bestimmt.

(2) Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam.

Verordnungsprüfung.

§ 79.

(1) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen (Abs. 1) aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde spätestens mit der Kundmachung der die Aufhebung verfügenden Verordnung im Landesgesetzblatt mitzuteilen. Vor der Erlassung

einer solchen Verordnung ist der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde ist überdies vom Bürgermeister unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung an der Amtstafel kundzumachen.

Sonstige Behebung von Bescheiden.

§ 80.

(1) Außer im Fall des § 73 kann ein rechtskräftiger Bescheid eines Gemeindeorgans von der Aufsichtsbehörde nur aus den Gründen des § 68 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes behoben werden.

(2) Nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Behebung aus den Gründen des § 68 Abs. 4 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr zulässig.

Amtsverlust des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 81.

Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung können der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes verlustig erklärt werden. Ihre Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Auflösung des Gemeinderates.

§ 82.

(1) Wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Gemeinde aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben außerstande ist, insbesondere, wenn durch andere gegen sie ergriffene Aufsichtsmaßnahmen ein nachhaltiger Erfolg nicht erzielt werden konnte, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen. Mit der Auflösung des Gemeinderates erlöschen alle Mandate. Die Auflösung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des vom Gemeinderat gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Aufsichtsbehörde über Vorschlag der im Gemeindevorstand vertretenen Wahlparteien ein der parteienmäßigen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes entsprechender Beirat zu bestellen.

(3) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(4) Nach der Auflösung ist innerhalb von 6 Wochen die Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates hat der Regierungskommissär einzuberufen.

(5) Dem Regierungskommissär gebührt eine unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 Abs. 2

von der Landesregierung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(6) Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten belasten die Gemeinde.

Verfahren vor der Aufsichtsbehörde.

§ 83:

Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen jenes nach § 79, finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

II. Abschnitt:

Schutz der Selbstverwaltung.

Parteienstellung.

§ 84.

(1) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, ausgenommen in jenem nach § 79, kommt jedenfalls der Gemeinde, im Verfahren nach den §§ 73 und 80 auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B.-VG.) Beschwerde zu führen sowie nach § 79 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 139 Abs. 1 B.-VG.) anzufechten."

29. Der bisherige § 84 erhält die Bezeichnung „§ 85“.

Artikel II.

Die Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1964, LGBl. Nr. 31/1965, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. Im § 87 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.
2. Im § 88 treten an Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„(2) Haben im Gemeindevorstand zwei oder mehrere Wahlparteien Anspruch auf Vorstandssitze, so fällt der stärksten Wahlpartei der erste und der zweitstärksten Wahlpartei der zweite Bürgermeisterstellvertreter zu, sofern diese Wahlparteien nach der Wahl des Bürgermeisters noch Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz haben.

(3) Die einzelnen Wahlparteien haben dem Vorsitzenden die Wahlvorschläge für die von ihnen zu besetzenden Vorstandssitze zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlparteien unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat hierauf dem Gemeinderat die gültigen Wahlvorschläge bekanntzugeben, nach welchen die Wahlen der Vorstandsmitglieder vorzunehmen sind. Die Wahl jedes Gemeindevorstandsmitgliedes hat in einem gesonderten Wahlakt durch den Gemeinderat zu erfolgen. Stimmen, die den Wahlvorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig.

(4) Erstattet eine anspruchsberechtigte Wahlpartei keinen oder keinen gültigen Wahlvorschlag, so hat der Gemeinderat die Wahl aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder der anspruchsberechtigten Wahlpartei vorzunehmen. Als gewählt gilt jenes Mitglied der anspruchsberechtigten Wahlpartei, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Wenn die Gemeinderatsmitglieder einer anspruchsberechtigten Wahlpartei ihre Wahl nach Abs. 4 nicht annehmen, so kann der Gemeinderat die Wahl aus seiner Mitte frei vornehmen."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

Artikel III.

1. Die am 31. Dezember 1965 bestehenden Verwaltungsgemeinschaften gelten als Verwaltungsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes.

2. Die Gemeindeorgane, die vor dem 31. Dezember 1965 gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt. Scheiden während der laufenden Funktionsperiode der Bürgermeister oder Mitglieder der Kollegialorgane aus dem Amt, so sind die erledigten Stellen nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1960 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes zu besetzen.

3. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1959 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes weiterzuführen. Soweit es sich um Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Bereiche der Landesvollziehung handelt und Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde eingebracht wurden, sind diese Rechtsmittel als Vorstellung (§ 73) zu behandeln.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

Gemeindeordnungsnovelle
Graz 1965.
(Ldtg.-Blge. Nr. 16.)
(7-45 Ga 2/52-1965.)

70.

**Gesetz vom mit dem die
Gemeindeordnung Graz 1958 neuerlich ab-
geändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungs-
novelle Graz 1965).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. Jänner 1958, LGBl. Nr. 19, womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Gemeindeordnung Graz 1958), in der Fassung der Kundmachungen des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 28/1958 und LGBl. Nr. 33/1963, des Gesetzes vom 12. Dezember 1963, LGBl. Nr. 54/1964, und der Kundmachung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 54/1965 und die durch diese Kundmachung wieder in Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der letzten Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 25, werden neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Stadt ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Gemeindeverwaltungssprengel und politischer Bezirk.

(3) Die Stadt ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.“

2. Im § 2 haben die Abs. 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

3. § 9 Abs. 3 hat zu entfallen.

4. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hilfsorgan der Stadt ist der Magistrat.“

5. Im § 27 Abs. 4 treten an Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat die gültigen Vorschläge bekanntzugeben. Die Wahl jedes Stadtsenatsmitgliedes hat in einem gesonderten Wahlakt durch den Gemeinderat mittels Stimmzettel zu erfolgen. Stimmen, die den Vorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig.“

6. § 27 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Erstattet eine Wahlpartei für die ihr zukommenden Stadtsenatssitze (einschließlich der Stellen der Bürgermeisterstellvertreter) keinen oder keinen gültigen Vorschlag, so erfolgt die Besetzung dieser Funktionen gesondert durch Mehrheitswahl im Gemeinderat, der in diesem Falle nicht an einen Vorschlag oder an die Angehörigen der bezüglichen Wahlpartei gebunden ist, sondern die Wahl aus allen seinen Mitgliedern bzw. gemäß § 26 auch

nicht aus seiner Mitte vornehmen kann. Für die Durchführung dieser Mehrheitswahl gelten § 21 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.“

7. Im § 27 wird als neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte können nach den Bestimmungen des Abs. 4 jederzeit durch eine andere Person ersetzt werden.“

Der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

8. Im § 30 Abs. 1 zweiter Satz ist nach dem Wort „ausspricht“ ein Punkt zu setzen; die folgenden Worte haben zu entfallen.

9. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verwaltungsausschüsse erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 2 bis 5, 7 und 8.“

10. Im § 34 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 2 und 3. Nach Bekanntgabe des Aufteilungsergebnisses überreichen die einzelnen Wahlparteien dem Bürgermeister durch ihre Gemeinderatsmitglieder die Vorschläge für die von ihnen zu besetzenden Stellen. Jeder Vorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat die gültigen Vorschläge bekannt und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt. Erstattet eine Wahlpartei keinen oder keinen gültigen Vorschlag, so gilt § 27 Abs. 5 sinngemäß.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

11. § 37 hat zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich.“

§ 37.

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Stadt sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;

2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;

3. örtliche Sicherheitspolizei, örtliche Veranstaltungspolizei;

4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

5. Flurschutzpolizei;

6. örtliche Marktpolizei;

7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Zum eigenen Wirkungsbereich gehören auch die übrigen der Stadt durch dieses Gesetz überlassenen sowie jedenfalls auch alle in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichneten Angelegenheiten.

(4) Die Stadt hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 B.-VG.) handelt, unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt zu besorgen.

(5) Auf Antrag des Gemeinderates kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit sie zum Bereich der Landesvollziehung gehören, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen und die staatliche Behörde nach ihrem Aufgabenbereich und ihrer Organisation zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Die Übertragung auf eine Bundesbehörde darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen.

(6) Eine Übertragung nach Abs. 5 bewirkt, daß die davon betroffenen Angelegenheiten als solche der staatlichen Verwaltung zu behandeln sind; die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 38.

(7) Eine Verordnung nach Abs. 5 ist aufzuheben, wenn die für ihre Erlassung maßgebenden Gründe weggefallen sind. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Stadt Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

12. § 38 hat zu lauten:

„Selbständiges Verordnungsrecht in ortspolizeilichen Angelegenheiten.

§ 38.

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, nach freier Selbstbestimmung ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen und deren Nichtbefolgung als Ver-

waltungsübertretung zu erklären. Übertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(3) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit oder für das Eigentum von Menschen obliegt die Erlassung von Verordnungen nach Abs. 1 dem Bürgermeister. Er hat hiervon unverzüglich dem Gemeinderat zu berichten."

13. § 40 erhält die Bezeichnung § 39.

14. § 40 hat zu lauten:

„Übertragener Wirkungsbereich.

§ 40.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Zum übertragenen Wirkungsbereich gehören weiters die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde."

15. § 41 hat zu lauten:

„Wirkungskreis des Gemeinderates.

§ 41.

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das oberste beschließende und überwachende Organ der Stadt.

(2) Als überwachendes Organ der Stadt hat der Gemeinderat die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er kann Richtlinien für die Besorgung aller Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches erlassen. Zur Überprüfung der Geschäftsführung kann der Gemeinderat die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen und Schriften sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Er übt die ihm zustehende Kontrolle sowohl selbst als auch durch die von ihm dazu bestimmten Organe und Einrichtungen, insbesondere durch das Kontrollamt, aus."

16. § 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Überdies bedürfen Beschlüsse über die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen der Genehmigung der Landesregierung, wenn durch die aufzunehmende Summe innerhalb eines Haushaltsjahres der gesamte Schuldendienst 10 v. H. der Jahreseinnahmen übersteigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Darlehensaufnahme der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr geleistet werden könnte."

17. § 46 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung seiner dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich."

18. § 47 Abs. 3 hat zu entfallen;
der Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

19. Nach § 47 ist folgender neuer § 47a einzufügen:

„Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 47a.

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des Stadtsenates an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

(3) Die Landesregierung kann den Bürgermeister und die von ihm nach Abs. 2 mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Stadt dieses Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung vorsätzlich oder grobfahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.“

20. Dem § 52 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Mitglieder des Stadtsenates sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.“

21. Dem § 57 ist folgender neuer Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verwaltungsausschüsse sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.“

22. Die Überschrift des § 59 hat zu lauten:

„Aufgaben und Leitung des Magistrates.“

23. Im § 59 wird als neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Geschäfte der Stadt werden durch den Magistrat besorgt.“

Die bisherigen Abs. 1 bis 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 5.

24. Das VII. Hauptstück hat zu lauten:

„VII. Hauptstück.

Instanzenzug, Kundmachungen.

Instanzenzug.

§ 84.

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches obliegt dem Gemeinderat die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der nachgeordneten Organe der Stadt und die Ausübung der in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse in diesen Fällen.

(2) Gegen Bescheide des Gemeinderates findet eine Vorstellung (Art. 119a Abs. 5 B.-VG.) an die Aufsichtsbehörde nicht statt.

(3) In den Angelegenheiten des vom Land der Stadt übertragenen Wirkungsbereiches steht das Recht der Berufung an die Landesregierung zu.

Kundmachungen von Verordnungen.

§ 85.

(1) Verordnungen der Organe der Stadt sind vom Bürgermeister im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz kundzumachen. Ihre Rechtswirksamkeit beginnt, wenn nicht in der Verordnung etwas anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus erfolgen. Solche Verordnungen sind unverzüglich auch nach Abs. 1 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz mit dem Hinweis auf den Tag des Inkrafttretens zu verlautbaren.“

25. Das VIII. Hauptstück hat zu lauten:

„VIII. Hauptstück.

Aufsicht des Landes und Schutz der Selbstverwaltung.

Umfang der Aufsicht.

§ 86.

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Stadt dahin aus, daß diese bei Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht niemandem ein Rechtsanspruch zu.

Aufsichtsbehörde.

§ 87.

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der

Stadt und unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel anzuwenden.

(3) Soweit eine aufsichtsbehördliche Maßnahme die Klärung einer Rechtsfrage voraussetzt, durch die der sachliche Wirkungsbereich einer anderen Behörde berührt wird, hat die Aufsichtsbehörde die andere Behörde zu hören.

Auskunftspflicht und Prüfungsrecht.

§ 88.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Stadt zu unterrichten. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Genehmigungsvorbehalte.

§ 89.

(1) Inwieweit einzelne Maßnahmen der Stadt der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen und aus welchen Gründen eine solche Genehmigung versagt werden darf, wird in diesem Gesetz und in den diese Maßnahmen regelnden Landesgesetzen bestimmt.

(2) Maßnahmen der Stadt, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam.

Verordnungsprüfung.

§ 90.

(1) Die Stadt hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen (Abs. 1) aufzuheben und die Gründe hierfür der Stadt spätestens mit der Kundmachung der die Aufhebung verfügenden Verordnung im Landesgesetzblatt mitzuteilen. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist der Stadt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde ist überdies vom Bürgermeister unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen.

Behebung von Bescheiden.

§ 91.

(1) Ein rechtskräftiger Bescheid eines Organes der Stadt kann von der Aufsichtsbehörde nur aus den Gründen des § 68 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes behoben werden.

(2) Nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Behebung aus den Gründen des § 68 Abs. 4 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr zulässig.

Auflösung des Gemeinderates.

§ 92.

(1) Wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Stadt aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben außerstande ist, insbesondere wenn durch andere gegen sie ergriffene Aufsichtsmaßnahmen ein nachhaltiger Erfolg nicht erzielt werden konnte, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen. Die Auflösung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Nach der Auflösung des Gemeinderates ist unverzüglich dessen Neuwahl auszuschreiben. Die Tätigkeit der Organe der Stadt hat sich bis zur Konstituierung des neugewählten Gemeinderates auf laufende und unaufschiebbare Angelegenheiten zu beschränken.

(3) Die Auflösungsverfügung der Aufsichtsbehörde ist dem Gemeinderat vom Bürgermeister mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister den Gemeinderat binnen einer Woche nach Zustellung der Auflösungsverfügung zu einer Sitzung einzuberufen. Die Behandlung anderer Gegenstände in dieser Gemeinderatssitzung ist unzulässig.

Verfahren vor der Aufsichtsbehörde.

§ 93.

Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen jenes nach § 90, finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Parteienstellung.

§ 94.

(1) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, ausgenommen in jenem nach § 90, kommt jedenfalls der Stadt, im Verfahren nach § 91 auch jenen Personen Parteienstellung zu, die als Partei an dem vor der Stadt durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(2) Die Stadt ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B.-VG.) Beschwerde zu führen sowie nach § 90 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 139 Abs. 1 B.-VG.) anzufechten."

26. Das Wort „Gemeinde“ ist jeweils durch das Wort „Stadt“ zu ersetzen.

27. Die Worte „selbständiger Wirkungsbereich“ sind jeweils durch die Worte „eigener Wirkungsbereich“ im entsprechenden Wortfall zu ersetzen.

28. Das Wort „Wählergruppe“ ist jeweils durch das Wort „Wahlpartei“ im entsprechenden Wortfall zu ersetzen.

Artikel II.

1. Die Organe der Stadt, die vor dem 31. Dezember 1965 gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt. Scheiden während der laufenden Funktionsperiode der Bürgermeister oder Mitglieder der Kollegialorgane aus dem Amt, so sind die erledigten Stellen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu besetzen.

2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

Landesverfassungsgesetz über die
Grenzen zwischen
Steiermark und
Jugoslawien.
(Ldtg.-Blge. Nr. 12.)
(LAD-6 St 12/35-1965.)

71.

Landesverfassungsgesetz vom über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Steiermark) und der Sozialisti- schen Föderativen Republik Jugoslawien.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Steiermark) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dort, wo sie der Grenzregelungsausschuß in der Mitte eines Gewässers festgelegt hat, durch die Lage der Mittellinie des Wasserlaufes, die der Grenzregelungsausschuß seinerzeit durch Vermessung ermittelt hat, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig bestimmt.

(2) In der Grenzstrecke der Mur ist die Staatsgrenze durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes endgültig bestimmt. Veränderungen des Wasserlaufes nach diesem Zeitpunkt haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

§ 2.

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt — unbeschadet des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965.

Personalvertretungsgesetz.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(1-66 Pe 2/1-1965.)

72.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 0:

Die Bemühungen zur Schaffung eines Personalvertretungsgesetzes reichen Jahre zurück. Die bereits durchgeführten Urwahlen in einigen Ministerien werden als demokratische Willensäußerung begrüßt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen bei der Bundesregierung fortzusetzen, um den öffentlichen Bediensteten durch ein Personalvertretungsgesetz zu ihrem Recht zu verhelfen.

Rationalisierung der Landesverwaltung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 V 23/15-1965.)

73.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 0:

Die öffentliche Verwaltung hat wachsende Aufgaben zu erfüllen. Ihre Funktionstüchtigkeit ist für die Bewältigung des steigenden Arbeitsanfalles unerlässlich.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, alle Maßnahmen zu fördern, die der Rationalisierung, der Modernisierung und der Automation im Bereich der Landesverwaltung dienen.

Hilfslisten für die Gemeinden.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(7-47 I Vo 11/5-1965.)

74.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß den Gemeinden die Hilfslisten für die Erstellung ihrer Voranschläge zu einem solchen Zeitpunkt übermittelt werden, daß die Gemeinden in der Lage sind, ihre Voranschläge rechtzeitig zu erstellen.

Ausbau der Landesberufsschulen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(4-313 V 49/6-1965.)

75.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 2:

Die Verdoppelung der Lehrlingszahlen seit 1952 erfordert einen raschen Ausbau der Landesberufsschulen. Hunderttausend Lehrlinge sollen in den nächsten 10 Jahren ausgebildet werden, weshalb ein rascher Ausbau der Landesberufsschulen erforderlich ist.

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten zu prüfen, um den Ausbau der restlichen Landesberufsschulen zu beschleunigen bzw. nötigenfalls im Darlehenswege die notwendigen Mittel hierzu bereitzustellen.

Krankenpflegepersonal; Wohnversorgung

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(12-182 Pe 7/7-1965.)

76.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für eine ausreichende Wohnversorgung des Krankenpflegepersonals zu sorgen. Die bestehenden Unterkünfte sind oftmals für das vorhandene Personal unzumutbar. Die Erwartung einer entsprechenden Wohnversorgung würde auch den Anreiz bieten, den Pflegeberuf zu ergreifen.

Realgymnasium Weiz; Errichtung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 W 40/12-1965.)

77.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß in Weiz ein Realgymnasium errichtet wird.

Fernsehen, Verbesserung in der Steiermark. Volksbegehren.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 F 53/1-1965.)

78.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 3:

Nach wie vor werden vom Österreichischen Fernsehen die Anliegen der Steiermark in einem nicht befriedigenden Ausmaß behandelt. Die Landesregierung wird aufgefordert, erneut bei den entsprechenden Stellen vorstellig zu werden, um die Berücksichtigung des Bundeslandes Steiermark im Österreichischen Fernsehen in verstärktem Maße zu erwirken.

Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, bei allen Fraktionen des Nationalrates nach dessen Konstituierung Vorstellung zu erheben, daß das Volksbegehren der 832.000 Österreicher im Nationalrat eingebracht und behandelt wird.

Volksmusikschulen; Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 V 30/1-1965.)

79.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend einzuschreiten, daß die Gebarung der Volksmusikschulen der Gemeinden aus der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen wird.

Lehrerakademie; Errichtung in Graz.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 L 108/1-1965.)

80.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß in Graz unverzüglich mit dem Bau der Lehrerakademie begonnen wird. Die Errichtung dieser Akademie ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, daß die Verpflichtungen, die sich aus den neuen Schulgesetzen ergeben, auch erfüllt werden können.

Steirische Akademie; Festsetzung von
Veranstaltungen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(6-371/IV So 3/195-1965.)

81.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Veranstaltungen der „Steirischen Akademie“ zeitlich so anzusetzen, daß auch insbesondere die studierende Jugend daran teilnehmen kann und nicht gerade Semester- oder Sommerferien hat.

Altenheime; Errichtung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(9-120 Ae 25/1-1965.)

82.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 4:

Damit unsere alten Menschen nicht vereinsamen, ist die Errichtung von zweckentsprechenden Altenheimen, vor allen Dingen aber auch von Altenwohnungen im Rahmen von bestehenden und entstehenden Wohnsiedlungen ein Gebot unserer Zeit.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, der Altenfrage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Schmutz- und Schunderzeugnisse;
Bekämpfung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(6-378 Sch 2/206-1965.)

83.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 5:

Über Österreich ergießt sich eine Schmutzflut in Filmen und Presseerzeugnissen, die ihren Ursprung großteils im Ausland hat. Die wiederholte Anpreisung von Brutalität und Sexualmißbrauch ist eine unheilvolle Bedrohung für unsere Jugend und steht im nachweisbaren Zusammenhang mit dem Anwachsen der Gewalt- und Sittlichkeitsdelikte.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei den zuständigen Stellen für die konsequente Anwendung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Sex- und Brutalitätswelle zu sorgen sowie die zahlreichen Bemühungen um positive Gegenwirkungen verstärkt zu unterstützen. Die zuständigen Zentralstellen in Wien sind dringend zu ersuchen, Maßnahmen zur Beschränkung der Einfuhr von Schmutz- und Schunderzeugnissen zu ergreifen und im Sinne der Entschließung des Österreichischen Presserates vom 17. November 1965 auf die Einrichtung einer wirksamen Selbstkontrolle bei Film und Illustrierten zu drängen.

Krankenschwestern; Mitwirkung bei
Rationalisierungsmaßnahmen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(12-182 Ka 12/12-1965.)

84.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 5:

Die in den Landeskrankenanstalten zur Verfügung stehenden Krankenschwestern reichen derzeit kaum mehr aus. Nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Kliniken werden sich personelle Schwierigkeiten ergeben.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Krankenpflege durch zweckentsprechendere Verteilung der Arbeiten auf Schwestern und Wärterinnen, durch Heranziehung verantwortlich tätiger Schwestern bei der Planung von Rationalisierungsmaßnahmen, dem Bau und der Ausstattung neuer oder umzubauender Anstalten und durch Mitwirkung der Schwestern bei Rationalisierungsmaßnahmen in bestehenden Anstalten zu rationalisieren.

Krankenhäuser; Errichtung in Bruck
a. d. Mur und Hartberg.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(12-182 Bk 51/18-1965.)

85.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in Bruck a. d. Mur und in Hartberg ehemöglichst Krankenhäuser errichtet werden.

Wohnungsbau; qualitative und
größenmäßige
Verbesserung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(14-506 L 11/13-1965.)
(LBD-450 L 17/1-1965.)

86.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf alle Bauträger im Lande Steiermark, die öffentliche Förderungsmittel erhalten, mit allem Nachdruck dahingehend einzuwirken, daß beim Wohnungsbau eine echte Qualitätsverbesserung erreicht wird, wobei insbesondere für eine wirksame Schallisolierung sowie für eine familiengerechte Größenordnung, bei gleichzeitiger Förderung der praktischen Wohnküche, zu sorgen ist.

Dabei soll auch eine Verbesserung der architektonischen Gestaltung in bezug auf eine harmonische Eingliederung der Bauten in das Landschaftsbild angestrebt werden.

Die Landesregierung wird gleichzeitig ersucht, zur Hebung der Baugesinnung die Baufibel nach entsprechender Überarbeitung neu aufzulegen.

Wildbachverbauung; Beschleunigung.
Hochwasserkatastrophe;
Bereitstellung
zusätzlicher Mittel.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(8-30 No 1/60-1965.)
(LBD-450 L 18/1-1965.)

87.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die österreichische Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, 1. die Wildbachverbauung zu beschleunigen sowie 2. für die von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gebiete zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen.

Autobahnbau; Beschleunigung und
Finanzierung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(10-21 V 27/28-1965.)
(LBD-450 L 19/1-1965.)

88.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 6:

Der Fortschritt beim Autobahnbau ist mangels ausreichender Finanzierungsgrundlagen nicht befriedigend. Ein Verkehrschaos kann jedoch nur durch moderne Autobahnen verhindert werden. Die Süd-Autobahn ist für die internationale verkehrsmäßige Erschließung der Steiermark und insbesondere der Landeshauptstadt wirtschaftlich lebenswichtig.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei den zuständigen Ministerien auf ein Sonder-Finanzierungsprogramm zu dringen und nötigenfalls an einer Anleihefinanzierung selbst mitzuwirken, um einen rascheren Baufortschritt zu erreichen.

Individuelle Wohnbauförderung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(14-506 W 17/1-1965.)

89.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 6:

Die gegenwärtige Form der Wohnbauförderung hat die Objektförderung zur Grundlage.

Die Wohnungsbeschaffung und Erhaltung derselben stellt vor allem junge und einkommensschwache Familien vor schwere finanzielle Belastungen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zur Einführung einer individuellen Wohnbauförderung, die auf angemessenen Wohnbedarf, Familien-Nettoeinkommen und Kinderreichtum Rücksicht nimmt, zu treffen.

Hoch- u. Straßenbau; Beschleunigung
u. Zwischenfinanzierung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LBD-450 L 20/1-1965.)
(10-21 V 27/29-1965.)

90.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 6:

Bei großen Hochbau- und Straßenbauvorhaben des Landes erfolgt durch mehrere Jahre eine Bedeckung des Aufwandes im a.-o. Voranschlag. Durch lange Bauzeiten erhöhen sich die Kosten, deshalb ist eine Verkürzung der Bauzeiten ein wirtschaftliches Gebot.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, durch Zwischenfinanzierung auch während des laufenden Rechnungsjahres für einen raschen Baufortschritt Vorsorge zu treffen.

Straßenbegrenzungssteine; Ersetzung
durch Pfähle.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LBD-450 L 21/1-1965.)

91.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Straßenbegrenzungssteine auf den Bundes- und Landesstraßen durch Pfähle ersetzt werden, die bei Unfällen eine geringere Gefahr für Fahrzeuge und Personen bedeuten.

Präbichl-Paßhöhe; Entfernung
einer Baracke.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LBD 450 L 22/1-1965.)

92.

Landesvoranschlag 1966.
Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die baufälligen Baracken (Bundesstraßenverwaltung) auf der Präbichl-Paßhöhe endlich entfernt werden.

Lafnitz, Regulierung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LBD-450 L 23/1-1965.)

93.

Landesvoranschlag 1966.
Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten an der Lafnitz-Regulierung vordringlichst in Angriff genommen werden.

Tierkörperbeseitigung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 T 3/20-1965.)

94.

Landesvoranschlag 1966.
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Lösung der Frage einer generellen Tierkörperbeseitigung für das ganze Land Steiermark heranzutreten. Der vermehrte Fleischkonsum bringt auch vermehrte tierische Abfälle mit sich. Die bisher unzureichend gehandhabte Beseitigung dieser Abfälle birgt nicht nur gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung in sich, sondern trägt auch in steigendem Maße zur Verunreinigung unseres Grundwassers bei.

Landwirtschaftliche Fachschulen;
Errichtung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(8-564 La 6/16-1965.)

95.

Landesvoranschlag 1966.
Zu Gruppe 7:

Die Lern- und Bildungsfreudigkeit hat in Kreisen der bäuerlichen Jugend auf Grund intensiver Aufklärung stark zugenommen. Alljährlich können zahlreiche Aufnahmewerber in bäuerliche Fachschulen nicht aufgenommen werden. Um auch das bestehende Bildungsgefälle aus der Welt zu schaffen, ist es dringend notwendig, neue landwirtschaftliche Fachschulen zu errichten.

Die Landesregierung wird aufgefordert, diesbezüglich entsprechende Schritte zu unternehmen.

Bahnhof Leoben; Ausbau.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 V 23/19-1965.)

96.

Landesvoranschlag 1966.
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend einzuschreiten, daß der Bahnhof in Leoben ehestens in einer den heutigen Erfordernissen entsprechenden Weise ausgebaut wird.

Privatzimmervermietung; Vereinfachung
der Formulare
für die Umsatzsteuer-
erklärung.

97.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.) Landesvoranschlag 1966.
(Mündl. Bericht Nr. 23.) Zu Gruppe 7:
(LAD-60/II D 29/18-1965.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß die Formulare für die Umsatzsteuererklärung für Privatzimmervermieter wesentlich vereinfacht werden.

Dampfkraftwerk Voitsberg; Ausbau
der 3. Stufe.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 K 4/92-1965.)

98.

Landesvoranschlag 1966.
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den Draukraftwerken darauf zu dringen, daß im Rahmen der Energie-Koordinierung der Ausbau und die Inbetriebnahme der 3. Stufe des Dampfkraftwerkes in Voitsberg vordringlich erfolgen. Damit würde sichergestellt werden, daß die im weststeirischen Kohlenrevier anfallende Feinkohle auch tatsächlich verarbeitet werden kann.

Fondsgesetz für gewerbliche Darlehen;
Novellierung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(4-313 V 49/7-1965.)
(10-31 V 27/30-1965.)

99.

Landesvoranschlag 1966.
Zu Gruppe 7:

Die steirischen Klein- und Mittelbetriebe können nur durch ein umfassendes Förderungsprogramm die dringenden Rationalisierungsmaßnahmen durchführen, um europareif werden zu können.

Ferner muß der fachliche Schulungs- und Beratungsdienst auf breiter Basis aufgebaut werden, um die laufenden neuen wirtschaftlichen und technischen Erkenntnisse vermitteln sowie Fehlinvestitionen hintanhalten zu können.

Durch die vielfältige Gliederung der gewerblichen Wirtschaft und die Vordringlichkeit einer ziel führenden Berufsförderung sind für diese Aufgaben Mittel in so großem Umfang erforderlich, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft mit ihrem Wirtschaftsförderungsinstitut dieses Problem allein nicht verwirklichen kann.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Landesvoranschlag für 1967 einen Betrag, der obigem großen Förderungsprogramm entspricht, bereitzustellen, und eine Novellierung des Fondsgesetzes für gewerbliche Darlehen vorzubereiten, wobei die Darlehenshöchstgrenze von 50.000 S auf 80.000 S bei Zinszuschüssen von 80.000 S auf 100.000 S zu erhöhen ist.

Spezial-Sonderkulturen; Errichtung
einer Forschungsstelle.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(8-31 Fo 3/3-1965.)

100.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 7:

Die Ost-, West- und Südsteiermark ist klimatisch bestens für Obstbau, Sonderkulturen und Feldgemüsebau geeignet. Diese Betriebssparten bringen gute Erlöse und tragen wesentlich zur Existenzsicherung der kleinbäuerlichen Betriebe im Grenzland bei.

Es wird notwendig sein, daß sich die Landesregierung auch in Zukunft der diesbezüglich begonnenen Förderungsmaßnahme widmet und auf den Ausbau einer Forschungsstelle für Spezial- und Sonderkulturen besonderes Augenmerk legt.

Pipeline Triest—CSSR; Verlegung durch
die Weststeiermark.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-Präs A 26/3-1965.)

101.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei allen maßgebenden Stellen darauf hinzuwirken, daß die „Pipeline“, die von Triest über Österreich in die CSSR führen soll, durch das weststeirische Kohlengebiet verlegt wird. Durch die voraussehbare Auskohlung und damit erforderliche Stilllegung eines wesentlichen Teiles der Bergbaubetriebe in diesem Gebiet, werden dort Werkshallen und sonstige technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, die für die Errichtung einer Raffinerie und im Anschluß daran eines „Petro-chemischen Industriebetriebes“ verwendet werden können.

Fernsprechnet; Automatisierung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 J 69/3-1965.)

102.

Landesvoranschlag 1966.

Zur Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung auf die derzeitigen Erschwernisse des Fernsprechverkehrs in den noch nicht automatisierten Bezirken hinzuweisen und die Bereitstellung der Mittel für die eheste Verwirklichung der geplanten Automatisierung des Fernsprechnetzes dieser Gebiete zu urgieren.

Fernsehempfang in den Bezirken
Murau, Knittelfeld, Judenburg;
Verbesserung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 F 53/2-1965.)

103.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß alle Maßnahmen ergriffen werden, um im Bezirk Murau sowie in jenen Teilen der Bezirke Judenburg und Knittelfeld, in welchen derzeit nur ein äußerst schlechter Fernsehempfang möglich ist, ehestens einen einwandfreien Fernsehempfang sicherzustellen.

Ausgekohlte Kohlenbergbaugebiete;

Errichtung von
Ersatzbetrieben.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(LAD-9 K 4/91-1965.)

104.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 7:

Nachdem feststeht, daß die Betriebe des weststeirischen Kohlenreviers in absehbarer Zeit ausgekohlt sein werden, wird zur Erhaltung der Arbeitsplätze die Landesregierung aufgefordert, durch Förderungsmaßnahmen an der Gründung von Ersatzbetrieben in jenen Kohlenbergbaugebieten mitzuwirken, die von der Auskohlung bedroht sind, insbesondere

1. schon heute alle notwendigen Untersuchungen anzustellen, die geeignet sind, als Grundlage für die Ansiedlung von Ersatzindustrien in diesem Gebiet zu dienen und

2. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dieses Gebietes für den Ankauf von Industriegrundstücken Sorge zu tragen.

Landesbahnen; Modernisierung und

Anschaffung von Diesellokomotiven.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(Mündl. Bericht Nr. 23.)
(3-331 D 12/1-1965.)
(10-21 V 27/31-1965.)

105.

Landesvoranschlag 1966.

Zu Gruppe 8:

Das Eisenbahnnetz der Landesbahnen hat einen Anteil von einem Viertel des steirischen Eisenbahnnetzes. Die Modernisierung der Steiermärkischen Landesbahnen und die Anschaffung von Diesellokomotiven zur Verkürzung der Fahrzeiten und der Ersparung von Kosten ist unerlässlich.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Frage eines Sonder-Finanzierungsprogramms zur Modernisierung der Steiermärkischen Landesbahnen und die Anschaffung von Diesellokomotiven zu prüfen.

Landesvoranschlag 1966; Systemisierung

der Dienstposten
und Kraftfahrzeuge.
Ldtg.-Einl.-Zl. 133.)
(10-21 V 27/26-1965.)

106.

Der Landesvoranschlag 1966, der Dienstpostenplan und der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge — Anlagen 1, 2 und 3 der Regierungsvorlage, Einlaufzahl 133 — werden genehmigt.

Landeshaushalt 1966; Gesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 14.)
(10-21 V 27/27-1965.)

107.

**Gesetz vom über den
Landeshaushalt für das Jahr 1966.**

§ 3.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Landesvoranschlag für das Jahr 1966 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	2.232.904.700 S
Einnahmen	2.232.904.700 S

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	279.702.600 S
Einnahmen	189.090.000 S

Zusammen:

Ausgaben	2.512.607.300 S
Einnahmen	2.421.994.700 S
Abgang	90.612.600 S

(2) Der Landesvoranschlag, die dazugehörigen Systemisierungen der Dienstposten (Dienstpostenplan) und der Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan) werden durch gesonderten Beschluß des Steiermärkischen Landtages festgesetzt.

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Ausgabemittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen durch die Steiermärkische Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können auch Mittel herangezogen werden, die bei Ansätzen früherer außerordentlicher Landesvoranschläge zugewiesen waren und erspart wurden, ferner Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre (Betriebsmittelrücklage). Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 1965, sowie Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes 1965, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen. Wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit besteht, können auch Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1966 bis längstens 31. Dezember 1967 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1966 übertragen werden, wenn sie für noch nicht abgeschlossene Vorhaben bewilligt wurden.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes für 1966 und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1966 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1967 wieder zurückzahlen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1966 in Kraft.

Kohlhauser Katharina; Zuerkennung
eines a.-o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 98.)
(1-82/I Ko 20/2-1965.)

108.

Der ehemaligen Bediensteten der Landessiechenanstalt Kindberg, Frau Katharina Kohlhauser, wird mit Wirkung ab 1. Juli 1965 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe des Ruhegenusses, der sich unter Zugrundelegung der Dienstzeit vom 17. August 1932 bis 15. Dezember 1945 ergeben würde, zuerkannt.

Bedienstete der Landes-Sonnenheil-
stätte Stolzalpe; Zulage.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 38.)
(1-183 Allg.-Zu 41/32-1965.)

109.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Nigl, Jamnegg und Karl Lackner wegen Schaffung einer Zulage für die Bediensteten des Landes-Sonderkrankenhauses und der Sonnenheilstätten Stolzalpe wird zur Kenntnis genommen.

Eisenberger Irmgard, Zuerkennung
eines a.-o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 119.)
(1-82/I E 9/2-1965.)

110.

Der geschiedenen Ehegattin des am 11. September 1965 verstorbenen Amtssekretärs der Steiermärkischen Landesregierung, Franz Eisenberger, Frau Irmgard Eisenberger, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 800 S zuerkannt.

Kowald Katharina, Zuerkennung eines
a.-o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 120.)
(1-82/I Ko 8/2-1965.)

111.

Der Witwe nach dem ehemaligen Distriktsarzt Med.-Rat Dr. Robert Kowald, Frau Katharina Kowald, wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1965 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 80% von 35% der Bemessungsgrundlage von 80% des Gehaltes der 2. Gehaltsstufe der Dienstklasse V, gewährt.

Liegenschaftsverkauf in Trössing.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 121.)
(10-24 To-9/12-1965.)

112.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft, EZ. 257 und 370, KG. Trössing, zum Kaufpreis von 60.000 S an die Gemeinde Trössing wird genehmigt. Der Kaufschilling kann in drei Jahresraten entrichtet werden.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben
im Jahre 1965;
Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 122.)
(10-21 L 1/322-1965.)

113.

Der 2. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1965 im Gesamtbetrag von 88,249.200 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Liegenschaftsankauf in Graz-
Wetzelsdorf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 126.)
(10-24 Wu 2/6-1965.)

114.

Der Ankauf der Realität, EZ. 1162, KG. Wetzelsdorf, von den Ehegatten Gottfried und Maria Wurzingler zum Kaufpreis von 250.000 S wird genehmigt.

Behindertengesetz; Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)
(9-120 Be 23/8-1965.)

115.**Gesetz vom, mit dem das
Behindertengesetz abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. I.

Das Behindertengesetz vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, wird abgeändert wie folgt:

§ 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld beträgt 480 S im Monat. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres ist die Höhe des Pflegegeldes durch Verordnung der Landesregierung neu festzusetzen. Hiebei ist jeweils der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag mit dem nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der sich danach ergebende Betrag ist auf einen durch fünf teilbaren Schillingbetrag nach aufwärts zu runden.“

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1966 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Höhe des Pflegegeldes erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1967 neu festzusetzen ist.

Blindenbeihilfengesetz, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 11.)
(9-120 Bi 12/112-1965.)

116.

**Gesetz vom, mit dem das
Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. I.

Das Blindenbeihilfengesetz vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1963, LGBl. Nr. 27/1964, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Blindenbeihilfe beträgt monatlich 640 S für Vollblinde und 375 S für praktisch Blinde. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres ist die Höhe der Blindenbeihilfen durch Verordnung der Landesregierung neu festzusetzen. Hierbei sind jeweils die im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandenen Beträge mit dem nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die sich danach ergebenden Beträge sind auf durch fünf teilbare Schillingbeträge nach aufwärts zu runden.“

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1966 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Höhe der Blindenbeihilfen erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1967 neu festzusetzen ist.

Ausfallsbürgschaft des Landes für
Darlehen nach dem Wohnbau-
förderungsgesetz 1954.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 131.)
(14-506 B 2/14-1965.)

117.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften bis zur Höhe von weiteren 20.000.000 S für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Geld- und Kreditinstituten an Förderungswerber im Sinne des WFG. 1954 gewährt werden. Die Bürgschaft darf im Einzelfall den im § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Höchstsatz von 60 bzw. 55% der Gesamtbaukosten nicht übersteigen. Für die aus den Bürgschaftsverpflichtungen des Landes allenfalls erforderlichen Zahlungen ist aus den Rückflüssen aus Förderungsmaßnahmen (§ 3 Punkt 3 des Wohnbauförderungsgesetzes) eine Deckungsrücklage im Ausmaß von 2% der verbürgten Darlehenssumme anzulegen.

Gombotz Margarete, Zuerkennung
einer a.-o. Zulage zur
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 134.)
(1-88 Go 5/8-1965.)

118.

Der Witwe nach dem am 29. September 1965 verstorbenen Amtssekretär der Steiermärkischen Landesregierung, Johann Gombotz, Frau Margarete Gombotz, wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1965 zur Witwenpension eine außerordentliche Zulage in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von zehn Jahren und Zurechnung des Gehaltes der 1. Gehaltsstufe der Dienstklasse VI ergeben würde, zuerkannt.

Kastner Alfred, Zuerkennung eines
a.-o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 135.)
(1-82 Ka 46/5-1965.)

119.

Dem Alfred Kastner, Waise nach Bezirksforstinspektor der Steiermärkischen Landesregierung Hermann Kastner, wird mit Wirkung ab 1. November 1965 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der normalmäßigen Waisenpension zuerkannt.

Die Zuerkennung des außerordentlichen Versorgungsgenusses erfolgt bis zur frühest möglichen Beendigung des Studiums bzw. bis zur früheren Erlangung eines eigenen Einkommens.

Außerordentliche Versorgungsgenüsse;
Erhöhung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 136.)
(Mündl. Bericht Nr. 22.)
(1-82/I Allg. 1/8-1965.)

120.

1. Die in fixen Beträgen bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenüsse werden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1966 erstmalig um 12 v. H. und in Zukunft um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert, erhöht. Bei jenen Versorgungsgenüssen, die ab 1. Jänner 1964 eine Erhöhung erfahren haben, ist diese Erhöhung in die 12^o/oige Erhöhung einzurechnen.

2. Die erhöhten außerordentlichen Versorgungsgenüsse werden auf volle Schillingbeträge aufgerundet.

3. Mit Wirkung ab 1. Jänner 1966 sind zu den außerordentlichen Versorgungsgenüssen, in sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen über die Zuerkennung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe-(Versorgungs-)bezügen, Ergänzungszulagen auf die vorgesehenen Mindestsätze flüssigzustellen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, in jenen Fällen, die vor dem 1. Jänner 1964 bewilligt und bis dahin nicht verändert wurden, eine individuelle Prüfung der Aufstockungsnotwendigkeit vorzunehmen.

Katastrophen-Einsatzfahrzeug mit
Funkausrüstung; Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 145.)
(LAD-341 S 4/191-1965.)

121.

Das für die Funksprechanlage des Landes Steiermark anzuschaffende allgemeine Katastrophen-Einsatzfahrzeug ist in den Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes für das Jahr 1965 aufzunehmen.

Erhöhung der Landeshaftung für
ein Darlehen zur Errichtung
der Dachstein-Südwand-
Seilbahn.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 147.)
(10-23 Da 4/117-1965.)

122.

In Abänderung des Landtagsbeschlusses Nr. 356 vom 17. Juni 1964 wird die Steiermärkische Landesregierung unter den in diesem Beschluß angeführten Bedingungen ermächtigt, für ein von der Steirischen Dachsteinseilbahn Ges. m. b. H. für den Bau einer Dachsteinsüdwandseilbahn aufzunehmendes Darlehen bis zum Betrage von 23 Millionen Schilling die Ausfallsbürgschaft des Landes Steiermark zu erklären. Die im erwähnten Landtagsbeschluß angeführten Bedingungen werden dahin abgeändert, daß die Steirische Dachsteinseilbahn Ges. m. b. H. ein Stammkapital von zusammen 12,5 Millionen Schilling einzubringen hat.

Liegenschaftsan- und -verkauf
in Kitzack.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 148.)
(10-24 Ki 20/13-1965.)

123.

Es wird genehmigt:

1. Der Ankauf des dem Bischöflichen Knabenseminar Carolineum-Augustineum der Diözese Graz-Seckau gehörenden Weingutes Kitzack, bestehend aus den Realitäten, EZ. 10, KG. Steinriegl, und EZ. 85, KG. Fresing, im Ausmaß von rund 184.104 m², zum Kaufpreis von 800.000 S;

2. daß nach Durchführung dieses Ankaufes

- a) der Gemeinde Kitzack im Sausal zur Errichtung eines Schulneubaues die zu EZ. 10, KG. Steinriegl, gehörenden Grundstücke Nr. 244, 245 und 246, im Gesamtausmaß von rund 16.293 m², zu einem m²-Preis von 15 S verkauft werden, wobei der Kaufpreis in 5 gleichen Jahresraten zu entrichten ist;
- b) dem Wasserverband Sulmregulierung aus dem Gutsbestand der EZ. 85, KG. Fresing, die Parzelle Nr. 254/1 im Ausmaß von 12.640 m² zum Kaufpreis von 6 S pro m² verkauft werden.

Liegenschaftsankauf KG. Baierdorf-Graz.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 149.)
(10-24 Ka 54/6-1965.)

124.

Der Ankauf der Realität, EZ. 1369, KG. Baierdorf (Graz), einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz von Frau Hermine Kaltenegger zu einem Gesamtkaufpreis von rund 2,8 Millionen Schilling wird genehmigt.

Mürztaler Tonwerk Haugeneder & Co.;
 Übernahme der Ausfall-
 haftung.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 150.)
 (10-23 Ha 17/8-1965.)

125.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Ausfallhaftung für ein von der Firma Mürztaler Tonwerk Haugeneder & Co., Mitterdorf i. M., bei der Volksbank Graz aufzunehmendes Investitionsdarlehen von 1 Million S mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 8⁰/₁₀iger Verzinsung p. a. zu übernehmen, wenn von der Gemeinde Mitterdorf i. M. für einen von der genannten Firma noch benötigten weiteren Kredit von 500.000 S ebenfalls die Ausfallhaftung übernommen wird.

Das Darlehen ist von der Volksbank Graz auf den der Firma gehörigen Realitäten, EZ. 173 und 185, KG. Mitterdorf, im Range unmittelbar nach den derzeitigen Pfandrechten von zusammen 2,850.000 S grundbücherlich sicherzustellen.

Die Landesregierung wird beauftragt, weitere notwendige Sicherungen und insbesondere Vorschriften über die Überwachung der Darlehensnehmer in den Bürgschaftsvertrag aufzunehmen.

Freipraktizierende Hebammen;
 Mindesteinkommen.
 (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 70.)
 (12-204 He 7/34-1965.)

126.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Egger, Jamnegg, Peltzmann und Karl Lackner über die Erhöhung des Absatzbetrages pro unversorgtem Kind bei der Bemessung des vom Lande Steiermark garantierten Mindesteinkommens der freipraktizierenden Hebammen wird zur Kenntnis genommen.

Arland Pacht- und Betriebsgesell-
 schaft m. b. H.; Übernahme
 einer Ausfallhaftung.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 153.)
 (Mündl. Bericht Nr 24.)
 (10-23 A 11/7-1965.)

127.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Arland Pacht- und Betriebs-Gesellschaft m. b. H. die Ausfallhaftung des Landes Steiermark für ein von dieser Gesellschaft bei einem österreichischen Creditinstitut aufzunehmendes Darlehen in Höhe von 5 Millionen Schilling zu übernehmen. Die Übernahme der Ausfallbürgschaft ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die „Österreichische Papierverkaufsgesellschaft m. b. H.“ der „Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“ ein unverzinsliches Darlehen von 5 Millionen Schilling auf die Dauer des Pachtvertrages unkündbar gewährt und die Erklärung abgibt, daß bei Eintritt von Verlusten, die das Stammkapital und den Zuschuß des Sozialministeriums übersteigen, vor dem vom Land Steiermark verbürgten Darlehen diese Verluste zu Lasten dieses Darlehens gehen,

2. daß die „Österreichische Zellstoff-Vertriebsgesellschaft m. b. H.“ der „Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“ einen laufenden Warenkredit für weitere 6 Millionen Schilling zur Verfügung stellt,

3. daß die Stadtgemeinde Graz bereit ist, die Haftung für ein Darlehen von 5 Millionen Schilling zu übernehmen,

4. daß die der Papierindustrie angehörenden Mehrheitsaktionäre der „Arland Papier- und Zellstoff-Fabriken AG.“ bzw. die Organe der Gesellschaft sich bereit erklären, auf Verlangen des Landes der Veräußerung der Papierfabrik Andritz und aller sonstigen Vermögensstücke der Ausgleichschuldnerin zuzustimmen bzw. diese Veräußerung durchzuführen,

5. daß den Beauftragten und Bevollmächtigten des Landes jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsgabearbeitung und alle dazu gehörigen Vorgänge gegeben wird,

6. daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Rahmen der von ihm zugesagten Mittel von insgesamt 10 Millionen Schilling einen entsprechenden Teil für die Erhaltung und Fortführung des Grazer Betriebes zur Verfügung stellt,

7. daß die „Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“ die Fortführung der Betriebe in Graz-Andritz ab 1. Jänner 1966 garantiert und daß diese bereit ist, im Einvernehmen mit dem Ausgleichsverwalter den derzeitigen Betrieb bis zum 31. Dezember 1965 fortzuführen.

Burger Sigmund, LAbg.; Auslieferungsbegehren
(Ldtg.-Einl.-Zl. 146.)
(Mündl. Bericht Nr. 25.)
(Präs. Nr. Ldtg. B 8/2-1965.)

128.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben vom 24. November 1965, Zl. 4 U 1180/65/2, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Sigmund Burger wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Zeltweg; Erhebung zur Stadt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 123.)
(7-45 Ze 3/16-1965.)

129.

Die Gemeinde Zeltweg im politischen Bezirk Judenburg wird gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 zur Stadt erhoben. Sie hat ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ zu führen.

Trieben; Erhebung zum Markt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 124.)
(7-45 Ti 3/12-1965.)

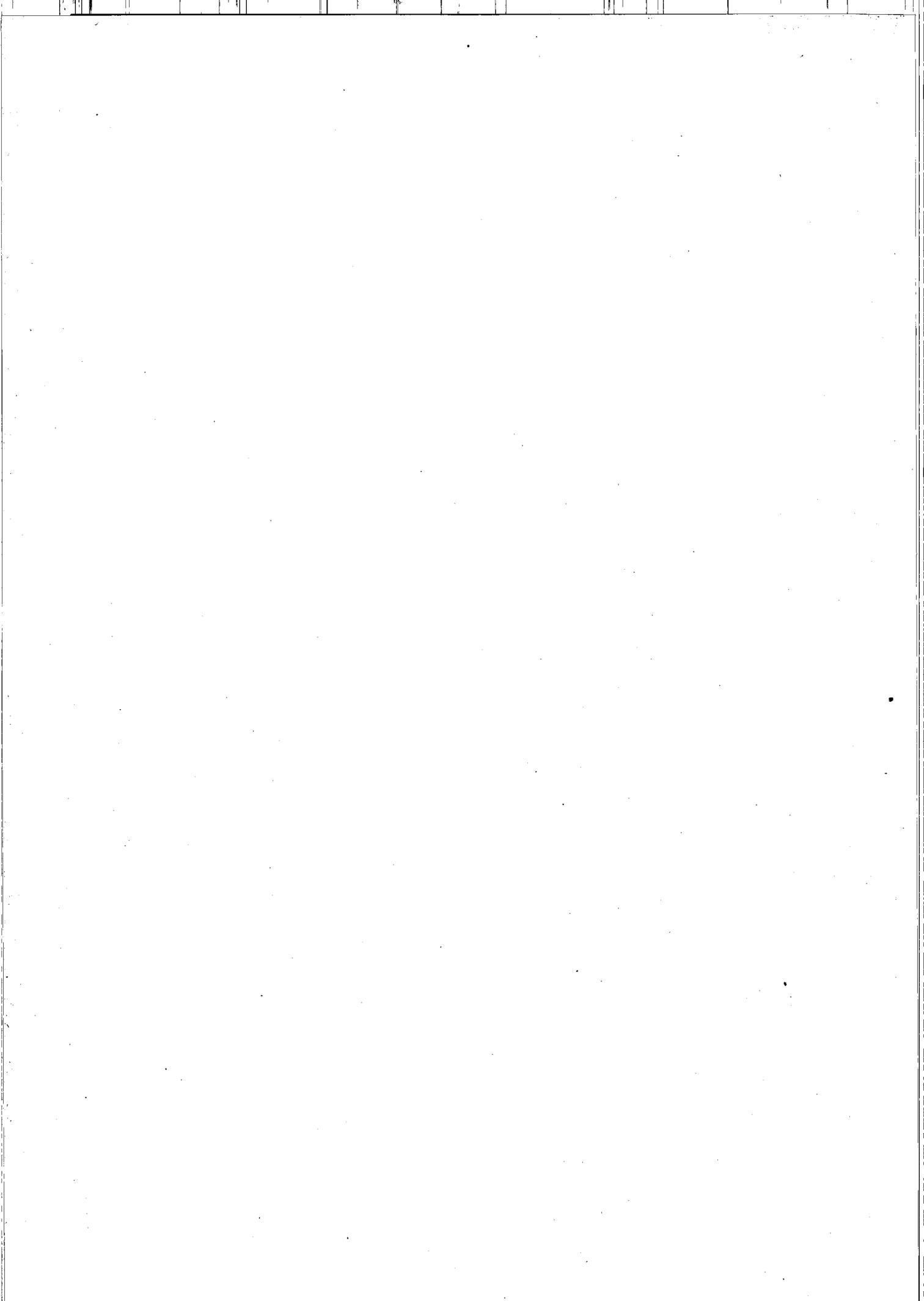
130.

Die Gemeinde Trieben im politischen Bezirk Liezen wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 zum Markt erhoben. Sie hat ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.

Kalsdorf bei Graz; Erhebung zum Markt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 125.)
(7-45 Ka 5/21-1965.)

131.

Die Gemeinde Kalsdorf bei Graz im politischen Bezirk Graz-Umgebung wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 zum Markt erhoben. Sie hat ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.



9. Sitzung am 26. Jänner 1966.

(Beschlüsse Nr. 132 und 133.)

Pözl Heribert, LAbg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg. Einl. Zl. 160.)
(Mündl. Bericht Nr. 26.)
(Präs. Nr. Ldtg. P 3/1-1966.)

132.

Dem Ersuchen der Bundespolizeidirektion Graz vom 16. Dezember 1965, Zl. III StA 14.764/1965, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Heribert Pözl wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 wird über dessen Wunsch stattgegeben.

STEWEAG Graz, Landeshaftung.
(Ldtg. Einl. Zl. 164.)
(10-23 Ste 3/18-1966.)

133.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark für eine von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG Graz aufzunehmende Obligationenanleihe von zweihundertfünfzig Millionen Schilling die Haftung als Bürge und Zahler für den Rückzahlungsdienst zu übernehmen.

2. In den Text der Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG Graz kann folgender Wortlaut aufgenommen werden:

„Das Land Steiermark übernimmt hiemit auf Grund der mit Landtagsbeschluß Nr. 133 vom 26. Jänner 1966 erteilten Ermächtigung für die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen dieser Teilschuldverschreibung zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen und für die genaue Erfüllung der Verpflichtung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG Graz aus dieser Teilschuldverschreibung die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB.“

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
BOARD OF DIRECTORS

1950-1951
ANNUAL REPORT

10. Sitzung am 29. März 1966.

(Beschlüsse Nr. 134 bis 153.)

Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetznovelle 1966.
(Ldtg.-Blge. Nr. 6.)
(7-46 Ve 5/40-1966.)

134.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1966).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Haushaltszulage, Teuerungszulagen, Ergänzungszuschläge). Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß den Vertragsbediensteten bestimmter Dienstzweige eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zukommt, wenn dies im Hinblick auf die Vorbildung und auf die Beanspruchung der Vertragsbediensteten dieser Dienstzweige und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige geboten erscheint. Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.“

2. § 25 hat zu lauten:

„Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurgebrauches.

(1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbadens oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewie-

sen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.“

3. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vertragsbedienstete hat nach sechsmo-
natiger Dienstleistung Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Dieser beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren	18 Werktage,
von 5 bis 10 Jahren	24 Werktage,
von 10 bis 15 Jahren	28 Werktage,
von mehr als 15 Jahren	32 Werktage.

Dem Vertragsbediensteten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet, gebührt, unabhängig von der Mindestdienstzeit von 5 Jahren, ein Erholungsurlaub von 24 Werktagen.“

4. Nach § 26 ist ein neuer § 26 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 26 a.

Zusatzurlaub.

(1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, zu dem nach § 26 Abs. 1 gebührenden Urlaub ein Zusatzurlaub zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsoffer-versorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- b) Dienstunfall im Dienste einer Gebietskörperschaft, der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatte;
- c) Besitz eines Einstellungsscheines gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21;
- d) Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953; eine auf Widerruf ausgestellte Gleichstellungsbescheinigung muß am 1. Juli des Urlaubsjahres noch in Geltung gestanden sein;

e) Erfüllung der medizinischen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Gleichstellungsbescheinigung nach lit. d, doch darf der Vertragsbedienstete die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mindestens 50 v. H. betragen muß, nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

30 v. H.	2 Werktage,
40 v. H.	4 Werktage,
50 v. H.	5 Werktage und
60 v. H.	6 Werktage.

(3) Für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

(4) Dem blinden Vertragsbediensteten, der durch § 5 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953

Gemeindebediensteten-
gesetznovelle 1966.
(Ldtg.-Blge. Nr. 7.)
(7-46 Ge 37/15-1966.)

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1966).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovellen 1958, 1959, 1962, 1964, LGBl. Nr. 17/1959, LGBl. Nr. 17/1960, LGBl. Nr. 116/1962 und LGBl. Nr. 155/1964 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 8 sind als Abs. 5 bis 7 anzufügen:

„(5) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie aufweist und in die Verwendungsgruppe A aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des Hochschulstudiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie 4 Jahre übersteigt.

(6) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Studium an einer höheren Lehranstalt mit einer fünfklassigen Oberstufe aufweist und in die Verwendungsgruppe B oder A aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5. Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für den Besuch von Klassen einer höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, soweit die Zeit des Besuches deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil vor der Aufnahme in die höhere Bundeslehranstalt eine Praxiszeit zurückgelegt werden muß.

begünstigt ist, gebührt das in Abs. 2 vorgesehene Höchstausmaß des Zusatzurlaubes.

(5) Für Kalenderjahre, in denen dem Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung nach § 25 gewährt wurde, gebührt kein Zusatzurlaub.“

Artikel II.

Soweit im Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 das Wort „Familienzulagen“ verwendet wird, tritt an dessen Stelle das Wort „Haushaltszulage“.

Artikel III.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 4 mit 1. Jänner 1965.
2. Die Bestimmung des Art. II mit 1. Juni 1965.
3. Die Bestimmung des Art. I Z. 1 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

135.

(7) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum nach der im Abs. 1 vorgesehenen Regelung und nach der Bestimmung des Abs. 5 oder 6 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig.“

2. Im § 25 Abs. 2 ist das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.
3. § 26 hat zu lauten:

„§ 26.

Haushaltszulage.

(1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 übersteigen;

2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 130 S für jedes unversorgte Kind,

- a) dem verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der nicht unter Z. 1 fällt,
- b) dem nicht verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,
- c) dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 130 S dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Erfüllt der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Voraussetzungen mehrerer Punkte des Abs. 1, so gebührt ihm die höhere Haushaltszulage.

(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem

Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder der andere Elternteil eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Haushaltszulage nach diesem Gesetz nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(4) Ein verheirateter öffentlich-rechtlicher Bediensteter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.

(5) Ein uneheliches Kind eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus einer geschiedenen Ehe eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 nur zu berücksichtigen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 auf ein Kind entfällt.

(6) Ein Kind im Sinne des Abs. 1 ist ein eigenes Kind des öffentlich-rechtlichen Bediensteten, das

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,
- c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(7) Einem Kind im Sinne des Abs. 6 kann auf Antrag des öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

- a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Auf Antrag des öffentlich-rechtlichen Bediensteten kann ein unversorgtes, dem Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung der Haushaltszulage einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(9) Die Gleichstellung nach den Abs. 7 und 8 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(10) Dem Haushalt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959, übersteigen.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs. 11 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 4 lit. a erster Halbsatz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1959 übersteigen,
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

(13) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung der Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(14) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Mindestbetrages (Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a) zu veranschlagen.

(15) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden."

4. § 27 hat zu lauten:

„§ 27.

Einkünfte eines Kindes.

(1) Einkünfte im Sinne des § 26 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, und nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963.“

5. § 28 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Meldung nach § 26 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Meldung nach § 26 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.“

6. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten

- a) wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat,
- b) für die Zeit einesurlaubes, der ihm unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Urlaubszeit für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet wird.“

7. Die Tabellen im § 45 Abs. 3 haben zu lauten:

In der Dienstklasse	In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1712	1855	1951	—	—
	2	1756	1920	2027	—	—
	3	1800	1985	2103	—	—
	4	1844	2050	2179	—	—
	5	1888	2115	2259	—	—
II	1	1976	2245	2430	2370	—
	2	2020	2316	2515	2488	—
	3	2064	2390	2600	2606	—
	4	2108	2464	2685	2730	—
	5	2152	2538	2776	—	—
	6	2196	2612	2867	—	—

In der Dienstklasse	In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
III	1	2242	2686	2958	2978	3151
	2	2290	2760	3049	3102	3309
	3	2339	2838	3140	3226	3467
	4	2388	2916	3231	3350	—
	5	2437	2994	3322	3474	—
	6	2486	3072	—	—	—
	7	2535	3150	—	—	—
	8	2584	—	—	—	—
	9	2633	—	—	—	—

In der Gehaltsstufe	In der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	3228	4338	5564	6944	9536	13778
2	3413	4523	5778	7182	10065	14574
3	3598	4708	5992	7428	10594	15370
4	3783	4922	6230	7949	11390	16166
5	3968	5136	6468	8478	12186	16962
6	4153	5350	6706	9007	12982	17758
7	4338	5564	6944	9536	13778	—
8	4523	5778	7182	10065	14574	—
9	4708	5992	7420	10594	—	—

8. § 50 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus Anlaß der Ernennung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C nach den Abs. 3 bis 6 ergibt, ist um zwei Jahre zu verbessern. Das gleiche gilt für Ernennungen auf Dienstposten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C.“

9. § 51 hat zu lauten:

„§ 51.

Überstellung.

(1) Überstellung ist die Ernennung zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III

aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem 2 Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von 2 Jahren tritt ein solcher von 4 Jahren, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe B nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(4) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe B im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem 4 Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von 4 Jahren tritt ein solcher von 6 Jahren, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(5) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 3 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(6) Wenn es für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(7) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwal-

lung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 5 ergeben würde. Wurde der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gemäß § 50 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(8) Bei der Überstellung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 3, 5 und 7 zweiter Satz bleibt die Änderung der bezugsrechtlichen Stellung, die gemäß § 50 Abs. 8 eingetreten ist, außer Betracht.

(9) Bei Überstellungen nach den Abs. 2, 3, 5 und 7 erster Satz ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von 4 Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Durch eine Überstellung nach den Abs. 2 bis 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(11) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt.

(12) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt. Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(13) Ist die bisherige Dienstklasse des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(14) Ist der Gehalt, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in der niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs. 12 oder 13 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(15) Bei der Anwendung des Abs. 12 gilt Abs. 8 sinngemäß.

(16) Wird ein Wachebeamter zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der vergleichbaren Verwendungsgruppe ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin. Wenn ein öffentlich-rechtlicher Gemeindelehrer zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens ernannt wird, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird. Es entsprechen den Verwendungsgruppen L 2 und W 1 die Verwendungsgruppe B, den Verwendungsgruppen L 3 und W 2 die Verwendungsgruppe C und der Verwendungsgruppe W 3 die Verwendungsgruppe D.

(17) Ist der Gehalt, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in der neuen Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Gehalt zuzurechnen."

10. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
Schilling						
1	2145	2090	1941	1798	1733	1672
2	2197	2135	1979	1831	1761	1694
3	2249	2180	2017	1864	1789	1716
4	2301	2225	2055	1897	1817	1738

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
Schilling						
5	2353	2272	2093	1930	1845	1760
6	2473	2408	2221	2049	1934	1824
7	2529	2460	2260	2082	1962	1846
8	2585	2512	2301	2115	1990	1868
9	2641	2564	2344	2148	2018	1890
10	2697	2616	2387	2181	2046	1912
11	2753	2668	2430	2214	2074	1934
12	2809	2720	2473	2248	2102	1956
13	2865	2772	2516	2282	2130	1978
14	2921	2824	2559	2320	2158	2000
15	2977	2876	2602	2358	2186	2022
16	3033	2928	2645	2396	2214	2044
17	3089	2980	2688	2434	2243	2066
18	3145	3032	2731	2472	2272	2088

11. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat nach sechsmonatiger Dienstleistung Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Dieser beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren	18 Werktage
von 5 bis 10 Jahren	24 Werktage
von 10 bis 15 Jahren	28 Werktage
von mehr als 15 Jahren	32 Werktage.

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet, gebührt, unabhängig von der Mindestzeit von 5 Jahren, ein Erholungsurlaub von 24 Werktagen. Unter Gesamtdienstzeit ist die jeweils am 1. Juli des laufenden Jahres für die Erlangung höherer Bezüge anrechenbare Dienstzeit zu verstehen. Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Krankenurlaube, die infolge amtsärztlich festgestellter Dienstunfähigkeit gewährt werden müssen, sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen."

12. § 55 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes über Antrag des öffentlich-rechtlichen Bediensteten wozu möglich während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres verbraucht. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Erholungsurlaub aus dienstlichen Interessen nicht bis zum 30. April verbraucht werden konnte."

13. Nach § 55 sind folgende §§ 55 a und b einzufügen:

„§ 55 a.

Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurgebrauches.

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamts die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und

b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht und ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

§ 55 b.

Zusatzurlaub.

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist zu dem nach § 55 Abs. 1 und 3 gebührenden Urlaub ein Zusatzurlaub zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- b) Dienstanfall im Dienste einer Gebietskörperschaft, der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat;
- c) Besitz eines Einstellungsscheines gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21;
- d) Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953; eine auf Widerruf ausgestellte Gleichstellungsbescheinigung muß am 1. Juli des Urlaubsjahres noch in Geltung gestanden sein;
- e) Erfüllung der medizinischen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Gleichstellungsbescheinigung nach lit. d, doch darf der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mindestens 50 v. H. betragen muß, nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt:
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

30 v. H.	2 Werktage,
40 v. H.	4 Werktage,
50 v. H.	5 Werktage und
60 v. H.	6 Werktage.

(3) Für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Abs. 2 gelten die

Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

(4) Dem blinden öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der durch § 5 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 begünstigt ist, gebührt das in Abs. 2 vorgesehene Höchstausmaß des Zusatzurlaubes.

(5) Für Kalenderjahre, in denen dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Zusammenhang mit den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung nach § 55 a gewährt wurde, gebührt kein Zusatzurlaub."

Artikel II.

(1) Die bezugsrechtliche Stellung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe C, Dienstklassen III, IV und V, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befunden haben, ist mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt unter sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 8 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 8 dieses Gesetzes zu verbessern. Dies gilt für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Dienstklasse V jedoch insoweit nicht, als die besoldungsrechtliche Stellung anlässlich der Beförderung in diese Dienstklasse nach § 50 Abs. 4, 5 und 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der ursprünglichen Fassung oder nach § 50 Abs. 8 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1959, LGBl. Nr. 17/1960, verbessert wurde.

(2) Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des § 51 Abs. 8 Gemeindebedienstetengesetz 1957 in der Fassung des Art. I Z. 9 dieses Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens des Dienststandes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überstellt wurden, eine günstigere bezugsrechtliche Stellung, so ist ihnen diese Stellung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zuzuerkennen.

(3) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe C, die sich am 1. August 1964 auf einem Dienstposten der Dienstklassen III oder IV befunden haben und seit 1. August 1964 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurden oder bis spätestens 1. Juli 1966 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit die besoldungsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sie sich auf § 50 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 ergibt. Hiebei ist auf die besoldungsrechtliche Stellung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe C Bedacht zu nehmen, die den vor dem 1. August 1964 in die Dienstklasse, in der die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden soll, beförderten öffentlich-rechtlichen Bediensteten nach Abs. 1 gebührt.

(4) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 anzuwenden gewesen wären, in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, so sind diese Bestimmungen bei der Ermittlung der Grundlagen des Ruhe- oder Versorgungsgenusses sinngemäß anzuwenden.

Artikel III.

(1) Kinder, für die der öffentlich-rechtliche Bedienstete bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Kinderzulage bezogen hat, sind bei der Bemessung der Haushaltszulage nach § 26 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen, ohne daß es einer weiteren Verfügung bedarf.

(2) Wäre mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Person bei der Bemessung der Haushaltszulage außer Betracht zu lassen, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen die entsprechende Familienzulage verblieben wäre, so ist die Haushaltszulage bis zu dem Zeitpunkt unter Berücksichtigung dieser Person zu bemessen, in dem die entsprechende Familienzulage nach den bisher geltenden Bestimmungen einzustellen wäre.

Artikel IV.

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Dienststandes,

- a) die vor dem 1. Juli 1965 aus einer niedrigeren Verwendungsgruppe in derselben oder in einer anderen Besoldungsgruppe in die Verwendungsgruppe B oder A überstellt wurden,
- b) bei denen auf Vordienstzeiten die Bestimmungen über die Überstellung in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe sinngemäß angewendet wurden oder anwendbar gewesen wären,
- c) auf die § 8 Abs. 5 bis 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Artikels I Z. 1 dieses Gesetzes anzuwenden gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen im Zeitpunkt der Aufnahme gegolten hätten.

(2) Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Artikels I dieses Gesetzes eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung als die, in der sich der öffentlich-rechtliche Bedienstete am 1. Juli 1965 befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen. Um das Ausmaß der Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ist auch die sonstige dienstrechtliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu verbessern.

(3) Ob und in welchem Ausmaß sich eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung im Sinne des Abs. 2 ergibt, ist durch einen Vergleich der tatsächlichen Laufbahn und der Laufbahn der öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit gleicher anrechenbarer Dienstzeit, dienstlicher Beurteilung und dienstlicher Stellung festzustellen, die sich ergeben hätte, wenn die Bestimmungen über die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe und die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 bis 7 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Artikels I Z. 1 dieses Gesetzes im Zeitpunkt der seinerzeitigen Überstellung oder der seinerzeitigen Aufnahme gegolten hätten.

(4) Die besoldungsrechtliche Stellung ist zumindest so zu verbessern, wie sie sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde.

(5) Eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ist jedenfalls soweit ausgeschlossen, als dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten anlässlich der Anstellung, einer Beförderung oder einer sonstigen

Maßnahme, die die besoldungsrechtliche Stellung betraf und nicht auf einen Rechtsanspruch beruhte, eine günstigere Laufbahn zuerkannt wurde als den nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels fallenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit gleicher anrechenbarer Dienstzeit, dienstlicher Beurteilung und dienstlicher Stellung.

(6) Die günstigere besoldungsrechtliche Stellung ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit 1. Juli 1965 zuzuerkennen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Verbesserung der dienstrechtlichen Stellung (Abs. 2) bis 30. Juni 1966 beantragt. Stellt der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Antrag später, so ist ihm die günstigere besoldungsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

(7) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auf die die Abs. 2 und 3 angewendet wurden und die bis spätestens 1. Juli 1967 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit — jedoch frühestens mit der Wirksamkeit nach Abs. 6 — die besoldungsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 50 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 ergibt.

Artikel V.

Sofern in diesem Gesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw. Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen.

Artikel VI.

Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist bei der Anwendung des § 8 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Artikels I Z. 1 dieses Gesetzes als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommertrimester oder ein Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das 1. Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Artikel VII.

(1) Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 sowie Art. II mit 1. August 1964.
2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 11 bis 13 mit 1. Jänner 1965.
3. Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 5, 7 und 10 sowie Art. III mit 1. Juni 1965.
4. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 9 sowie Art. IV, V und VI mit 1. Juli 1965.
5. Die Bestimmung des Art. I Z. 6 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

(2) Die Anlage zu § 8 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Artikels I Z. 1 dieses Gesetzes tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.

(3) Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 hat § 26 Abs. 9 lit. b zu lauten:

„b) in den übrigen Fällen des Abs. 8 lit. a und in den Fällen des Abs. 8 lit. b bis d 150 S“.

(4) Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 haben die Tabellen im § 45 Abs. 3 zu lauten:

In der Dienstklasse	In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1562	1705	1801	—	—
	2	1606	1770	1877	—	—
	3	1650	1835	1953	—	—
	4	1694	1900	2029	—	—
	5	1738	1965	2109	—	—
II	1	1826	2095	2269	2214	—
	2	1870	2164	2349	2324	—
	3	1914	2233	2429	2434	—
	4	1958	2302	2509	2550	—
	5	2002	2371	2594	—	—
	6	2046	2440	2679	—	—
III	1	2092	2509	2764	2782	2943
	2	2138	2578	2849	2898	3091
	3	2184	2651	2934	3014	3239
	4	2230	2724	3019	3130	—
	5	2276	2797	3104	3246	—
	6	2322	2870	—	—	—
	7	2368	2943	—	—	—
	8	2414	—	—	—	—
	9	2460	—	—	—	—

In der Gehaltsstufe	In der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	3016	4054	5200	6488	8908	12872
2	3189	4227	5400	6710	9402	13616
3	3362	4400	5600	6932	9896	14360
4	3535	4600	5822	7426	10640	15104
5	3708	4800	6044	7920	11384	15848
6	3881	5000	6266	8414	12128	16592
7	4054	5200	6488	8908	12872	—
8	4227	5400	6710	9402	13616	—
9	4400	5600	6932	9896	—	—

(5) Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 hat § 51 zu lauten:

„§ 51.

Überstellung.

(1) Überstellung ist die Ernennung zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem 6 Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von 6 Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B auf 4 Jahre, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens das Anstellungserfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(4) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem 10 Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(5) Bei Überstellungen nach den Abs. 2 bis 4 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaße von 4 Jahren für

die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Durch eine Überstellung nach Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 erster Satz wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(7) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage für diesen Gehalt.

(8) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 ergeben würde. Wurde der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gemäß § 50 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(9) Bei der Überstellung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 8 zweiter Satz, bleibt die Änderung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 50 Abs. 8 außer Betracht.

(10) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt. Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe über-

stellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(11) Ist die bisherige Dienstklasse des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(12) Ist der Gehalt, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in der niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs. 10 oder 11 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(13) Bei der Anwendung des Abs. 10 gilt Abs. 9 sinngemäß.

(14) Wird ein Wachebeamter zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der vergleichbaren Verwendungsgruppe ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin. Wenn ein öffentlich-rechtlicher Gemeindelehrer zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens ernannt wird, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird. Es entsprechen den Verwendungsgruppen L 2 und W 1 die Verwendungsgruppe B, den Verwendungsgruppen L 3 und W 2 die Verwendungsgruppe C und der Verwendungsgruppe W 3 die Verwendungsgruppe D.

(15) Ist der Gehalt, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens in der neuen Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Gehalt zuzurechnen.

(6) Für die Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Mai 1965 hat die Tabelle im § 52 Abs. 1 zu lauten:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Schilling					
1	1995	1940	1791	1648	1583	1522
2	2040	1985	1829	1681	1611	1544
3	2087	2030	1867	1714	1639	1566
4	2134	2075	1905	1747	1667	1588
5	2181	2122	1943	1780	1695	1610
6	2305	2242	2071	1899	1784	1674
7	2352	2289	2110	1932	1812	1696
8	2399	2336	2150	1965	1840	1718
9	2446	2383	2190	1998	1868	1740
10	2493	2430	2230	2031	1896	1762
11	2540	2477	2270	2064	1924	1784
12	2591	2524	2310	2098	1952	1806
13	2642	2575	2350	2132	1980	1828
14	2693	2626	2390	2167	2008	1850
15	2744	2677	2430	2202	2036	1872
16	2795	2728	2470	2237	2064	1894
17	2846	2779	2510	2272	2093	1916
18	2897	2830	2550	2307	2122	1938

Anlage

zu § 8 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957.

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 8 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957:

- a) Zwei Jahre: Medizin, Chemie, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.
- b) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen.
- c) Ein Jahr: Katholische Theologie, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Kulturtechnik, Tierheilkunde.
- d) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von 4 Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Stenographische Berichte.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 144.)
(LAD-9 St 2/2-1966.)

136.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Schlager, Brandl, Hofbauer und Genossen, betreffend zeitgerechte Fertigstellung der stenographischen Berichte, wird zur Kenntnis genommen.

Platzer Otto, Erlassung einer Disziplinarstrafe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 156.)
(1-78 Pa 45/13-1966.)

137.

Dem Gnadenantrag des Kraftwagenlenkers Otto Platzer, um Erlassung der mit Erkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juni 1965, GZ. LAD-Disz. P 20/5-1965, über ihn verhängten Disziplinarstrafe des Verweises, wird stattgegeben.

Friesenbichler Johann; Erlassung
einer Disziplinarstrafe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 157.)
(1-88 Fi 1/3-1966.)

138.

Dem Gnadenantrag des Rechnungsrates Johann Friesenbichler, um Erlassung der mit Erkenntnis der Disziplinaroberkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 1963, GZ. DOK-F 27/5-1963, über ihn verhängten Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer eines Jahres, wird stattgegeben. Eine Nachzahlung der durch die Nichtvorrückung entgangenen Bezüge findet nicht statt.

Wetrich Paul; Erlassung
einer Disziplinarstrafe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 158.)
(1-68 We 39/5-1966.)

139.

Dem Gnadenantrag des Kanzleioffizials Paul Wetrich, um Erlassung der mit Erkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Oktober 1961, GZ. LAD-Disz. W 12/9-1961, über ihn verhängten Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von zwei Jahren, wird nicht stattgegeben.

Gruber Ernst; Einstellung
des Disziplinarverfahrens.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 159.)
(1-72 Gu 1/13-1966.)

140.

Dem Gnadenantrag des Erziehers Ernst Gruber um Einstellung des gegen ihn anhängigen Disziplinarverfahrens wird nicht stattgegeben.

Winter Karl; Einstellung
des Disziplinarverfahrens.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 161.)
(13-Disz. W 1/6-1966.)

141.

Dem Gnadenantrag des Volksschuldirektors Karl Winter in St. Johann-Köppling um Einstellung des gegen ihn anhängigen Disziplinarverfahrens wird stattgegeben.

Fürsorgeerziehungsheim für Mädchen
Graz-Wetzelsdorf; Auflassung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 162.)
(9-131 Fu 59/10-1966.)

142.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Auflassung des Fürsorgeerziehungsheimes für Mädchen in Graz-Wetzelsdorf und die Übernahme der bisher von diesem Heim benützten Räumlichkeiten durch die Heilpädagogische Station wird zur Kenntnis genommen.

Bundes- und Landesstraßen;
 Behebung der Frostschäden.
 (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 34.)
 (LBD-IIa 481 Fo 2/38-1966.)

143.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Neumann, Lind, Koller, Karl Lackner und Ritzinger, betreffend Behebung der Frostschäden auf Bundes- und Landesstraßen wird zur Kenntnis genommen.

Novellierung des § 292 ASVG.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 85.)
 (5-232 A 4/2-1966.)

144.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 423 vom 17. Dezember 1964 über die Novellierung des § 292 ASVG. wird zur Kenntnis genommen.

Tankwagenzüge; Fernhaltung
 vom Stadttinnern.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 93.)
 (11-325 T 1/30-1966.)

145.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 433 vom 17. Dezember 1964 über Maßnahmen betreffend das Fernhalten von vollbeladenen Tankwagenzügen von dichtverbauten Stadtteilen, wird zur Kenntnis genommen.

Fernsprechnetzen im „Oberen Murtal“;
 Automatisierung.
 (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 71.)
 (LAD-9 J 3/1-1966.)

146.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Burger und Maunz, betreffend eine raschere Automatisierung des Fernsprechnetzes im „Oberen Murtal“ (Netzgruppe — Judenburg), wird zur Kenntnis genommen.

Kohlenimporte aus Jugoslawien.
 (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 77.)
 (LAD-9 K 3/2-1966.)

147.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Zagler, Vinzenz Lackner, Fellingner und Genossen, betreffend Kohlenimporte aus Jugoslawien, wird zur Kenntnis genommen.

Thalerhof, Flughafen;
 Errichtung von Blindflughäusern.
 (Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 112.)
 (LBD-Vst-T 1/12-1966.)

148.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Gross, Loidl, Psonder und Genossen über die Errichtung von Blindflughäusern auf dem Flughafen Graz-Thalerhof wird zur Kenntnis genommen.

Präbichl-Paßhöhe; Entfernung
einer Baracke.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 163.)
(LBD-450 L 22/3-1966.)

149.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 92 vom 16. Dezember 1965 über die Entfernung baufälliger Baracken auf der Präbichl-Paßhöhe wird zur Kenntnis genommen.

Verschmutzung der steirischen
Gewässer.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 99.)
(LBD-Vst-G 27/33-1966.)

150.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 46 vom 6. Juli 1965 über die Verschmutzung der steirischen Gewässer wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabschluß 1961
des Landes Steiermark.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 27.)
(10-21 R 1/68-1966.)

151.

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Verwaltungsjahr 1961 wird genehmigt.
2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Rechnungsabschluß 1962
des Landes Steiermark.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 28.)
(10-21 R 1/69-1966.)

152.

1. Der Rechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1962 wird genehmigt.
2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LAD-9 L 2/1-1966.)

153.

An Stelle des Landtagsabgeordneten Dr. Josef Pittermann wird

Abg. Dr. Helmut Heidinger
als Mitglied in den Finanz-Ausschuß
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß
als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß
als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß gewählt.

An Stelle des Landtagsabgeordneten Johann Neumann werden gewählt:

Abg. Franz Trummer
als Mitglied in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß
als Ersatzmann in den Kontroll-Ausschuß

Abg. Johann Pabst
als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß

Abg. Josef Schrammel
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß

Abg. Prof. Dr. Eduard Moser
als Ersatzmann in den Landeskultur-Ausschuß.

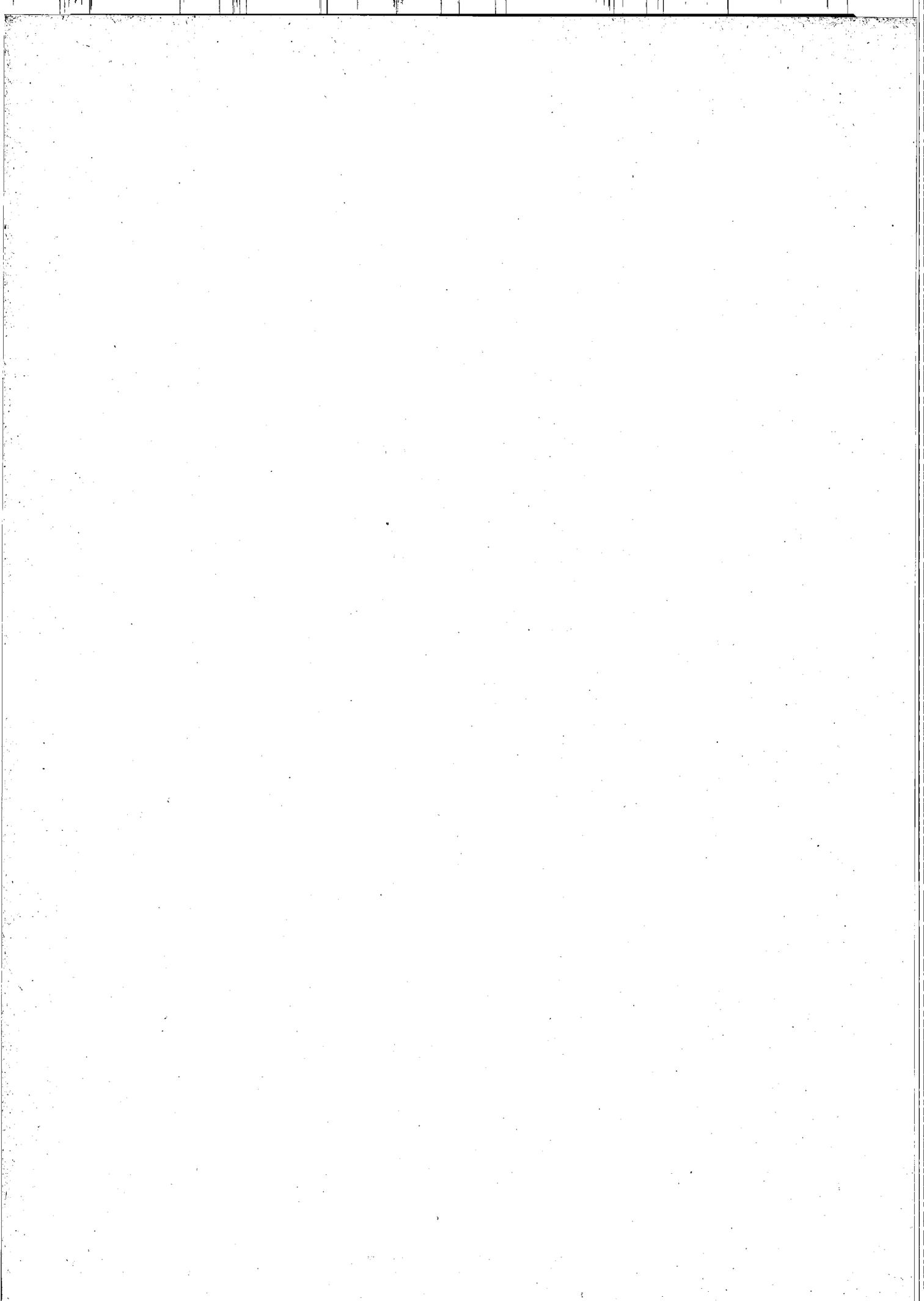
An Stelle des Landtagsabgeordneten Dipl. Ing. Hans Georg Fuchs werden gewählt:

Abg. Prof. Dr. Eduard Moser
als Ersatzmann in den Fürsorge-Ausschuß

Abg. Friedrich Schaffer
als Ersatzmann in den Finanz-Ausschuß.

An Stelle des Landtagsabgeordneten Franz Feldgrill wird

Abg. Prof. Dr. Eduard Moser
als Ersatzmann in den Volksbildungs-Ausschuß gewählt.



11. Sitzung am 14. April 1966.

(Beschlüsse Nr. 154 und 155.)

Gesetz über die einstweilige
Geschäftsführung der Kammern
für Land- und Forstwirtschaft
in Steiermark.

(Ldtg.-Blge. Nr. 19.)
(Mündl. Bericht Nr. 27.)
(8-240 Ba 3/30-1966.)

154.

Gesetz vom über die einstweilige Geschäftsführung der Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Präsident und der Kontrollausschuß der Landeskammer und die Vorstände der Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, die auf Grund des Ergebnisses der Wahlen in die Landeskammer und in die Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark am 22. November 1959 gemäß § 10 Abs. 1 und 5 bzw. 6 sowie § 13 Abs. 1 bzw. 4 des Bauernkammergesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, gewählt wurden, haben die Geschäfte der Kammern bis zur Neuwahl des Präsidiums und des Kontrollausschusses der Landeskammer sowie der Vorstände der Bezirkskammern durch die neugewählten Mitglieder der Landeskammer und der Bezirkskammern einstweilig zu führen.

(2) Die Ausschreibung der nächsten Wahlen in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark gemäß § 20 Abs. 2 des Bauernkammergesetzes obliegt dem Präsidenten der Landeskammer.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LAD-9 L 2/2-1966.)

155.

Es werden gewählt:

An Stelle des Landtagsabgeordneten Dipl. Ing. Ju-
vancic

Abg. Josef Loidl

als Mitglied in den Verkehrs- und volkswirtschaft-
lichen Ausschuß

Abg. Willibald Schön

als Ersatzmann in den Kontroll-Ausschuß

Abg. Simon Pichler

als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß

Abg. Josef Meisl

als Ersatzmann in den Fürsorge-Ausschuß;

an Stelle des Landtagsabgeordneten Josef Schla-
ger

Abg. Hans Gross

als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß

Abg. Dr. Christoph Klauser

als Mitglied in den Fürsorge-Ausschuß

Abg. Simon Pichler

als Ersatzmann in den Finanz-Ausschuß
als Ersatzmann in den Kontroll-Ausschuß;

an Stelle des Landtagsabgeordneten Dr. Christoph
Klauser

Abg. Willibald Schön

als Ersatzmann in den Fürsorge-Ausschuß;

an Stelle des Landtagsabgeordneten Josef Loidl

Abg. Willibald Schön

als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirt-
schaftlichen Ausschuß.

12. Sitzung am 28. April 1966

(Beschlüsse Nr. 156 bis 158.)

Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetz;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 17.)
(13-367 Schu 28/41-1966.)

156.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, abgeändert und ergänzt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung zu Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), in der Fassung des Artikels I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 243, beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 14. April 1964, LGBl. Nr. 195, über die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen) der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge (Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz ist der Anfangsbuchstabe der folgenden Schularartbezeichnung groß zu schreiben:
Polytechnischer Lehrgang.

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

3. Dem § 18 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die Klassenschülerhöchstzahl 40 darf während dieses Zeitraumes in einer Klasse jeweils für die Dauer eines Schuljahres nur überschritten werden, wenn ihre Einhaltung in diesem Schuljahr aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Landesregierung nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landes-schulrates (Kollegium) fest.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Werbebroschüre für den Lehrberuf.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 65.)
(Mündl. Bericht Nr. 28.)
(13-367 We 7/8-1966.)

157.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Afritsch, Sebastian, Heidinger, Klobasa und Genossen über die Herausgabe einer Werbebroschüre für den Lehrberuf wird zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird jedoch ersucht:

1. für den Fall, daß vom Bundesministerium für Unterricht keine Werbebroschüre herausgegeben wird, eine solche Broschüre, in der auf die örtlichen Belange der Steiermark entsprechend Rücksicht genommen wird, herauszugeben;

2. zu einer Werbebroschüre des Bundesministeriums für Unterricht dann ein Beiblatt herauszugeben, wenn in dieser Werbebroschüre auf die örtlichen Belange der Steiermark zu wenig Rücksicht genommen werden sollte.

Bauernkammerngesetz;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 20.)
(Mündl. Bericht Nr. 29.)
(8-240 Ba 1/66-1966.)

158.**Gesetz vom, mit dem das Bauernkammerngesetz neuerlich abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz), in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 41/1949, LGBl. Nr. 10/1954, LGBl. Nr. 58/1958, LGBl. Nr. 62/1961, und der Kundmachungen des Landeshauptmannes von Steiermark, LGBl. Nr. 179/1965 und LGBl. Nr. 46/1966, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 19 Abs. 1 ist der Doppelpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen, die Bezeichnung „lit. a“ zu streichen und nach dem Wort „haben“ anstelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen; lit. b entfällt.

2. Im § 20 Abs. 1 ist nach dem Wort „Anwendung“ der Punkt zu streichen und anzufügen sind die Worte „mit der Maßgabe, daß die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden vier Mandate auf Grund der Reststimmen (d'Hondt'sches Verfahren) auf alle Wählergruppen (Parteien) aufzuteilen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im ersten Ermittlungsverfahren ein Mandat erhalten haben.“

3. § 36a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Kammerbeiträge werden eingehoben von allen Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, b und c, sofern sie nicht gemäß § 36 zur Kammerumlage herangezogen werden.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die einstweilige Geschäftsführung der Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark vom 14. April 1966, LGBl. Nr., in Kraft.

13. Sitzung am 14. Juni 1966.

(Beschluß Nr. 159.)

Hartwig Traute, Prof.,
Landtagsabgeordnete;
Wahl in Landtags-Ausschüsse.
(LAD-9 L 2/3-1966)

159.

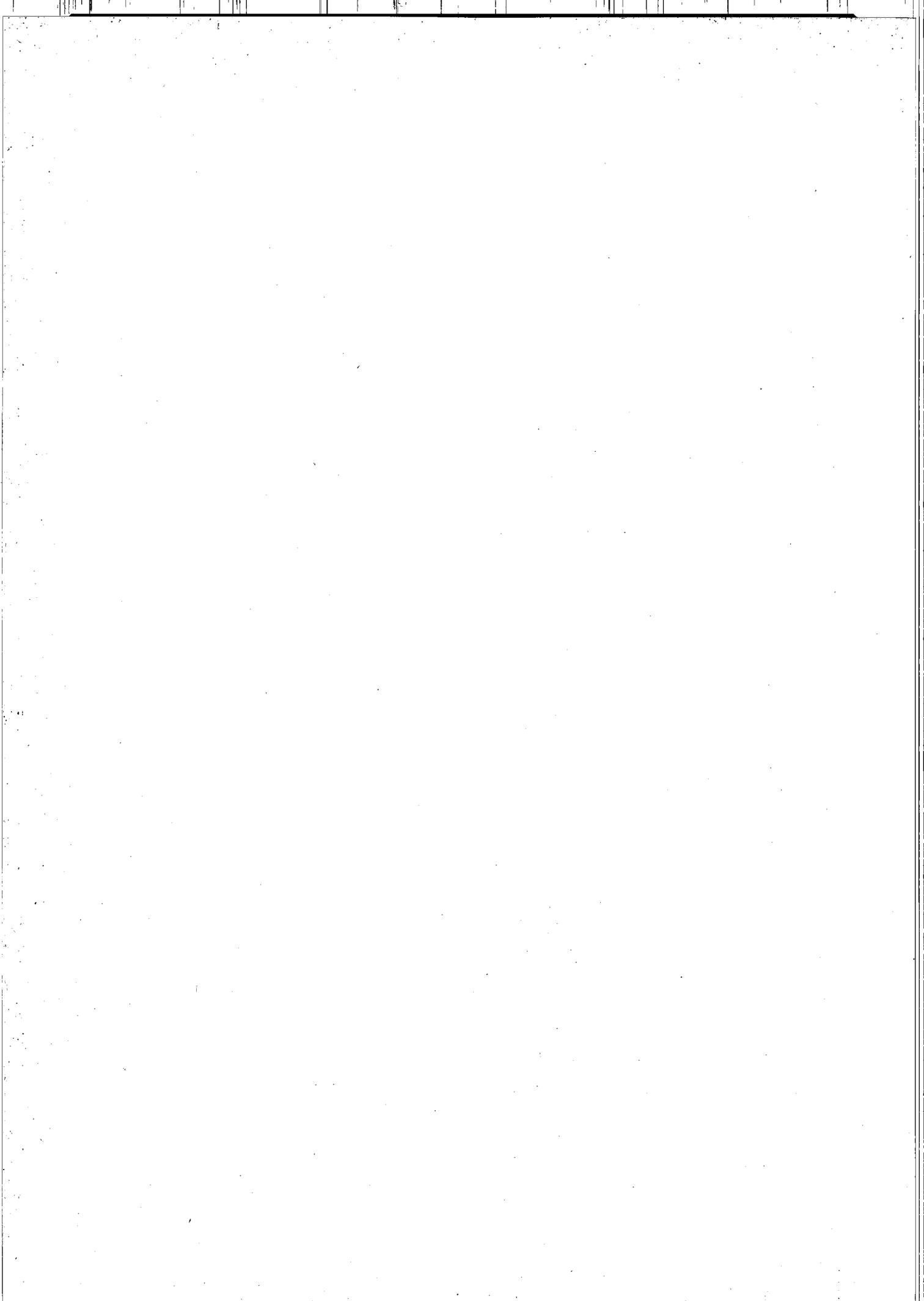
Landtagsabgeordnete Prof. Traute Hartwig wird
anstelle der verstorbenen LAbg. Stefanie Psonder
gewählt:

als Mitglied

in den Kontroll-Ausschuß und
in den Fürsorge-Ausschuß;

als Ersatzmann

in den Finanz-Ausschuß.



14. Sitzung am 21. Juni 1966.

(Beschlüsse Nr. 160 bis 164.)

Weltzebach Anita, Zuerkennung
eines a.o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 171.)
(1-Pers.-Zl. 002901- Pens.-1966.)

160.

Der Tochter des verstorbenen W. Hofrates der Steiermärkischen Landesregierung i. R. Franz Weltzebach, Frau Anita Weltzebach, wird ab 1. Jänner 1966 bis zur Erlangung eines eigenen Einkommens ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 75% der normalmäßigen Waisenspension zuerkannt.

Landes-Hypothekenanstalt,
Gebärung 1964.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 172.)
(10-29 R 1/111-1966.)

161.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebärung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1964 wird genehmigend zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Resch Martha; Zuerkennung eines
a.o. Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 176.)
(1-Pers. Zl. 002909-Pens. 1966.)

162.

Der Witwe nach dem ehemaligen landschaftlichen Provisor Mr. Herbert Resch, Frau Martha Resch, wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1966 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 60 S zuerkannt.

Bedienstete des Entlohnungsschemas II;
Dienstverhältnis u. Zulagen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 177.)
(1-82/I Allg. 1/19-1966.)

163.

1. Das Dienstverhältnis der nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 angestellten und nach dem Entlohnungsschema II dieses Gesetzes entlohnten im Landesbaudienst und in den Wäschereien der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie der Fürsorgeheime des Landes Steiermark beschäftigten Vertragsbediensteten kann nach Ablauf einer zehnjährigen Landesdienstzeit nur mehr aus den im § 34 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes angeführten Gründen gelöst werden.

2. Diese Vertragsbediensteten erhalten unter der Voraussetzung einer durchschnittlich guten Dienstbeschreibung während der ersten zehn Dienstjahre beim Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit einen Zuschuß zu der ihnen seitens des zuständigen Sozialversicherungsträgers zu leistenden Pension.

3. Dieser Zuschuß gebührt ab dem Monatsersten, der sich ergibt, wenn dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis so viele Monate zugerechnet werden, als die Anzahl der Monatsentgelte beträgt, die gemäß § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 als Abfertigung zustehen.

4. Der Zuschuß gebührt im Ausmaß des sich im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis ergebenden Unterschiedsbetrages zwischen der vom Sozialversicherungsträger zuerkannten Pension und jenem Betrag, der sich bei Anwendung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, als Ruhegenuß ergeben würde, wenn das letzte Monatsentgelt als ruhegenußfähiger Monatsbezug und die gesamte nach dem 18. Lebensjahr in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit als ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit die Ruhegenußermittlungsgrundlage bilden.

5. Der Witwe und dem Kind eines ehemaligen Vertragsbediensteten, dem im Zeitpunkt seines Ablebens ein Zuschuß zur Pension gebührt hat, gebührt über Antrag ab dem Monatsersten der dem Zeitpunkt des Ablebens folgt, ein Zuschuß zu der seitens des Sozialversicherungsträgers zustehenden Witwen- bzw. Waisenpension.

6. Der Zuschuß beträgt für die Witwe 50 v. H., für jede Halbweise 10 v. H. und für jede Vollweise 25 v. H. des dem ehemaligen Vertragsbediensteten zuletzt gebührenden Zuschusses.

7. Neben dem Zuschuß zur Pension, Witwenpension bzw. Waisenpension gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung. Die Bestimmung des § 28 des Pensionsgesetzes 1965 ist hiebei sinngemäß anzuwenden.

8. Zuschüsse zu den Pensionen, die bereits nach den bisher geltenden Landtagsbeschlüssen vom 17. Dezember 1954, Nr. 178 und Nr. 179, gebührt haben, sind unter sinngemäßer Anwendung des im Pensionsgesetz 1965 für die Bemessung der Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse vorgesehenen Hundertsatzes neu zu bemessen. Die sich hieraus ergebenden Beträge gebühren ab 1. Jänner 1966 als Zuschüsse zu den Pensionen.

9. Die Zuschüsse, die den ehemaligen Vertragsbediensteten bzw. deren Hinterbliebenen gebühren, werden wie die in fixen Beträgen bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenüsse, künftig jeweils um den Hundertsatz erhöht, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

10. Die nach diesem Landtagsbeschluß gebührenden Zuschüsse gehen zu Lasten der für außerordentliche Versorgungsgenüsse vorgesehenen Voranschlagspost.

11. Dieser Landtagsbeschluß tritt mit 1. Jänner 1966 in Kraft. Mit diesem Tag treten die Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages vom 17. Dezember 1954, Nr. 178 und Nr. 179, außer Kraft.

Leibnitz, Errichtung eines
Schülerheimes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 178.)
(6 Sh 575 L 4/38-1966.)

164.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 27 vom 30. Juni 1965 über die Errichtung eines Schülerheimes in Leibnitz wird zur Kenntnis genommen.

Forstner Josef; Zulagen zu den
Versorgungsgenüssen
der Hinterbliebenen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 179.)
(1-Pers. Zl. 002884-
Pens. 1966.)

165.

Den Hinterbliebenen nach dem am 10. November 1965 verstorbenen Straßeninspektor Josef Forstner wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1965 eine außerordentliche Zulage zu den Versorgungsgenüssen in Höhe des Unterschiedes auf jene Versorgungsgenüsse, die sich bei Zurechnung von zehn Jahren ergeben würden, zuerkannt.

Rücklage für Anweisungsrückstände;
Errichtung dieser H.-P.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 180.)
(10-23 Ru 4/150-1966.)

166.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Zuführung eines Betrages von 25.660.800 S an die „Rücklage für Anweisungsrückstände“ über die im Landesvoranschlag vorgesehene Post 99.872 zur Abwicklung von Ausgabenverpflichtungen aus dem Jahre 1965 und die Bedeckung der hiedurch im Rechnungsjahr 1966 in gleicher Höhe entstehenden außer- und überplanm. Ausgaben durch eine Entnahme aus der „Rücklage für Anweisungsrückstände“ wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen.

Außer- und überplanmäßige Aus-
gaben im Jahre 1965;
Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 185.)
(10-21 L 1/350-1966.)

167.

Der 3. und abschließende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1965 im Gesamtbetrag von 5.316.204 S wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sonderwohnbauprogramm.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 187.)
(10-23 La 22/15-1966.)

168.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ein Kommunalbardarlehen in Höhe von 60 Millionen Schilling zur Finanzierung des Sonder-Wohn- und Barackenersatzbauprogramms aufzunehmen. Das Darlehen ist mit 6½% p. a. antizipativ zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß die dem Land aus dieser Darlehensaufnahme obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Vereine zur Förderung der Kern-
energie, Ausfallhaftung-
Abänderung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 192.)
(10-23 Ke 7/21-1966.)

169.

In Abänderung des Landtagsbeschlusses Nr. 33 vom 6. Juli 1965 wird bestimmt, daß zur Besicherung des landesverbürgten bei der Landes-Hypothekenanstalt von den Vereinen zur Förderung der Anwendung der Kernenergie, der Elektronenmikroskopie und Feinstrukturforschung sowie des Rechenzentrums Graz, aufzunehmenden Darlehens von 5 Millionen Schilling Zessionen der diesen Vereinen gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht zustehenden Mietzinsleistungen aus dem Mietvertrag vom 14. März 1966 und der Leistungen des Landes aus dem Vertrag vom 27. November 1964 über die Durchführung der Bezugsliquidierung durch das Rechenzentrum Graz, beizubringen sind. Auf die weitere Besicherung des Darlehens durch Verpfändung der den Vereinen gehörenden Baurechtseinlage, der Baulichkeiten, Anlagen und Ausstattungsgegenstände kann verzichtet werden.

Liegenschaftsverkauf in
Weißbach.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 194.)
(LAD-37 H 4/2-1966.)

170.

Dem Verkauf der Liegenschaft „Schmalzkeller“, EZ. 98, KG. Weißbach, an den Unimogfahrer der Steiermärkischen Landesforste Johann Hacher zum Kaufpreis von 130.000 S wird zugestimmt.

Arnfels, Einräumung des Baurechtes
zur Errichtung eines
Schülerheimes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 201.)
(10-24 A 83/9-1966.)

171.

Die Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück, Parzelle Nr. 310/2, EZ. 273, KG. Markt Arnfels, auf die Dauer von 40 Jahren zugunsten der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft, gemeinnützige registrierte Genossenschaft m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, zum Zwecke der Errichtung eines Neubaus für das Landesschülerheim Arnfels wird genehmigt.

Judenburg, Bezirkshauptmannschaft,
Grundstückankauf zur Er-
richtung eines neuen
Amtsgebäudes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 202.)
(10-24 J 19/61-1966.)

172.

Der Ankauf der aus den Grundbucheinlagen 755 und 1034, KG. Judenburg, abzutrennenden Parzelle 986/3, KG. Judenburg, zu einem Gesamtkaufpreis von 600.000 S wird genehmigt. Dieses Grundstück soll gegen ein anderes Grundstück, auf dem ein neues Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Judenburg errichtet werden kann, getauscht werden.

Außer- u. überplanmäßige Ausgaben
im Jahre 1966; Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 206.)
(10-21 L 1/351-1966.)

173.

Der 1. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1966 im Gesamtbetrage von 35.996.690 S wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Straßenverwaltungsgesetz;
Wiederverlautbarung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 44.)
(3-328 La 80/3-1966.)

174.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Ileschitz, Vinzenz Lackner, Dipl.-Ing. Juvancic und Genossen über die Wiederverlautbarung des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschadenfonds des Bundes;
Wiedererrichtung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 64.)
(8-30 Ho 4/164-1966.)

175.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Koller, Lafer, Dr. Pittermann, Ing. Koch, Prenner, Schrammel und Lind über die Wiedererrichtung des Hochwasserschadenfonds des Bundes wird zur Kenntnis genommen.

Ausbaumaßnahmen an der Enns.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 155.)
(LBD-450 L 25/2-1966.)

176.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hofbauer, Brandl, Fellingner, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Ausbaumaßnahmen an der Enns, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbegrenzungssteine auf den
Bundes- u. Landesstraßen;
Entfernung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 173.)
(LBD-450 L 21/3-1966.)

177.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 91 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1965, betreffend die Straßenbegrenzungssteine auf den Bundes- und Landesstraßen, wird zur Kenntnis genommen.

Lafnitzregulierung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 174.)
(LBD-450 L 23/2-1966.)

178.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 93 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1965 über die Arbeiten an der Lafnitzregulierung wird zur Kenntnis genommen.

Werkstipendien; Befreiung von der
Lohnsteuerpflicht.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 108.)
(LAD-9 W 4/4-1966.)

179.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Heidinger, Ileschitz, Zagler und Genossen, betreffend Befreiung der Werksstipendien von der Lohnsteuerpflicht, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße Leoben—Vordernberg;
Behebung der Frostschäden.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 170.)
(LBD-450 L 5/2-1966.)

180.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger, Maunz und Pabst, betreffend die Sanierung der Frostschäden auf der Bundesstraße Leoben—Vordernberg, wird zur Kenntnis genommen.

Kraftfahrzeug-Führerscheine der
Bundesheerangehörigen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 189.)
(11-333 M 19/2-1966.)

181.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger, Lind und Nigl, betreffend die gesetzliche Anerkennung der beim Bundesheer erworbenen Kraftfahrzeug-Führerscheine für den zivilen Bereich, wird zur Kenntnis genommen.

Theaterbetriebe u. Grazer Philharmon.
Orchester; Übereinkommen
zwischen dem Land Steiermark
u. der Stadtgemeinde
Graz.
(Ldtg.Einl.-Zl. 193.)
(6-372/II V 4/49-1966.)

182.

1. Das von der Steiermärkischen Landesregierung am 13. Dezember 1965 und vom Gemeinderat der Stadt Graz am 20. Jänner 1966 beschlossene Übereinkommen zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und
2. das von der Steiermärkischen Landesregierung am 27. April 1964 und vom Gemeinderat der Stadt Graz am 14. Mai 1964 beschlossene Übereinkommen zur gemeinsamen Führung des Philharmonischen Orchesters

werden genehmigt.

Schulzeit-Ausführungsgesetz.
(Ldtg.-Blg. Nr. 24.)
(Mündl. Bericht Nr. 30.)
(13-367 Schu 30/30-1966.)

183.

Gesetz vom über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an den Polytechnischen Lehrgängen in Steiermark (Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der §§ 8, 9, 11, 12, 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz) beschlossen:

§ 1.

Anwendungsbereich.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die Polytechnischen Lehrgänge in Steiermark, mit Ausnahme der öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind.

§ 2.

Schuljahr.

(1) Das Schuljahr beginnt am 2. Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(4) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind.

(5) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons, der 29. Juni und der Allerseelentag;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember und der 7. Jänner von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist;
- c) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- e) der Montag und der Dienstag nach dem Halbjahresabschluß (Halbjahresferien).

(6) In jedem Unterrichtsjahr können für Elternsprechtage und religiöse Übungen vom Schulleiter

2 Tage, aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens vom Bezirksschulrat 2 Tage und vom Landesschulrat weitere 4 Tage durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

(7) Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann der Landesschulrat höchstens 4 Tage, die Landesregierung darüber hinaus die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als 6 beträgt, so hat die Landesregierung zu verordnen, daß die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 5 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 6 lit. a genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten 3 Tage der Karwoche — einzubringen sind; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als 2 Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so hat die nach dem ersten Satz dieses Absatzes zuständige Behörde eine derartige Verfügung zu treffen, wenn es pädagogische Gründe erfordern.

§ 3.

Schultag.

(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtstundenanzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens 5, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens 6, für Schüler der 5. bis 8. Schulstufe höchstens 8 und für Schüler der Polytechnischen Lehrgänge höchstens 10 betragen.

(2) Der Unterricht ist, abgesehen von den Fällen, in denen aus Raummangel an einer Schule teilweise am Vormittag und am Nachmittag unterrichtet wird (Wechselunterricht), als ungeteilter Vormittagsunterricht zu führen. Die Verlegung einzelner Unterrichtsgegenstände auf den Nachmittag ist unter Einhaltung der Höchststundenzahl an einem Tag (Abs. 1) aus stundenplantechnischen oder räumlichen Gründen zulässig. In diesem Falle hat zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Dieser Zeitraum kann bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden, wenn in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt wird, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen.

(3) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Die Ansetzung des Beginnes von Unterrichtsstunden vor 8 Uhr und eine Verlängerung des Unterrichtes ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr ist mit Zustimmung des Bezirksschulrates zulässig, die nur erteilt werden darf, wenn diese Abweichungen mit Rücksicht auf die Fahr Schüler oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig sind.

§ 4.

Unterrichtsstunden und Pausen.

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht, erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Die Durchschnittsdauer der Pausen hat mindestens 10 Minuten zu betragen.

(3) Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können von der 5. bis 8. Schulstufe höchstens 2, im Polytechnischen Lehrgang höchstens 3 Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen. Die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens 10 Minuten zu betragen. Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können hiebei in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Unterrichtsstunden zu Lehrausgängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden.

§ 5.

Schulversuche.

Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates zur Erprobung von Schulzeitregelungen an den im § 1 genannten Schulen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen an Schulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Gesamtzahl der Klassen an gleichartigen Schulen in Steiermark nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur so weit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

Hartwig Traute, Prof., LAbg.;
Wahl in den Volksbildungsausschuß.
(LAbg. 9 L. 2/4-1966.)

Landtagsabgeordnete Prof. Traute Hartwig wird
anstelle des LAbg. Johann Fellingner
als Ersatzmann
in den Volksbildungsausschuß
gewählt.

§ 6.

Verordnungen.

(1) Vor Erlassung von Verordnungen ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören. Hiebei ist eine Anhörungsfrist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen festzusetzen. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben, gilt dies als Zustimmung.

(2) Verordnungen sind, sofern sie sich nur auf einzelne Schulen beziehen und unbeschadet der sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen, durch Anschlag in der betreffenden Schule oder an der Amtstafel der Schulsitzgemeinde kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikursen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8.

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten alle bisherigen Bestimmungen über die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen (ausgenommen die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind) außer Kraft.

(2) Insbesondere treten die §§ 15 und 53 bis 62 Abs. 2 der mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, RGBL. Nr. 159, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen außer Kraft.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

184.

15. Sitzung am 30. Juni 1966.

(Beschlüsse Nr. 185 bis 190.)

Berufsschulorganisationsgesetz-
Novelle 1966.
(Ldtg.-Blge Nr. 25.)
(13-559 Schu 1/42-1966.)

185.

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz-Novelle 1966).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, sowie der §§ 48 bis 51 und 131 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Artikels I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und des Gesetzes BGBl. Nr. 243/1965 und der §§ 10 bis 12, 16 und 17 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, beschlossen:

Artikel I.

Das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 331/1964, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 hat der Klammerausdruck nach dem Wort „Organisation“ wie folgt zu lauten: „(Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit)“.

2. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

3. Dem § 1 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Bestimmungen des Abschnittes VIII beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen. Auf Schullandwochen, Schulschulskikurse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen des Abschnittes VIII keine Anwendung.“

4. Dem § 2 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen: „Die damit verbundenen Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Ortsgemeinde.“

4a. Im § 3 Abs. 2 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Weiters kann zur Durchführung von Schulversuchen ein Lehrgang länger als 8 Wochen dauern, sofern dies im Hinblick auf die Lehrzeit aus schul-

organisatorischen Gründen erforderlich ist. Der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. Im § 4 Abs. 2 haben lit. a und b zu lauten:

a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche oder

b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, vier — zusammenhängenden Wochen dauernden Unterricht, wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens zwei Wochen (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe eine entsprechend erhöhte Zahl von Wochen dauernden Unterricht oder“.

6. Im § 4 Abs. 3 sind die Worte „Unterrichtstag“ und „Unterrichtstagen“ jeweils durch die Worte „Schultag“ und „Schultagen“ zu ersetzen.

7. Dem § 7 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) In den Fällen, in welchen nach diesem Gesetz ein Anhörungsverfahren vorgesehen ist, hat die Anhörungsfrist mindestens drei und höchstens acht Wochen zu betragen. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben, gilt dies als Zustimmung.“

8. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für Lehrwerkstätteneinrichtungen erforderlich, soweit sie mit Feuerstätten, Propangas- und Schweißanlagen sowie mit Maschinen, deren Kraftbedarf 0,5 PS übersteigt, ausgestattet sind.“

9. Im § 13 Abs. 4 sind nach dem Wort „Bewilligungsverfahren“ die Worte „nach Abs. 1“ einzufügen.

10. Im § 19 Abs. 3 sind nach dem Klammerausdruck „(Gastschüler)“ die Worte „mit Bewilligung der Landesregierung“ einzufügen.

11. Dem § 19 sind als Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Berufsschulpflichtige Personen, die einem Schulsprengel des Landes Steiermark angehören und eine öffentliche Berufsschule außerhalb des Landes zu besuchen beabsichtigen, bedürfen hiezu der Bewilligung der Landesregierung. Das Land Steiermark hat jedoch Beiträge nur dann zu leisten, wenn es sich vor Aufnahme des Berufsschulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.“

(5) Die Bewilligungen gemäß Abs. 3 und 4 sind zu erteilen, wenn schulorganisatorische oder pädagogische Gründe nicht entgegenstehen.“

12. Im § 21 Abs. 3 lit. c ist das Wort „Bereitstellung“ durch das Wort „Anschaffung“ zu ersetzen. Die Worte „und sonstiger Unterrichtsbehelfe“ haben zu entfallen.

13. Im § 21 Abs. 4 lit. b ist das Wort „Bereitstellung“ durch das Wort „Anschaffung“ zu ersetzen.

14. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Land hat den Gemeinden, die gesetzliche Schulerhalter sind, die Lehrwerkstätteneinrichtungen sowie Lehr- und Arbeitsmittel anzuschaffen, zu ergänzen und das erforderliche Kanzleipersonal bereitzustellen.“

15. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gegen die Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltsbeiträge für Landesberufsschulen (§ 2 Abs. 2) kann binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, von den beitragspflichtigen Gemeinden Berufung erhoben werden. Über die Berufung entscheidet zunächst die für die beitragsberechtigten Gemeinden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, eine weitere Berufung an die Landesregierung zulässig. Über Berufungen gegen Bescheide der Landeshauptstadt Graz entscheidet ebenfalls die Landesregierung. Gegen die Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltsbeiträge für die übrigen Berufsschulen (§ 2 Abs. 3) richtet sich der Rechtsmittelzug nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.“

16. Im § 35 Abs. 2 haben die Paragraphenbezeichnungen „§§ 9, 12, 13, 14 Abs. 2 und 3“ zu lauten: „§§ 9 und 12, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und 3“.

16a. Im § 36 Abs. 1 hat die Ziffer 3 zu lauten:

„3. ein von der zweitstärksten Landtagsfraktion vorzuschlagendes Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung als weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden,“

Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

„(3) Die Bestellung der im Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 aufgezählten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder erfolgt durch die Landesregierung.“

16b. § 37 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„(1) Die im § 36 Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 aufgezählten Mitglieder des Gewerblichen Berufsschulbeirates werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt.“

17. Im Abschnitt VII wird nach § 41 folgender neuer § 42 eingefügt:

„§ 42.“

Arbeitsausschuß.

(1) Der Berufsschulbeirat kann zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und der Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten einen Arbeitsausschuß bilden, dem die Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Amtsdirektor des Landesschulrates für Steiermark und sechs weitere Mitglieder angehören, von denen vier Mitglieder von den im § 36 Abs. 1 Z. 4 und je ein Mitglied von den im § 36 Abs. 1 Z. 6 genannten Mitgliedern zu bestellen sind; ferner gehört dem Arbeitsausschuß der geschäftsführende Referent (§ 39 Abs. 2) mit beratender Stimme an.

(2) Die Bestimmungen der §§ 36 bis 41 sind sinngemäß anzuwenden.“

18. Der Abschnitt VIII hat zu lauten:

„Abschnitt VIII.“

Schulzeit.

§ 43.

Schuljahr.

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Für die Führung lehrgangsmäßiger Berufsschulen gelten folgende weitere Bestimmungen:

- a) die Anzahl der achtwöchigen Lehrgänge hat sich nach der Schülerzahl zu richten und höchstens 5 zu betragen,
- b) der zweite achtwöchige Lehrgang endet spätestens am 23. Dezember, die Karwoche ist unterrichtsfrei und wird auf die Dauer des Lehrganges nicht angerechnet,
- c) die Zeit nach Beendigung des letzten Lehrganges bis zum Beginn des nächsten Schuljahres ist unterrichtsfrei,
- d) die Bestimmungen lit. b und c gelten sinngemäß auch für vierwöchige Lehrgänge.

§ 44.

Schultage und schulfreie Tage.

(1) Schultage sind

- a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens 2 halbe Tage in der Woche,
- b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage,
- c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des

Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird,

soweit sie nicht nach den folgenden Absätzen schulfrei sind.

(2) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien), der 19. März und die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien).

(3) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen, aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann der Landesschulrat höchstens vier Tage, die Landesregierung darüber hinaus die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. An ganzjährigen Berufsschulen können durch Verordnung der Landesregierung die zwischen dem 15. und 24. Dezember liegenden Tage im Interesse einer ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern in einzelnen Berufszweigen für Schüler der in Betracht kommenden Berufsrichtungen schulfrei erklärt werden.

(4) In den Fällen des Abs. 3 ist durch Verordnung der Landesregierung anzuordnen, daß, soweit es möglich ist und die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der Weihnachts- und Hauptferien einzubringen sind. Beträgt die Zahl der entfallenen Schultage sechs oder weniger, hat die nach Abs. 3 zuständige Behörde die Einbringung der entfallenen Schultage anzuordnen, wenn es pädagogische Gründe erfordern. Die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 45.

Unterrichtsstunden und Pausen.

(1) Die im Lehrplan vorgesehene Gesamtstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage aufzuteilen, wobei die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden so zu bestimmen ist, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch die Tage, die nach § 44 Abs. 2 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.

(2) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen und einschließlich der Freigegegenstände nicht nach 18 Uhr enden. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 13 Uhr dauern.

(3) Eine Verlängerung des Unterrichtes bis längstens 19 Uhr ist mit Zustimmung des Landesschulrates zulässig, die nur erteilt werden darf, wenn diese Abweichung von der Bestimmung des Abs. 2 mit Rücksicht auf die Fahrschüler oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(4) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern, soweit Abs. 5 nicht anders bestimmt.

(5) Die Landesregierung kann die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die Fahrschüler oder aus sonstigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(6) Nach mindestens zwei Unterrichtsstunden sind vom Schulleiter ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf und höchstens fünfzehn Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht hat die Pause zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht mindestens eine halbe Stunde zu betragen.

(7) Bei praktischem Unterricht können höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen, wobei die darauffolgende Pause mindestens zehn Minuten zu betragen hat.

§ 46.

Schulversuche.

Die Landesregierung kann zur Erprobung von Schulzeitregelungen an Berufsschulen (§ 1 Abs. 1) Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen an Berufsschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an Berufsschulen im Lande nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden. Der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 47.

Kundmachungen und Verordnungen.

(1) Verordnungen sind, sofern sie sich nur auf einzelne Schulen beziehen und unbeschadet der sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen, durch Anschlag in der betreffenden Schule oder an der Amtstafel der Schulstiftung kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anders bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

(2) Vor Erlassung von Verordnungen der Landesregierung auf Grund des § 44 Abs. 3 und 4 und § 45 Abs. 5 ist der Landesschulrat zu hören."

19. Der bisherige Abschnitt VIII erhält die Bezeichnung Abschnitt IX.

20. Der bisherige § 42 erhält die Bezeichnung § 48 und Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt im § 6 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40. Die Klassenschülerhöchstzahl 40 darf während dieses Zeitraumes in einer Klasse jeweils für die Dauer eines Schuljahres nur überschritten werden, wenn ihre Einhaltung in diesem Schuljahr aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Ob diese Voraussetzung

gegeben ist, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) durch Mitteilung an den Leiter der Berufsschule festzustellen."

21. Die bisherigen §§ 43 und 44 erhalten die Bezeichnung §§ 49 und 50.

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen Bestimmungen über die Unterrichtszeit an Berufsschulen, insbesondere § 11 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 1926, LGBL. Nr. 32/1927, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1934, LGBL. Nr. 74, außer Kraft.

Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966.

(Ldtg.-Blge. Nr. 26.)
(13-368 Di 8/95-1966.)

186.

Gesetz vom über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für Pflichtschulen in Steiermark (Steiermärkisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966 — LDG. 1966).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

Dieses Gesetz gilt für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Pflichtschulen) und für Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben.

§ 2.

Zuständigkeit der Landesregierung.

(1) Die Diensthoheit über die im § 1 genannten Personen wird von der Landesregierung als oberster Dienstbehörde ausgeübt, soweit in den §§ 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Ausübung der Diensthoheit nach Abs. 1 sind bei Ernennungen auf einen anderen Dienstposten, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Verleihungen von Auszeichnungen Vorschläge des Kollegiums der Schulbehörde des Bundes erster Instanz einzuholen.

(3) Vor Maßnahmen nach Abs. 2 ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören, wenn er nicht ohnehin nach Abs. 2 Schulbehörde erster Instanz ist.

(4) Vor der Erlassung von Verordnungen in Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für Pflichtschulen ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören.

§ 3.

Zuständigkeit des Bezirksschulrates.

Dem Bezirksschulrat obliegen hinsichtlich der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Dienstgelöbnisses,
2. vorübergehende Zuweisung innerhalb des Amtsbereiches, soweit es sich nicht um den Inhaber einer schulfesten Stelle handelt oder damit nicht die Betrauung mit der Leitung verbunden ist,
3. Einschränkung der Anwesenheitspflicht des Leiters,
4. Gewährung eines außerordentlichen Urlaubes bis zu einer Woche,
5. Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung,
6. Durchführung von Vorerhebungen in Disziplinarangelegenheiten,
7. Verhängung einer Ordnungsstrafe,
8. Dank und Anerkennung für Verdienste im Schulwesen (Kollegium).

§ 4.

Zuständigkeit des Landesschulrates.

(1) Dem Landesschulrat obliegen hinsichtlich der im § 1 genannten Personen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Dienstpostenplanes,
2. Anstellungen,
3. Auflösung des Dienstverhältnisses,
4. Versetzung in den Ruhestand, soweit es sich nicht um Ermessensfälle handelt,
5. Zuweisung und Versetzung, soweit es sich nicht um den Inhaber einer schulfesten Stelle handelt oder die Zuweisung und Versetzung nicht mit der Verleihung einer schulfesten Stelle verbunden ist,
6. Bewilligung des Diensttausches, soweit es sich nicht um den Dienstauch zwischen Inhabern schulfester Stellen handelt,
7. Anordnung von Mehrdienstleistungen,
8. Gewährung eines außerordentlichen Urlaubes von mehr als einer Woche,
9. Rückberufung vom Urlaub,
10. Außerdienststellung gemäß § 44 LaDUG. 1962,
11. Verfügungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz,
12. Entgegennahme der Meldung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen,
13. Führung der Personalakten und Standesaussweise,
14. Feststellung von Dienstunfähigkeiten,
15. Anordnung von ärztlichen Untersuchungen,

16. Zustimmung zur Annahme von Ehrengeschenken,

17. Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses,

18. Feststellung der Lehrverpflichtung,

19. Anrechnung von Wegzeiten auf die Lehrverpflichtung,

20. Vorläufige Suspendierung gemäß § 154 Abs. 1 Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917,

21. Vollzug von Disziplinarstrafen,

22. Feststellung des Anspruches auf Geldleistungen nach den besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhegeußbemessung sowie die Anrechnung von im Ruhestand verbrachter Zeiten,

23. Anweisung und Einstellung aller mit dem Dienstverhältnis bzw. Ruhe- oder Versorgungsbezug im Zusammenhang stehenden Geldleistungen mit Ausnahme der Anweisung von Gehalts- und Pensionsvorschüssen sowie Einmaligen Belohnungen,

24. Dank und Anerkennung für Verdienste im Schulwesen (Kollegium).

(2) Vor Anstellungen (Abs. 1 Z. 2) sind ein Vorschlag des Kollegiums der Schulbehörde des Bundes erster Instanz und die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

(3) Hinsichtlich der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen werden dem Landesschulrat auch die im § 3 angeführten Personalmaßnahmen zur Durchführung übertragen.

§ 5.

Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechtes.

(1) In den Fällen, in denen nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 und § 4 Abs. 2 ein Vorschlagsrecht oder eine Anhörung vorgesehen sind, ist eine Frist festzusetzen, die nicht kürzer als drei und nicht länger als acht Wochen zu betragen hat.

(2) Wird innerhalb dieser Frist kein Vorschlag erstattet oder im Falle der Anhörung keine Äußerung abgegeben, kann die Behörde (§§ 2 und 4) ihre Entscheidung ohne Mitwirkung der Kollegien der Schulbehörden des Bundes treffen.

§ 6.

Mitwirkung der Personalvertretung.

Der Personalvertretung der Landeslehrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bevor schulfeste Stellen verliehen oder Auszeichnungen beantragt werden sowie in jenen Fällen, in welchen das Personalvertretungsgesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 7.

Instanzenzug.

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bezirksschulrates entscheidet der Landesschulrat, gegen Bescheide des Landesschulrates die Landesregierung.

(2) In Angelegenheiten dieses Gesetzes ist gegenüber dem Bezirksschulrat der Landesschulrat und gegenüber diesem die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

§ 8.

Dienstbeschreibung der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen.

(1) Zur Vornahme der Dienstbeschreibung der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge wird am Sitze jedes Bezirksschulrates eine Qualifikationskommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates bzw. sein Vertreter als Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender,
- b) der Bezirksschulinspektor bzw. sein Vertreter im Amte,
- c) drei Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung der Qualifikationskommission wird am Sitze des Landesschulrates eine Qualifikationsoberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender,
- b) der zuständige Landesschulinspektor bzw. sein Vertreter im Amte,
- c) drei Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

§ 9.

Dienstbeschreibung der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen.

(1) Zur Vornahme der Dienstbeschreibung der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen wird am Sitze des Landesschulrates eine Qualifikationskommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender,
- b) ein vom Präsidenten des Landesschulrates bestellter Berufsschulinspektor bzw. sein Vertreter im Amte,
- c) drei Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung der Qualifikationskommission wird am Sitze der Landesregierung eine Qualifikationsoberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Vorstand der für Schulangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender,
- b) der zuständige Landesschulinspektor bzw. sein Vertreter im Amte,
- c) drei Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

§ 10.

Dienstbeschreibung der Religionslehrer.

Bei Dienstbeschreibungen der Religionslehrer gehören den Qualifikations(ober)kommissionen an Stelle von zwei durch das Los auszuscheidenden Landeslehrern zwei von der zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu entsendende Vertreter an.

§ 11.

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung der Qualifikations(ober)kommissionen.

(1) Die Qualifikations(ober)kommissionen sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich der Beamte des Schulaufsichtsdienstes bzw. sein Vertreter im Amte befinden muß, beschlußfähig.

(2) Die Qualifikations(ober)kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Qualifikationskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Qualifikationsoberkommission sein.

(4) Die Mitglieder haben bei Ausübung ihrer Aufgaben Verschwiegenheit und Unparteilichkeit zu beobachten.

§ 12.

Disziplinarkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge wird am Sitze des Landesschulrates eine Disziplinarkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender,
- b) ein vom Präsidenten des Landesschulrates bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates bzw. ein in gleicher Weise bestellter Vertreter,
- c) der zuständige Landesschulinspektor bzw. sein Vertreter im Amte,
- d) zwei Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission wird am Sitze der Landesregierung eine Disziplinaroberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Vorstand der für Pflichtschulangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender,
- b) drei von der Landesregierung bestellte rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung bzw. ihre in gleicher Weise bestellten Vertreter,
- c) ein vom Präsidenten des Landesschulrates bestellter Landesschulinspektor bzw. sein Vertreter im Amte, die an der Entscheidung der Disziplinarkommission nicht mitgewirkt haben,

- d) zwei Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

§ 13.

Disziplinarkommissionen für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen wird am Sitze des Landesschulrates eine Disziplinarkommission für Berufsschullehrer errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender,
- b) ein vom Präsidenten des Landesschulrates bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates bzw. ein in gleicher Weise bestellter Vertreter,
- c) ein vom Präsidenten des Landesschulrates bestellter Berufsschulinspektor bzw. sein Vertreter im Amte,
- d) zwei Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission wird am Sitze der Landesregierung eine Disziplinaroberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Vorstand der für Pflichtschulangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender,
- b) drei von der Landesregierung bestellte rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung bzw. ihre in gleicher Weise bestellten Vertreter,
- c) der zuständige Landesschulinspektor bzw. sein Vertreter im Amte,
- d) zwei Vertreter (Ersatzvertreter) der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

§ 14.

Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer.

Bei Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer gehören den Disziplinar(ober)kommissionen an Stelle eines durch das Los auszuscheidenden Landeslehrers ein von der zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu entsendender Vertreter an.

§ 15.

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung der Disziplinar(ober)kommissionen.

(1) Die Disziplinar(ober)kommissionen sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Disziplinar(ober)kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Disziplinar(ober)kommissionen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Disziplinaroberkommission sein.

(4) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig. Sie haben bei Ausübung ihrer Aufgaben Verschwiegenheit und Unparteilichkeit zu beobachten.

§ 16.

Dauer der Funktionsperiode.

Die Funktionsperiode der in diesem Gesetz genannten Kommissionen dauert fünf Jahre.

§ 17.

Wahlen der Lehrervertreter für die Qualifikations- und Disziplinar(ober)kommissionen.

(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter der Landeslehrer für die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen sowie für deren Oberkommissionen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes mit gebundenen Wählergruppenlisten von den wahlberechtigten Landeslehrern auf die Dauer der Funktionsperiode (§ 16) zu wählen.

(2) Für die Wahlen der Lehrervertreter für die Qualifikationskommissionen der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen (§ 8 Abs. 1) bilden die wahlberechtigten Landeslehrer des Amtsbereiches jedes Bezirksschulrates einen eigenen Wahlkörper. Wahlgebiet ist der Amtsbereich jedes Bezirksschulrates. Für die Wahlen der Lehrervertreter für die übrigen Kommissionen und für die Oberkommissionen (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 und 2) bilden die wahlberechtigten Landeslehrer des Landes Steiermark für jede Kommission bzw. Oberkommission je einen eigenen Wahlkörper. Für diese Wahlen ist das Land Steiermark Wahlgebiet und der Amtsbereich jedes Bezirksschulrates Wahlsprengel.

(3) Wahlberechtigt sind sämtliche im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer. Wählbar sind nur solche Landeslehrer, deren Dienstverhältnis definitiv geworden ist und die disziplinar unbescholten sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn im Standesausweis keine noch nicht löschbare Disziplinarstrafe eingetragen ist. Der für jeden Vertreter zu wählende Ersatzvertreter tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist oder wenn es sich um die Beurteilung bzw. das Disziplinarverfahren eines Mitgliedes der Qualifikations- oder Disziplinarkommission bzw. deren Oberkommission oder eines Landeslehrers derselben Schule handelt, an der der Vertreter wirkt. Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Ersatzvertreter ausscheidet.

(4) Die Durchführung der Wahl obliegt eigenen Wahlkommissionen, die von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der im Steiermärkischen Landtag vertretenen Wahlparteien unter Berücksichtigung des Stimmenergebnisses bei der letzten Landtagswahl im Bereich der Wahlkommission zu bestellen sind. Für das Land Steiermark ist eine Landeswahlkommission mit 12 Beisitzern und Ersatzmännern und für den Amtsbereich jedes Bezirksschulrates eine Bezirkswahlkommission mit sechs Beisitzern und Ersatzmännern zu berufen. Wählergruppen, die in diesen Wahlkommissionen durch Bei-

sitzer nicht vertreten sind, sich jedoch an der Wahlwerbung beteiligen, sind berechtigt, in diese Wahlbehörden je eine Vertrauensperson zu entsenden.

(5) Für die Durchführung der Wahlen gelten noch folgende Grundsätze:

- a) Die in einem Wahlgang durchzuführenden Wahlen sind von der Landesregierung in der „Grazer Zeitung“, Amtsblatt für das Land Steiermark, so rechtzeitig auszuschreiben, daß die neugewählten Vertreter und Ersatzvertreter nach Ablauf der Funktionsperiode zusammentreten können. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Verlautbarung in der „Grazer Zeitung“, Amtsblatt für das Land Steiermark.
- b) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Landeslehrer (Wählerverzeichnis) ist vom Landesschulrat spätestens am 28. Tage nach der Wahlausschreibung den Bezirkswahlkommissionen zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Wählerverzeichnisse sind am Sitze jedes Bezirksschulrates zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens aufzulegen. Über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse entscheidet die Landeswahlkommission.
- d) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag der Landeswahlkommission vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Landeslehrern unterschrieben sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge sind von der Landeswahlkommission zwischen dem 25. und 21. Tage vor dem Wahltag abzuschließen und in der „Grazer Zeitung“, Amtsblatt für das Land Steiermark, zu verlautbaren.
- e) Für das Abstimmungsverfahren sind für jeden Wahlkörper für die Kommissionen der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen blaue amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts und für die Kommissionen der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen gelbe amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel haben den Wahlkörper zu bezeichnen und die Wählergruppen anzuführen. Die Stimmzettel für die vier Wahlkörper für die Kommissionen der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen können vereinigt werden, müssen jedoch leicht trennbar sein. Dies gilt auch für die Stimmzettel für die vier Wahlkörper für die Kommissionen der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur über Auftrag der Landeswahlkommission hergestellt werden. Jedem wahlberechtigten Landeslehrer sind von der Landeswahlkommission spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag ein amtliches Wahlkuvert und vier amtliche Stimmzettel bzw. ein vereinigter amtlicher Stimmzettel gegen Zustellnachweis zu übermitteln.
- f) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht durch Übermittlung des Wahlkuverts mit den vier amtlichen Stimmzetteln (mit dem vereinigten amtlichen Stimmzettel) an die Bezirkswahlkommission, in deren Bereich sie berufstätig sind, auszuüben. Die Übermittlung des Wahlkuverts kann entweder persönlich oder durch die Post erfolgen. Das

Wahlkuvert muß spätestens am Wahltag um 18 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlkommission einlangen.

- g) Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuweisung der Mandate auf die Wählergruppen für die Qualifikationskommissionen der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen obliegt der Bezirkswahlkommission, die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahlen für die übrigen Kommissionen im Amtsbereich jedes Bezirksschulrates (Wahlsprengel) obliegt ebenfalls der Bezirkswahlkommission, die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses für diese übrigen Kommissionen im Land Steiermark und die Zuweisung der Mandate auf die Wählergruppen für diese übrigen Kommissionen obliegt jedoch der Landeswahlkommission. Die Aufteilung und Zuweisung der Mandate auf die Wählergruppen hat für jeden Wahlkörper in einem Ermittlungsverfahren nach dem D'Hondt'schen Verfahren zu erfolgen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Landtags-Wahlordnung durch die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 18.

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Rechtsvorschriften, Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. September 1966 in Kraft.

(2) § 6 tritt mit dem gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu erlassenden Bundesgesetz über die Personalvertretung der der Diensthoeheit der Länder unterstehenden Landeslehrer in Kraft.

(3) Die nach den §§ 8, 9, 12 und 13 zu errichtenden Kommissionen sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden; bis zu ihrer Neubildung haben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kommissionen ihre Funktion weiter auszuüben. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

(4) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes tritt das Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1955, LGBl. Nr. 23, in der Fassung der Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-Novelle 1962, LGBl. Nr. 107, mit Ausnahme der §§ 4 und 5, außer Kraft.

Steierm. Landesbahnen,
Investitionsprogramm
1966 u. 1967.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 218.)
(10-23 Ste 18/5-1966.)

187.

1. Das Investitionsprogramm der Steiermärkischen Landesbahnen für die Jahre 1966 und 1967 wird genehmigt.

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung dieses Investitionsprogramms bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ein Darlehen in der Höhe von 30 Millionen Schilling (drei Tranchen à 15, 10 und 5 Millionen Schilling) aufzunehmen. Das Darlehen ist mit 6,5% p. a. zu verzinsen. Es hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß die dem Land aus dieser Darlehensaufnahme obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

3. Die Vorbelastung künftiger Rechnungsjahre wird genehmigt.

Hotel Post, Bad Aussee;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 220.)
(Mündl. Bericht Nr. 31.)
(10-23 Ba 7/11-1966.)

188.

1. Der Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Landes Steiermark für ein von Albert Zechmeister, Hans Zechmeister und Karoline Zechmeister beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, Bad Aussee, bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Kommunaldarlehen von 1.400.000 S wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Marktgemeinde Bad Aussee ebenfalls die Ausfallsbürgschaft übernimmt, so daß das Land Steiermark und die Marktgemeinde Bad Aussee jeweils bis zu einem Höchstbetrag von 700.000 S haften.

2. Das Kommunaldarlehen ist mit höchstens 7% zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

3. Das Kommunaldarlehen ist von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark als Darlehensgeberin auf dem 2. Pfandrang auf der Liegenschaft, EZ. 172, KG. Bad Aussee, sicherzustellen.

4. Darüber hinaus sind der Landes-Hypothekenanstalt alle im Rahmen von Verträgen mit Krankenkassen dem „Hotel Post“ bzw. deren Eigentümer zustehenden Leistungen bis zur Höhe der jeweils anfallenden Annuitäten zu zedieren.

5. Zur Verwaltung des Hotelbetriebes ist ein fachkundiger Geschäftsführer zu bestellen. Dieser Geschäftsführer hat unter Aufsicht eines aus dem Bürgermeister von Bad Aussee, dem Kurdirektor von Bad Aussee und einem der Eigentümer des „Hotel Post“ bestehenden Dreierausschusses diesen Betrieb zu leiten.

6. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, der Landes-Hypothekenanstalt ein diesen Bedingungen entsprechendes Bürgschaftsanbot zu übermitteln. Hierbei ist auch sicherzustellen, daß alle auf den Darlehenskonten eingehenden Zahlungen derart verrechnet werden, daß das Land Steiermark und die Marktgemeinde Bad Aussee als Ausfallbürgen jeweils zu gleichen Teilen von ihrer Ausfallhaftung befreit werden.

7. Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, weitere allenfalls erforderliche Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen in das Bürgschaftsanbot aufzunehmen.

Heilquelle Heilbrunn in Mitterndorf;
Ausfallhaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 221.)
(10-23 He 5/16-1966.)

189.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Ausfallbürgschaft für einen von der Heilquelle Heilbrunn Thermal-Römerquelle Ges. m. b. H. & Co. KG. in Mitterndorf, Salzkammergut, aufzunehmenden ERP-Kredit in der Höhe von 9 Millionen Schilling zu übernehmen. Die Übernahme der Ausfallbürgschaft ist an folgende Bedingungen zu knüpfen, daß

1. die Ausfallbürgschaft des Landes durch Begründung von Pfandrechten auf den mit Mitteln des Landes und aus Eigenmitteln der Gesellschaft errichteten Baulichkeiten (Superädifikaten) besichert wird;

2. die Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und das Bundesministerium für Finanzen, als Eigentümer der Baugrundstücke die ausdrückliche Genehmigung erteilt, daß auf den Superädifikaten oder den Bauparzellen ein Pfandrecht in Höhe der Ausfallbürgschaft zugunsten des Landes einverleibt wird;

3. die Landesregierung sonstige etwa erforderlich scheinende Sicherheiten und Kontrolleinrichtungen im abzuschließenden Bürgschaftsvertrag vorsieht.

Landwirtschaftliche Fachschule in Stainz,
Errichtung u. Ankauf von
Grundstücken.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 233.)
(10-24 Sta 32/20-1966.)

190.

1. Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Errichtung einer landwirtschaftlichen Fachschule (weststeirischen Bauernschule) auf den unter Punkt 2. genannten Grundstücken in der KG. Kothvogel, Gemeindegebiet Stainz.

2. Der Ankauf der Parzellen 254/1 = Wiese, 250 = Acker, 254/2 = Wiese, 254/3 = Wiese, 255 = Wiese sowie von 2 Trennstücken der Parzellen 248/2 und 249/1, alle KG. Kothvogel, mit einem Gesamtaufwand von ca. 700.000 S, einschließlich der allenfalls anfallenden Nebengebühren, wird genehmigt.

3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Kaufverträge mit den Grundeigentümern abzuschließen.

4. Die Verrechnung des Aufwandes von 700.000 S zu Lasten des ao. Haushaltes, Voranschlagsstelle 74,24, und die Bedeckung des Aufwandes durch eine Entnahme aus der Investitionsrücklage wird genehmigt.